



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zum Vorhaben

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1
„Batteriefabrik“ der Gemeinde Norderwöhrden
und**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19
„Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof
i.V.m. der 12. Flächennutzungsplanänderung**

Stand 18.08.2023

Auftraggeber: Northvolt AB
Alströmergatan 20
SE-112 47
Stockholm, Schweden

Auftragnehmer: GfBU-Consult
Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH
Mahlsdorfer Str. 61b
15366 Hoppegarten
Bearbeiter/in: Lisa Schneider

Projektnummer: 2022_C124

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
2	Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens	7
2.1	Übersicht über das Plangebiet.....	7
2.2	Beschreibung des Vorhabens	9
2.2.1	Merkmale des Vorhabens	9
2.2.2	Wirkfaktoren des Vorhabens	9
2.3	Methodisches Vorgehen	10
3	Relevanzprüfung	13
3.1	Ausgewertete Daten	13
3.2	Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	13
3.3	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	13
3.3.1	Säugetiere	13
3.3.2	Amphibien und Reptilien	15
3.3.3	Fische	19
3.3.4	Käfer	19
3.3.5	Libellen	19
3.3.6	Schmetterlinge	20
3.3.7	Weichtiere	20
3.4	Europäische Vogelarten	20
3.4.1	Brutvögel	20
3.4.2	Rastvögel	27
4	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	28
4.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	28
4.1.1	Fischotter	28
4.1.2	Fledermäuse	28
4.1.3	Amphibien	31
4.2	Europäische Vogelarten	32
4.2.1	Auf Artniveau behandelte Brutvogelarten	32
4.2.2	Auf Gildenniveau behandelte Brutvogelarten	46

5	Fazit	54
6	Quellenverzeichnis	57

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	7
Abbildung 2:	Windenergieanlagen westlich des Plangebietes	8
Abbildung 3:	Schematische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung	12
Abbildung 4:	Lage der Gewässer mit vorgefundenen Amphibien	18
Abbildung 5:	Lage der Brutreviere	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermausarten	14
Tabelle 2:	Im Untersuchungsgebiet vorkommende Amphibienarten	16
Tabelle 3:	Im Untersuchungsgebiet vorkommende Brutvogelarten und Gastvögel	23
Tabelle 4:	Maßnahmenübersicht für einzelne Arten	55

Anhangverzeichnis

Anhang 1:	Formblatt Fischotter
Anhang 2:	Formblatt Braunes Langohr
Anhang 3:	Formblatt Breitflügelfledermaus
Anhang 4:	Formblatt Großer Abendsegler
Anhang 5:	Formblatt Mückenfledermaus
Anhang 6:	Formblatt Rauhautfledermaus
Anhang 7:	Formblatt Wasserfledermaus
Anhang 8:	Formblatt Zwergfledermaus
Anhang 9:	Formblatt Moorfrosch
Anhang 10:	Formblatt Austernfischer
Anhang 11:	Formblatt Blaukehlchen
Anhang 12:	Formblatt Dohle
Anhang 13:	Formblatt Feldlerche
Anhang 14:	Formblatt Kiebitz
Anhang 15:	Formblatt Rauchschwalbe

Anhang 16: Formblatt Rohrweihe

Anhang 17: Formblatt Schleiereule

Anhang 18: Formblatt Star

Anhang 19: Formblatt freibrütende Vogelarten der Gehölze

Anhang 20: Formblatt an Gewässer und deren Ufervegetation gebundene Vogelarten

Anhang 21: Formblatt Höhlenbrüter

Anhang 22: Formblatt Offenlandbrüter

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Northvolt Germany GmbH beabsichtigt den Neubau ihrer ersten deutschen Produktionsstätte in der Nähe von Heide in Norddeutschland. Hierbei handelt es sich um die Errichtung einer hochmodernen Batterieproduktionsanlage mit 3.000 Mitarbeitern.

Zur Berücksichtigung der Belange der vorkommenden sowie potentiell vorkommenden Arten und der Eingriffe zur Realisierung der Batteriefabrik wird für die Ermittlung der Auswirkungen auf die Verbotstatbestände ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durchgeführt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Artenschutz ist sowohl europarechtlich in der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) [1] und der 2009/147/EG RL (VSchRL – Vogelschutz-Richtlinie) [2] als auch national im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) [3], in den Landesnaturschutzgesetzen und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) [4] verankert. Entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.07.2022) ist der Artenschutz in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Demnach werden alle besonders und streng geschützten Arten innerhalb der artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt. Zu diesen zwei Gruppen zählen alle europäischen Vogelarten und andere einheimische Arten sowie die Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL oder auch alle europäischen Fledermausarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Nr. 1 entspricht damit dem Tötungsverbot, Nr. 2 dem Störungsverbot und Nr. 3 dem Beschädigungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- Arten des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung [5]
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten im Sinne des Artikel 1 der VSch-Richtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Davon gehören zu den zusätzlich „streng geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14

BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung [5] (müssen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß LBV SH/AfPE SH (2016) [6] nicht berücksichtigt werden)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Gemäß § 44, Abs. 5 BNatSchG sind bei Vorliegen eines zugelassenen Eingriffes (§ 15 BNatSchG) die Verbotstatbestände bei Arten aus dem Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder europäische Vogelarten i.S.d. Art. 1 VSchRL nur relevant, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erfüllt wird. Andere besonders geschützte Arten sind im Falle eines Eingriffs nicht vom Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbot betroffen.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i.S.v. § 44 Abs. 1 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote jedoch auf dem Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bewältigt werden bzw. eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG beantragt werden. Hierbei ist u.a. abzusichern, dass der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert wird und z.B. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen.

Das Landesnaturschutzgesetz von Schleswig-Holstein (LNatSchG SH [7]) hat diesbezüglich keine abweichenden Informationen oder Vorgaben bezüglich des Artenschutzes zum Bundesnaturschutzgesetz, sodass die vorher erwähnten Regelungen ohne Vorbehalt als Vorgabe dienen. Kapitel 5 (§ 28 - § 29) LNatSchG SH beinhaltet artenschutzrechtliche Vorschriften. § 28 beschreibt den Umgang mit Tiergehegen, § 28a Bewirtschaftungsvorgaben, § 28b enthält zusätzliche Vorgaben bezüglich des Horstschutzes, sodass Nistplätze sowie die dort befindlichen Bruten von Schwarzspechten, Schwarzstörchen, Graureihern, Seeadlern, Rotmilanen und Kranichen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Abholzungen oder andere Handlungen in einem Umkreis von 100 m verboten sind. Zusätzliche Vorschriften wie das Verbot des Anlockens und Fütterns von Wölfen oder die Haltung gefährlicher Tiere werden im § 28c bzw. §29 LNatSchG SH geregelt.

2 Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

2.1 Übersicht über das Plangebiet

Das Plangebiet (Abbildung 1) „Batteriefabrik Heide“ hat eine Fläche von ca. 113,5 ha und weist mehrere Nutzungsarten, wie Wiese, Weide und Ackerfläche auf. Die Fläche liegt im Kreis Dithmarschen und verteilt sich auf zwei Gemeinden. Der westliche Teil der Fläche gehört zur Gemeinde Norderwöhrden (60,4 ha) und der östliche Teil zur Gemeinde Lohe Rickelshof (53,1 ha). Die Grenze der beiden Gemeinden verläuft mittig von Norden nach Süden des Plangebietes östlich entlang des Dellweges (siehe Abbildung 1). Die Plangebietsfläche der Gemeinde Norderwöhrden ist von weiteren Flächen der Gemeinde umgeben, wobei ein kleines Stück des nordöstlichen Plangebietes an die Gemeinde Heide grenzt. An das Plangebiet der Gemeinde Lohe-Rickelshof grenzt nördlich sowie östlich die Gemeinde Heide.

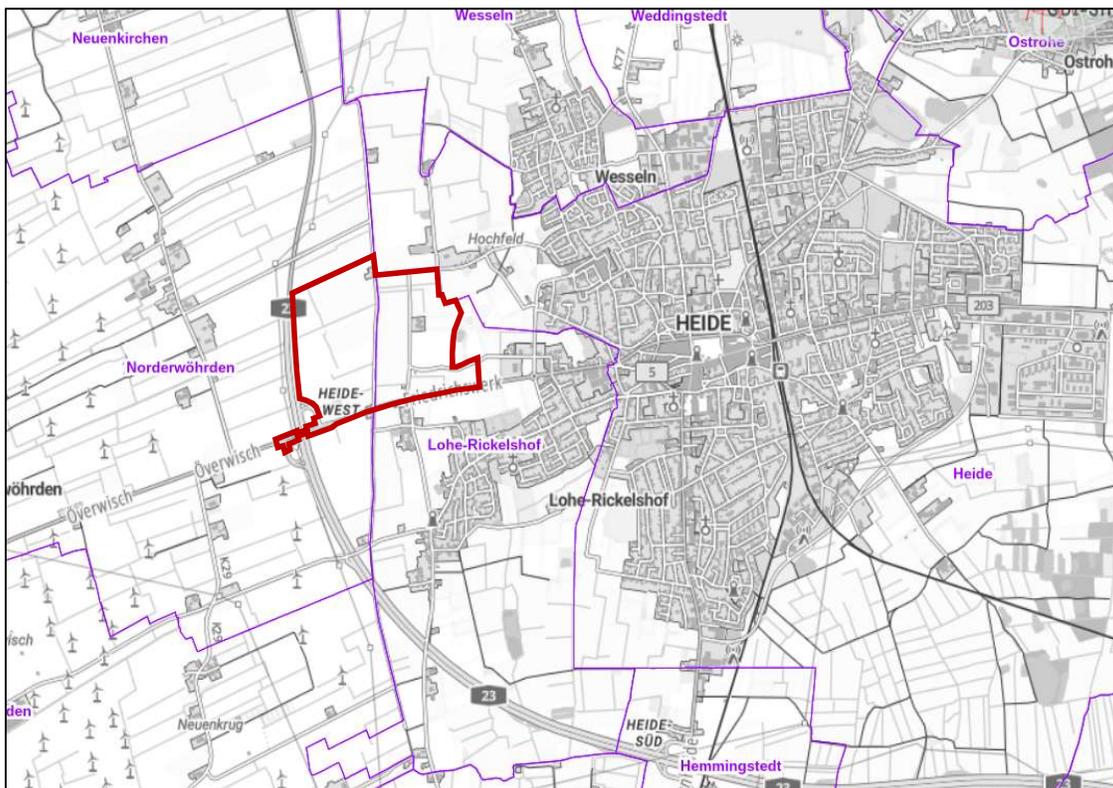


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH. BKG)

Das Plangebiet umfasst zahlreiche Flurstücke auf den Fluren 1 Gemarkung Rickelshof und 3 und 6 Gemarkung Wennemannswisch. Die westliche Grenze des Plangebietes Norderwöhrden verläuft entlang der Bundesautobahn 23 beginnend an der Abfahrt Heide-West, welche im Verlauf in die Bundesstraße 5 übergeht. Nördlich wird das Plangebiet Norderwöhrden

durch die Flurstücke 43/4, 41/1 und 34/1 der Flur 3, Gemarkung Wennemannswisch und das Plangebiet Lohe-Rickelshof durch den Hochfelder Weg (Flurstücke 102/1 und 103/1 der Flur, 1 Gemarkung Rickelshof) abgegrenzt. Die östliche Grenze von Lohe-Rickelshof verläuft entlang der Gemeindegrenze. Südlich zieht sich die Grenze entlang der Straße Friedrichswerk, welche gleichzeitig die Bundesstraße 203 darstellt [8].

Östlich liegt die Stadt Heide; das Zentrum ist rund 4 km vom Plangebiet entfernt. Westlich befindet sich in ca. 16 km Entfernung die Nordsee. Über die Bundesstraße 5 hinweg befinden sich Ackerflächen mit einem weiträumigen Feld von Windenergieanlagen (Abbildung 2) [9]. Nordöstlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein Teich.



Abbildung 2: Windenergieanlagen westlich des Plangebietes (Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH. BKG)

2.2 Beschreibung des Vorhabens

2.2.1 Merkmale des Vorhabens

Die Attraktivität des gewählten Standortes liegt für die Northvolt Germany GmbH insbesondere in der großen Verfügbarkeit erneuerbarer Energien.

Auf dem geplanten Gelände der Batteriefabrik in Heide werden im Wesentlichen die Produktion von Lithium-Ionen-Batteriezellen und das mechanische Recycling von Produktionsausschüssen und ausgedienten Lithium-Ionen Batteriezellen stattfinden. Zur Realisierung dieses Vorhabens muss Bau- und Planungsrecht geschaffen werden. Dazu wird aufgrund der Lage der Batteriefabrik im Außenbereich im Rahmen der Bauleitplanung ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Aufgrund der Lage des Plangebietes auf zwei Gemeinden (Lohe-Rickelshof und Norderwöhrden) wird die Aufstellung zweier Bebauungspläne erforderlich. Für den Bebauungsplan Nr. 19 „Batteriefabrik“ in Lohe-Rickelshof wird die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Die Gemeinde Norderwöhrden besitzt keinen Flächennutzungsplan, sodass im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 1 „Batteriefabrik“ keine Anpassung erfolgen muss.

Im Zuge dieses Vorhabens mit einer Flächengröße von ca. 110 ha wird das Plangebiet industriell geprägt. Durch Höhenunterschiede des Geländes muss zur Errichtung der Anlage eine Geländeeinebnung erfolgen. In diesem Zusammenhang müssen dementsprechend Gehölze entfernt und Gräben verfüllt werden. Durch die geplante GRZ von 0,8 mit einer zulässigen Überschreitung bis 0,9 wird die Möglichkeit gesichert, den Hauptteil der Fläche zu versiegeln. In beiden Plangebietes werden zur teilhaften Versickerung Regenrückhaltebecken geplant. Im Plangebiet Lohe-Rickelshof erfolgt zusätzlich die Errichtung eines Lärmschutzwalles, der bepflanzt wird.

2.2.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

2.2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Im Zuge der Bautätigkeiten zur Realisierung des Vorhabens können verschiedene baubedingte Wirkfaktoren auftreten und Auswirkungen auf die vorkommende Fauna haben:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustellenverkehr und Baustelleneinrichtungsflächen sowie zwischenzeitliche Lagerung von Baumaterialien
- Temporäre Schadstoff- sowie Lärmemissionen durch Baustellenfahrzeuge, Betriebsmittel sowie Baumaßnahmen allgemein und dadurch die Gefährdung von Ruhe- oder Lebensstätten
- Bodenaufschüttung und -abtrag im Zuge der Geländeeinebnung und der Kabelverlegung
- Temporäre optische Störungen durch Baueinrichtungsflächen sowie Baustellenfahrzeuge
- Scheuchwirkungen durch Baumaßnahmen und Baustellenfahrzeuge

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten durch Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung und Rückbau (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Verfüllung von Entwässerungsgräben und Tümpeln
- Entfernung von Gehölzstrukturen im Zuge der Baufeldfreimachung
- Verlust von Einzelindividuen

2.2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die abgeschlossene Errichtung der Anlage können anlagebedingt dauerhafte Wirkfaktoren, die Einflüsse auf das Verhalten bzw. das Dasein von Individuen haben:

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme, wodurch die Lebensbedingungen bzw. Lebensräume Veränderungen erfahren
- Scheuchwirkungen und Vergrämung durch die Anlage
- Silouettenwirkung (besonders für Offenlandbrüter)

2.2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Zusätzlich zu den vorher genannten bau- und anlagebedingten Auswirkungen kann es ebenfalls zu betriebsbedingten Auswirkungen kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Scheuchwirkung und Vergrämung durch Lichtreflexion, Geräusch- und Luftschadstoffemissionen
- Kollision von Einzelindividuen durch betriebsbedingten Verkehr

2.3 Methodisches Vorgehen

Für die Erstellung des hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, wurde die Betroffenheit der kartierten und potentiell vorkommenden Arten einer Prüfung unterzogen. Im Allgemeinen wird jedoch für Bauleitpläne im „Verfahrenserlass zur Bauleitplanung“ Schleswig-Holstein vom 05. Februar 2019 [10] die Vorgehensweise auf Ebene der Bauleitpläne beschrieben. Es wurde sich im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag jedoch aufgrund von mit dem Bebauungsplan zusammenhängenden Eingriffen und auf das anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren an den Empfehlungen des LBV SH/AfPE SH (2016) [6] orientiert. Auf diese Weise ist es möglich, die im Kapitel 2.2.2 aufgeführten Wirkfaktoren und deren Wirkweise auf die im Plangebiet vorkommenden Arten zu analysieren. Dabei wird Bezug auf die im § 44 Abs. 1 BNatSchG benannten Verbotstatbestände genommen. Dazu zählt das Tötungsverbot (Nr. 1), das Störungsverbot (Nr. 2) und das Beschädigungsverbot der Ruhestätten (Nr. 3).

Für den Artenschutzfachbeitrag werden dabei drei Arbeitsschritte festgelegt:

Zu Beginn erfolgt eine Relevanzprüfung (Kapitel 3.2 und 3.3). Prinzipiell sind alle vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL, alle vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 2 BNatSchG aufgeführt sind, in Betracht zu ziehen. Aufgrund des Fehlens einer solchen Liste findet der letzte Punkt keine Berücksichtigung [6].

Die Relevanzprüfung soll jedoch zunächst auf folgende Arten reduziert werden:

- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL, die im Land Schleswig-Holstein nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG heimisch sind
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die im Land Schleswig-Holstein (S-H) nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG heimisch sind

Zunächst werden die Arten herausselektiert, für die eine Betroffenheit bezüglich der Verbotstatbestände mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für diese ist eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich.

Nachdem ermittelt wurde, welche Arten für eine Untersuchung relevant sind, erfolgt eine Konfliktanalyse. Dabei wird untersucht, ob bestimmte Arten im Zuge des Vorhabens von Verbotstatbeständen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) betroffen sind. Dies erfolgt für einzelne Arten gemäß Anhang I LBV SH/AfPE SH (2016) ausführlich in den Formblättern und wird im Kapitel 4 nochmal zusammenfassend dargestellt.

Dabei kann folgende Abbildung die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung widerspiegeln (Abbildung 3).

Nachdem die möglichen Auswirkungen innerhalb der Konfliktanalyse ermittelt wurden und die Verbotstatbestände nicht vorab ausgeschlossen werden können, sind Vermeidungs- sowie vorgezogene Maßnahmen, sogenannte CEF-Ausgleichsmaßnahmen (continued ecological functionality measures), bzw. nicht vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu bestimmen.

Sollte das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG unvermeidbar sein, erfolgt eine Prüfung gemäß § 45 BNatSchG, ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Diese ist davon abhängig, ob das Vorhaben:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt liegt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erforderlich wird.

Dabei muss immer nach den folgenden Kriterien abgewogen werden:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
- Fehlen von zumutbaren Alternativen
- Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Population

Die Prüfung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erfolgt gemäß LBV SH/AfPE SH (2016) in einem gesonderten Gutachten.

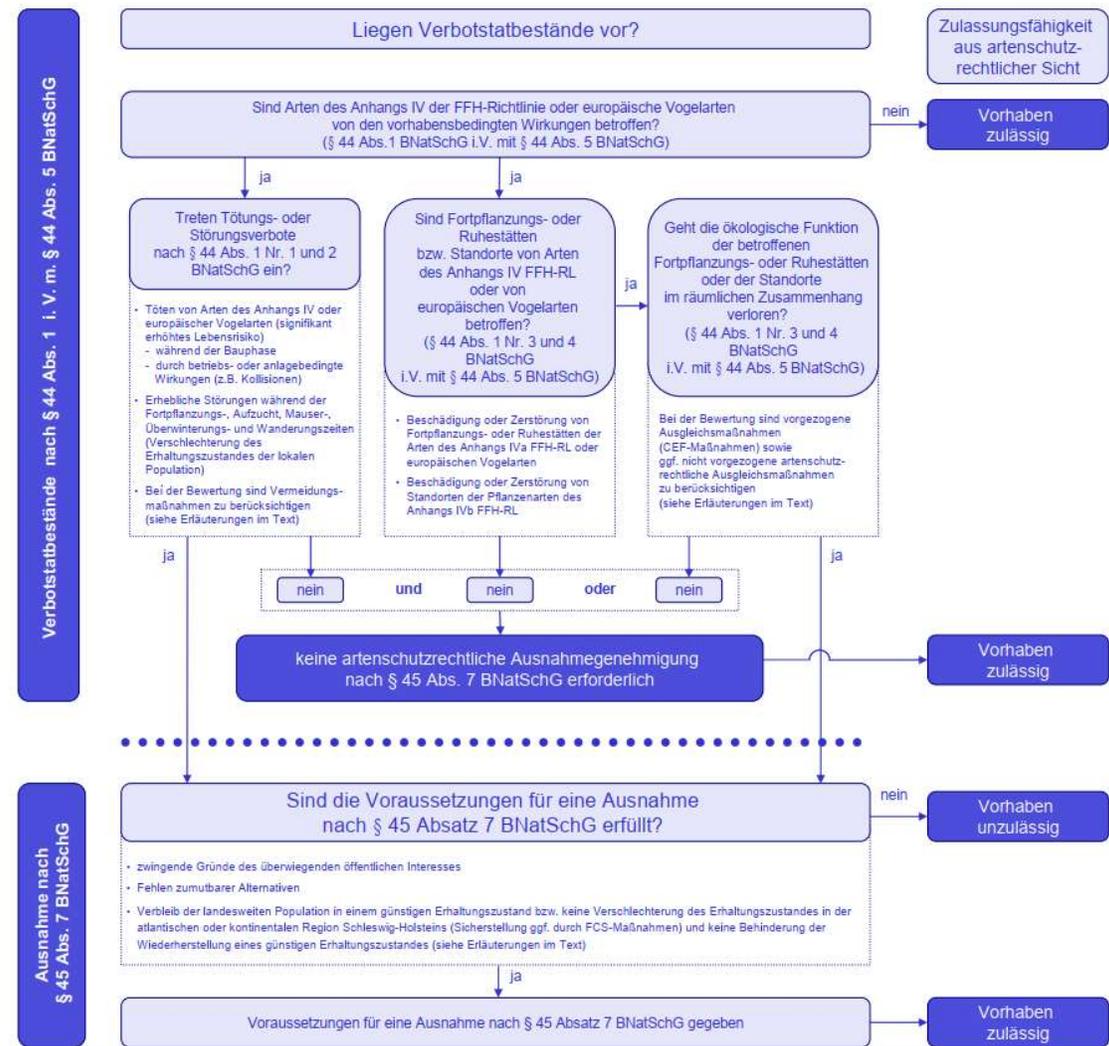


Abbildung 3: Schematische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung [6]

3 Relevanzprüfung

Nach Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sind für den Artenschutz Brutvogel-, Fledermaus- und Amphibienuntersuchungen notwendig. Für die übrigen Artengruppen kann aus fachbehördlicher Sicht auf Untersuchungen verzichtet werden, sofern für eine Potentialanalyse weiterer Artengruppen eine Potentialabschätzung (z.B. auf Grundlage der notwendigen Biotoptypenkartierung) möglich ist. Im folgenden Kapitel werden alle artenschutzrelevanten Artengruppen auf Betroffenheit geprüft.

3.1 Ausgewertete Daten

- BioConsult SH: Fachgutachten Flora [11]
- GFN: Ergebnisbericht der Brutvogel- und Amphibienerfassung [12]
- B. Leupolt: Fledermauserfassung [13, 14]

3.2 Pflanzenarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

Im Zuge der Biotoptypenkartierung erfolgte zugleich eine Aufnahme des Florabestandes, welcher als Grundlage für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dient. Die Erarbeitung erfolgte durch BioConsult SH [11].

In diesem Flora-Bericht wurden keine Arten aufgelistet, die gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind.

Der Verlust der geschützten und ungeschützten Biotoptypen wird im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung durch BHF Bendfeldt Herrmann Franke LandschaftsArchitekten ermittelt und im erforderlichen Umfang ausgeglichen.

3.3 Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

3.3.1 Säugetiere

Gemäß dem Monitoring (Artikel 17 FFH-Richtlinie) der Berichterstattung von 2013 bis 2018 [15] kommen in Schleswig-Holstein neben Fledermäusen, welche hinsichtlich ihres Vorkommens im Untersuchungsgebiet kartiert wurden, weiterhin Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*), Biber (*Castor fiber*), Birkenmaus (*Sicista betulina*) und Fischotter (*Lutra lutra*) vor. Alle Arten, abgesehen von dem Fischotter, kommen gemäß den Verbreitungskarten der Berichterstattung 2013 bis 2018 nicht im Untersuchungsgebiet vor. Der Fischotter lebt in vom Wasser beeinflussten Lebensräumen. Dazu zählen stehende und fließende Gewässer. Da der Fischotter jedoch flächendeckend in Schleswig-Holstein vorkommt, ist ein Vorkommen dieser Art im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen.

Der Fischotter ist prüfrelevant.

Fledermäuse

Methodik

Im Jahr 2021 erfolgte bereits eine Potenzialanalyse vorkommender Fledermäuse. Dabei konnten potentielle Winter- und Sommerquartiere für Fledermäuse festgestellt werden. Die dort festgestellten Potentiale sollten daraufhin im Jahr 2022 durch Leupolt [13, 14] überprüft werden. Dabei wurden die Untersuchungen in zwei Blöcke unterteilt. Block I sind die Geländebegehungen mit vertiefender Habitatanalyse und Standortauswahl sowie der Erfassung der als Quartier geeigneten Strukturen. Im Block II wurden dann Detektorerfassungen und Erfassungen an potentiellen Flugrouten mit stationären Erfassungssystemen und Flugroutensichtüberprüfungen und Erfassungen in potentiellen Quartieren durchgeführt. In diesem Block erfolgten dann die sechs nächtlichen Detektorbegehungen mit einer Dauer von jeweils 6 Stunden ab Sonnenuntergang von April bis August 2022 (22.04., 16.06., 08.07., 15.07, 03.08. und 14.08.). Die drei Detektorbegehungen im Juni und Juli wurden zur Überprüfung der Schwärmphase (2 Stunden vor Sonnenaufgang) an möglichen Quartieren genutzt. Die Begehungen erfolgten mittels Sichtbeobachtungen und mittels Batlogger M. Dabei konnten dann das Artenspektrum sowie die Raumnutzungen des Plangebietes an sich sowie der näheren Umgebung ermittelt werden. Die untersuchte Flächengröße betrug dabei 1,6 km². Im weiteren Planverfahren erfolgte eine Reduzierung des Plangebietes auf ca. 1,1 km², sodass die Untersuchungen trotzdem zur Analyse genutzt werden konnten. Die stationären Erfassungen an den potentiellen Jagdhabitaten wurden aus fünf Blöcken aus zwei aufeinanderfolgenden Nächten (16./17.06., 03.07., 04.07., 13.07., 14.07., 21.07., 22.07., 01.08., 02.08.2022) durchgeführt. Dabei wurden stationäre Fledermausdetektoren genutzt. Die Auswertung erfolgt durch das Programm BatSound pro. Anschließend erfolgte in vier Blöcken aus jeweils zwei aufeinander folgenden Nächten stationäre Erfassungen an linearen Gehölzstrukturen zur Ermittlung von potentiellen Flugstraßen.

Ergebnisse

Durch die Detektorbegehungen konnten die Zwerg-, die Rauhaut-, die Breitflügelfledermaus sowie der Große Abendsegler und das Braune Langohr nachgewiesen werden. Die Detektorerfassung ermöglichten den Nachweis von Wasser- und Mückenfledermaus. Im Untersuchungsgebiet konnten somit sieben Fledermausarten eindeutig unterschieden werden (s. Tabelle 1). Zusätzlich wurden Rufe der Gruppe der Myotiden festgestellt, diese konnten aber nicht auf Artniveau bestimmt werden. Alle Fledermausarten sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt und somit artenschutzrechtlich relevant. Von den im Untersuchungsgebiet kartierten Fledermausarten, gelten der Große Abendsegler, die Rauhaut- und die Breitflügelfledermaus in Schleswig-Holstein als gefährdet. Die Mückenfledermaus und das Braune Langohr sind auf der Vorwarnliste verzeichnet.

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermausarten [13]

Art	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen	RL SH	RL D
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus</i>	Häufigste Art	*	*
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Vereinzelt	V	*

Art	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen	RL SH	RL D
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Regelmäßig, jedoch geringe Aktivitätsdichten	3	*
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Regelmäßig, jedoch geringe Aktivitätsdichten	3	3
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Regelmäßig	3	V
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Vereinzelt	*	*
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Vereinzelt	V	3
Myotiden	<i>Myotis spec.</i>	Vereinzelt		

Legende: RL SH: Status nach Roter Liste SH (MELUR & LLUR 2014), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (Meinig et al. 2020),
 Gefährdungsstatus: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, D = Daten unzureichend

Anhand der Dektektorergebnisse konnte das Untersuchungsgebiet als ein durchschnittlich arten- und unterdurchschnittlich individuenreicher Fledermauslebensraum bewertet werden [13]. Die Zwergfledermaus wurde in diesem Gebiet überwiegend angetroffen. Winterquartiere konnten dennoch nicht ermittelt werden [13, 14]. Auch konnten keine Balzreviere festgestellt werden. Im Plangebiet wurden keine bedeutenden Jagdhabitats nachgewiesen. Zwei bedeutende Jagdhabitats befinden sich sowohl nördlich (Norderwörden) als auch nordöstlich (Lohe-Rickelshof) außerhalb des Plangebietes.

Die Artengruppe der Fledermäuse ist prüfrelevant.

3.3.2 Amphibien und Reptilien

Reptilien

Das Untersuchungsgebiet ist durch Gräben und Kleingewässer geprägt. Insgesamt kann das Gebiet als Feuchtstandort charakterisiert werden. Nach Abfrage bei LfU (ehemals LLUR) liegen keine Daten zu einem Vorkommen der Arten Zauneidechse und Schlingnatter vor. Auch der Lebensraum entspricht nicht dem dieser Arten. Aus diesem Grund können u. a. die Zauneidechse und die Schlingnatter ausgeschlossen werden. Reptilienvorkommen nach Anhangs IV der FFH-RL, die im Land Schleswig-Holstein (S-H) nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG heimisch sind, werden nicht erwartet.

Die Artengruppe der Reptilien ist nicht prüfrelevant.

Amphibien

Methodik

Die Gebietscharakterisierung als Feuchtstandort ist eine gute Habitatvoraussetzung für Amphibien. Eine Amphibienkartierung wurde durch GFN [12] durchgeführt. Im Rahmen dieser Kartierung erfolgte durch fünfmaliges Begehen die Aufnahme aller vorgefundenen Amphibienarten in einem 300 m-Radius (der von GFN genutzte Radius berücksichtigt nicht die im weiteren Planverfahren erfolgte Reduzierung des Fläche, sodass der Radius

dementsprechend in diesen Untersuchungen angepasst wurde) um das Plangebiet im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juni (Tabelle 2). Die Methoden waren dabei Verhören, Sichtbeobachtungen, Keschern, Handfang sowie Reusen- und Hydrophoneinsatz, sodass die verschiedenen Entwicklungsstadien (Laichballen/-schnüre, Larven, Juvenes/Subadulti und Adulti) der Amphibien berücksichtigt werden können. Im Frühjahr wurden dabei bereits während der ersten beiden Termine alle Gräben im Untersuchungsgebiet begangen und verlandete Grabenabschnitte ermittelt. Diese wurden aufgrund von fehlender Habitateignung nicht weiter untersucht. In diesem Zeitraum konnten sowohl früh- als auch spätaichende Arten nachgewiesen werden. Ergänzend wurden in drei Nächten geeignete Gewässer mit Kleinfischreusen (drei Wasserfallen pro Gewässer) mit zwei Einschwimmöffnungen beprobt, sodass auf ein Vorkommen von u. a. Kamm- und Teichmolch untersucht werden konnte. Neben der Reusenerfassung wurde zur Untersuchung von möglichen Knoblauchkröten-Vorkommen ein Hydrophon in drei Erfassungsnächten für jeweils eine Stunde zum Verhören eingesetzt.

Alle untersuchten Gewässer wurden anhand ihres erfassten Artenspektrums, den Bestandsgrößen sowie der Gefährdungen bzw. dem Schutzstatus der nachgewiesenen Arten und in Anlehnung an die „Handreichung zum Vollzug der Bundeskompensationsverordnung“ in sechs Wertstufen (keine, geringe, mittlere, hohe, sehr hohe und hervorragende Bedeutung) unterteilt.

Ergebnisse

Während der Amphibienuntersuchung konnten sechs Arten festgestellt werden (Tabelle 2). Diese wurden sowohl im als auch in der näheren Umgebung des Plangebietes nachgewiesen (Abbildung 4). Dabei wurden speziell die für die Amphibien essentiellen Lebensräume und Fortpflanzungsstätten (stehende Kleingewässer und lineare Gräben) untersucht.

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Amphibienarten [12]

Art	Wissenschaftlicher Name	RL SH	RL D	BNatSchG	FFH-RL Anhang
Erdkröte	Bufo	*	*	-	-
Grasfrosch	Rana temporaria	*	V	-	V
Moorfrosch	Rana arvalis	*	3	§	IV
Seefrosch	Pelophylax ridibundus	D	D	-	V
Teichfrosch	Pelophylax esculentus	*	*	-	V
Teichmolch	Lissotriton vulgaris	*	*	-	-

Legende: RL SH: Status nach Roter Liste SH (Klinge und Winkler 2019), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (BfN 2020), Gefährdungsstatus: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, D = Daten unzureichend
 BNatSchG: § = streng geschützt nach § 7 BNatSchG, alle anderen Arten besonders geschützt nach § 7 BNatSchG
 FFH-RL Anhang: Anhang der FFH-RL, in welchem die Art geführt wird

Von den nachgewiesenen Amphibienarten sind alle Arten gemäß Roter Liste SH [16] ungefährdet. Für den außerhalb des Plangebietes festgestellten Seefrosch sind ungenügend Daten vorhanden. Der Moorfrosch wird zudem als einzige Art auf dem Anhang IV der FFH-

Richtlinie geführt und ist somit artenschutzrechtlich relevant (siehe Formblatt – Anhang 8). Für die Untersuchung wurden insgesamt, dem Untersuchungsraum entsprechend, 26 Stillgewässer und ca. 50 Gräben untersucht (Abbildung 4). In vier Gräben und 11 Stillgewässern konnten Amphibien nachgewiesen werden. Durch die Reduzierung der Fläche (Stand November 2022) und der damit einhergehenden Verkleinerung des Untersuchungsgebietes, folgt ebenfalls eine Anpassung der mit Amphibien nachgewiesenen Gewässern.

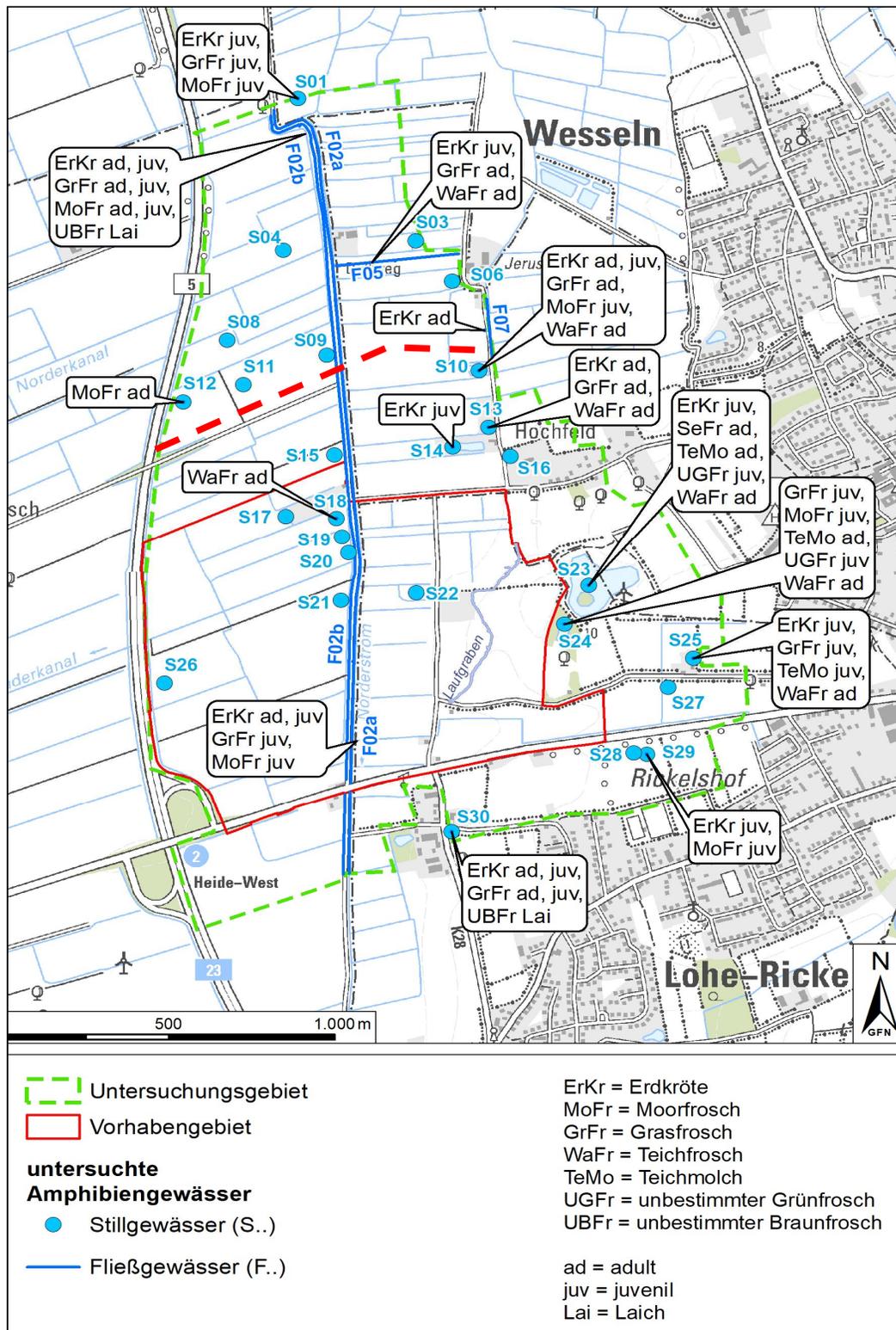


Abbildung 4: Lage der Gewässer mit vorgefundenen Amphibien (abgeändert nach [12]; rot gestrichelt = verändertes UG, 300 m-Radius)

Im Untersuchungsgebiet (Stand November 2022) befinden sich neun Stillgewässer und zwei Gräben, an denen Amphibien nachgewiesen wurden. Nicht alle von diesen Gewässern konnten als Reproduktionsgewässer bestimmt werden. Im Plangebiet wurden zwei Gräben als Reproduktionsgewässer vorgefunden. Weitere drei Reproduktionsgewässer in Form von stehenden Kleingewässern befinden sich im 300 m-Radius.

Die Artengruppe der Amphibien ist prüfrelevant.

3.3.3 Fische

Gemäß dem Florabericht und der integrierten Biotoptypenkartierung [11] wurden Binnengewässer (Gräben und stehende Kleingewässer) festgestellt. Diese waren teilweise verlandet oder mit einer dichten Grasnarbe bewachsen. Zusätzlich konnten die Binnengewässer von breiten Schilfgürteln durchwachsen sein. Die Fischarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie benötigen tiefe strömungsintensive Flüsse, die mit dem Meer verbunden sind. Sie verbringen ihr Leben im Meer und ziehen zum Ablaichen strömungsintensive Flüsse hinauf, wie beispielsweise die Elbe. Im Plangebiet sind solche Flüsse nicht vorhanden, sodass eine Betroffenheit ausgeschlossen wird.

Die Artengruppe der Fische ist nicht prüfrelevant.

3.3.4 Käfer

In Schleswig-Holstein kommen drei gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Verbreitungskarte Insekten [17] geschützte Käferarten vor; Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*). Die zwei zuletzt genannten Arten sind nur gering in der kontinentalen und gar nicht in der atlantischen biogeografischen Region gefunden worden. Auch aufgrund der nur vereinzelt und in geringer Anzahl vorkommenden Einzelbäumen, von denen auch kein hohes Alter geschätzt wird, wird von keinem dieser Arten Vorkommen ausgegangen.

Ein Antreffen dieser Art wird im Untersuchungsgebiet nicht erwartet und eine Prüfrelevanz ausgeschlossen.

3.3.5 Libellen

In Schleswig-Holstein konnten mehrere Libellenarten nachgewiesen werden. Gemäß der Verbreitungskarten [17] konnte sowohl die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) als auch die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Die Grüne Mosaikjungfer ist stark an das Vorkommen der Krebschere gebunden. Diese Pflanzenart konnte im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Die Große Moosjungfer bevorzugt kleine Gewässer mit guter Sonneneinstrahlung und lockeren Ufervegetationsbeständen. Im Untersuchungsgebiet sind gemäß Florabericht und Biotoptypenkartierung überwiegend Gewässerstrukturen mit dichter Vegetation und stehende Kleingewässer, welche als Tränkekuhlen für Weidevieh genutzt werden, vorhanden.

Ein Vorkommen von Anhang IV-Libellenarten der FFH-Richtlinie wird im Untersuchungsgebiet nicht erwartet und eine Prüfrelevanz ausgeschlossen.

3.3.6 Schmetterlinge

Gemäß dem Monitoring (Artikel 17 FFH-Richtlinie) der Berichterstattung von 2013 bis 2018 kommt in Schleswig-Holstein eine gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie Schmetterlingsart vor; der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*). Gemäß der Verbreitungskarten [17] ist diese Art zwar in der atlantischen biogeografischen Region nachgewiesen worden, aber nicht im Untersuchungsgebiet. Aufgrund des Fehlens einer für diese Art notwendigen Futterpflanze wird von keinem Vorkommen dieser Schmetterlingsart ausgegangen.

Die Artengruppe der Schmetterlinge ist nicht prüfrelevant.

3.3.7 Weichtiere

Gemäß dem Monitoring (Artikel 17 FFH-Richtlinie) der Berichterstattung von 2013 bis 2018 kommen in Schleswig-Holstein gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie Weichtierarten vor. Dazu zählen die Kleine Flußmuschel (*Unio crassus*) und die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*). Gemäß der Verbreitungskarten sind diese Arten jedoch nicht in der atlantischen biogeografischen Region und somit nicht im Untersuchungsgebiet vorhanden [18].

Es wird von einem Vorkommen von Anhang IV – Weichtierarten der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet nicht ausgegangen und eine Prüfrelevanz ausgeschlossen.

3.4 Europäische Vogelarten

3.4.1 Brutvögel

Methodik

Die Ermittlung der Brutvogelfauna durch GFN [12] erfolgte in Absprache mit dem LLUR (seit 2023 LfU) und wurde an sechs Tagesbegehungen durchgeführt. Die Methodik erfolgte dabei nach dem Methodenblatt V1 nach Albrecht et al. (2014) gemäß der standardisierten Revierkartierung für Agrarlandschaften gemäß Sübeck et al. (2015). Die Erfassungen fanden zwischen dem 25.03.2022 und dem 16.06.2022 durch flächendeckende Begehungen des Plangebietes an sich als auch in einem Radius von 500 m (der von GFN genutzte Radius berücksichtigt nicht die im weiteren Planverfahren erfolgte Reduzierung der Fläche, sodass der Radius dementsprechend für die hier erforderlichen Untersuchungen angepasst wurde) um das Plangebiet. Die Erfassungen erfolgten ab den frühen Morgenstunden bis mittags, bei denen ebenfalls die Gebäude auf Spuren von Nestern oder Gewöllen abgesucht wurden. Zusätzlich erfolgten sechs Dämmerungs-/Nachtbegehungen mit dem Einsatz von Klangattrappen im Zeitraum von Ende Februar bis Ende Juni. Darüber hinaus erfolgten allgemeine Informationen des AFK beim LLUR (seit 2023 LfU) sowie der Webseite „Störche im Norden“. Zusätzlich wurden Hinweise von Anwohnern berücksichtigt und während der Kartierung überprüft.

Zur Brutrevierermittlung wurden die Individuen mit revieranzeigendem Verhalten kartiert (z.B. nistmaterial- und futtertragende Altvögel). Die mehrmals an einem Standort festgestellten Exemplare wurden als Brutvogel eines Revieres bewertet. Alle weiteren Arten wurden als Gastvögel (sowohl Brutvögel der Umgebung als auch Durchzügler oder Übersommerer) betrachtet.

Ergebnisse

Insgesamt konnten 66 Brutvogelarten festgestellt werden, von denen jedoch nicht alle im angepassten Untersuchungsgebiet liegen (Tabelle 3). Eine Unterscheidung auf die Gemeindegebiete wurde nur für die streng geschützten gemäß § 7 BNatSchG, die auf der Roten Liste Deutschlands oder Schleswig-Holsteins sowie der auf dem Anhang I VSchRL gelisteten Arten während der Kartierung durchgeführt, sodass auch für diese gemeindespezifische Untersuchungen erfolgen konnten. Auf Grundlage dieser Untersuchungen wurden der artenschutzrechtliche Kompensationsbedarf ermittelt. Alle weiteren Arten wurden nicht pro Gemeindegebiet unterschieden und werden in diesem Fachbeitrag in Gilden betrachtet. Diese Vorgehensweise resultiert aus den vorher für Brutvogelarten beschriebenen Methoden durch GFN [12].

Aufgrund der Verkleinerung des Geltungsbereiches (Stand November 2022), fallen weitere Brutreviere und Vogelarten aus dem Untersuchungsraum heraus (Abbildung 5). Eine Betroffenheit dieser Arten wird ausgeschlossen und der Prüfung nicht unterzogen (Tabelle 3).

Für die gemäß Rote Liste Schleswig-Holstein ungefährdeten und auf der Vorwarnliste geführten Arten wird keine Einzel-Art-Betrachtung durchgeführt. Diese Vogelarten werden in Gilden gemäß Anlage I LBV-SH/AfPE [6] zusammengefasst. Die Gildenzusammenfassung ist abweichend zu der von GFN [12] zusammengefassten Gruppen. Bei Analyse der zu Gilden zugeordneten Arten wurden somit vier Gilden ermittelt:

- Gilde 1 – Gehölzfreibrüter
- Gilde 2 – an Gewässer und deren Ufervegetation gebundene Arten
- Gilde 3 – Höhlenbrüter (Baum und Gebäude)
- Gilde 4 – Offenlandbrüter

Die Zuordnung der einzelnen Vogelarten in Gilden ist der Tabelle 3 zu entnehmen.

Alle weiteren Arten werden einer Einzel-Art-Betrachtung unterzogen.

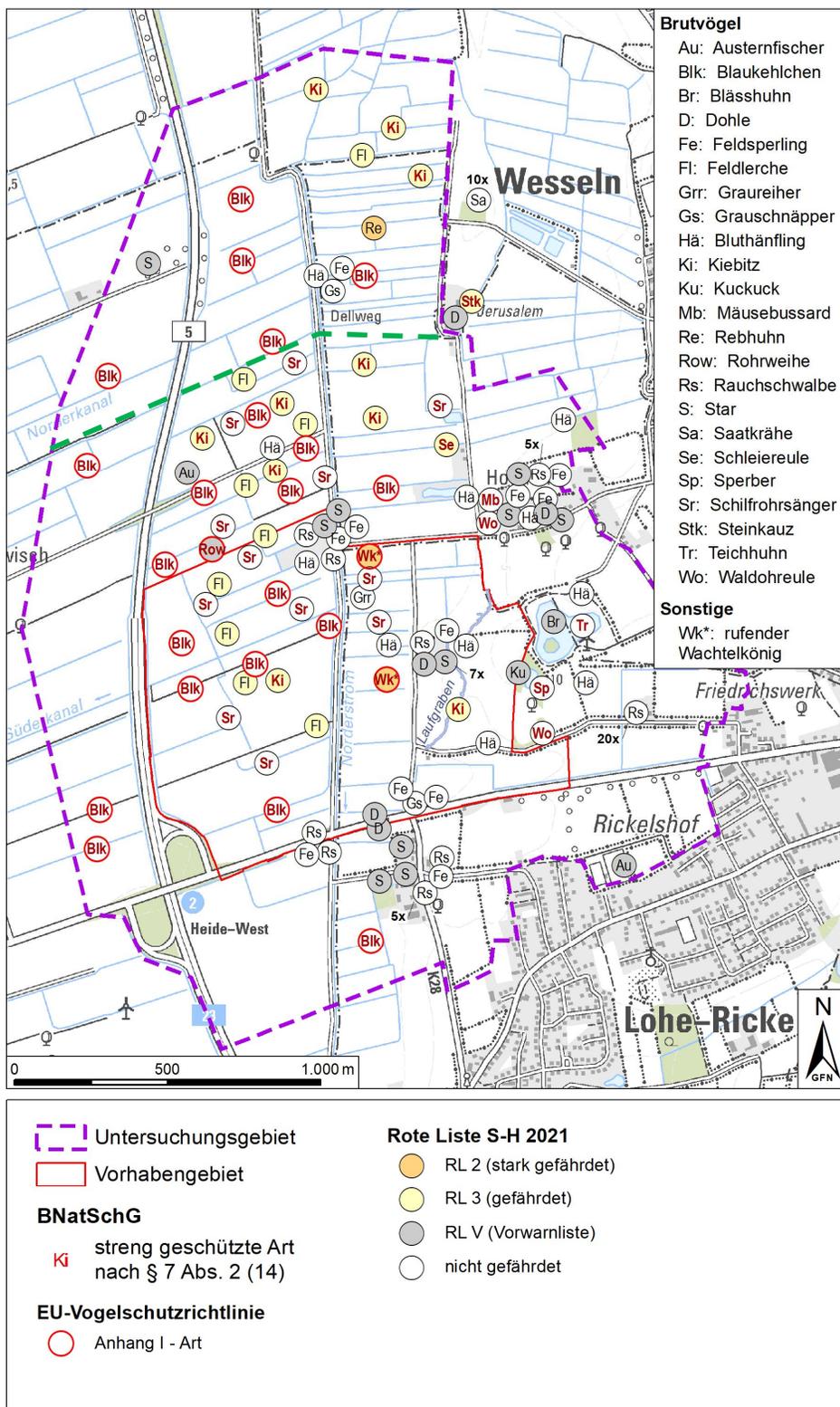


Abbildung 5: Lage der Brutreviere (abgeändert nach [12]; grün gestrichelt = verändertes UG, 500 m-Radius)

Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Brutvogelarten und Gastvögel (angelehnt an GFN 2022 [12])

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL SH	RL D	BNat SchG	EU- VRL	Revier- anzahl	Bemerkung	Einzelart / Gilden
Brutvögel								
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*			n.q.		Gilde 1
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	V; !	*			2		Einzelart
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*			n.q.		Gilde 3
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	V	*			1		Gilde 2
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	§	§	21		Einzelart
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*			n.q.		Gilde 3
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	*	3			11		Gilde 1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*			n.q.		Gilde 1
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*			n.q.		Gilde 3
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	*			4	Koloniebrüter	Einzelart
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*			n.q.		Gilde 1
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*			n.q.		Gilde 1
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*			n.q.		Gilde 1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3			7		Einzelart
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	*	V			11		Gilde 3
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*			n.q.		Gilde 1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*			n.q.		Gilde 3
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*			n.q.		Gilde 1
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*			n.q.		Gilde 3
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	*			n.q.		Gilde 1

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL SH	RL D	BNat SchG	EU- VRL	Revier- anzahl	Bemerkung	Einzelart / Gilden
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*			n.q.		Gilde 2
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*			1	Eigentlich eine in Kolonien brütende Art. Der Graureiher wurde mit einem Brutrevier nachgewiesen, jedoch konnten keine Kolonien nachgewiesen werden. Aus diesem Grund wird keine Einzelartbetrachtung erforderlich.	Gilde 1
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	V			2		Gilde 3
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*			n.q.		Gilde 1
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*			n.q.		Gilde 2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*			n.q.		Gilde 3
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*			n.q.		Gilde 3
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*			n.q.		Gilde 1
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*	*			n.q.		Gilde 4
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3	2	§		10		Einzelart
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*			n.q.		Gilde 1
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*			n.q.		Gilde 3
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*			n.q.		Gilde 3
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3			1	Brutparasit, legt seine Eier in fremde Nester und lässt die Jungtiere von den Wirtsvögeln aufziehen. Es sind ca. 100 Wirtsvögel bekannt. Sofern für die Gildenarten die Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden, gilt dies auch für den Kuckuck.	Gilde 1-4
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	§		1		Gilde 1
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*			n.q.		Gilde 3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*			n.q.		Gilde 1

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL SH	RL D	BNat SchG	EU- VRL	Revier- anzahl	Bemerkung	Einzelart / Gilden
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*			n.q.		Gilde 1
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	*	V			35	Koloniebrüter	Einzelart
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2			1	Liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes und ca. 920 m vom Plangebiet entfernt. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.	entfällt
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*			n.q.		Gilde 1
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*			n.q.		Gilde 2
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	V	*	§	§	1		Einzelart
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*			n.q.		Gilde 1
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*			10	Liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes und über 1.100 m vom Plangebiet entfernt. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.	entfällt
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*			n.q.		Gilde 4
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	§		12		Gilde 2
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	§		1		Einzelart
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	*	*			n.q.		Gilde 2
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*			n.q.		Gilde 1/4
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*			n.q.		Gilde 3
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	§		1		Gilde 1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3			16	Koloniebrüter	Einzelart
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	V	§		1	Der Steinkauz befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes mit einer Entfernung zum Plangebiet von ca. 1.100 m. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.	entfällt
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*			n.q.		Gilde 1

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL SH	RL D	BNat SchG	EU- VRL	Revier- anzahl	Bemerkung	Einzelart / Gilden
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	III	III			n.q.		Gilde 3
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*			n.q.		Gilde 2
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	*	*			n.q.		Gilde 3
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*			n.q.		Gilde 2
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V			1		Gilde 2
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*			n.q.		Gilde 2
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	§	§	2	Kein Brutrevier kartiert. Brutreviere wurden anhand des brutrevieranzeigenden Verhaltens (singende Männchen, futter- oder nistmaterialtragende adulte Tiere) ermittelt. Territoriales Verhalten äußert sich u. a. durch mehrmaliges Antreffen einer Art an einem Standort. Dies war hier durch nur einmaliges Vorfinden als rufend nicht zu beobachten, weshalb in diesem Fall ein Brutrevier ausgeschlossen wurde.	entfällt
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	§		2		Gilde 1
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*			n.q.		Gilde 3
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*			n.q.		Gilde 1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*			n.q.		Gilde 1
Gastvögel								
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	§				
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	*; !	*					
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*					
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	§				

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL SH	RL D	BNat SchG	EU-VRL	Revier-anzahl	Bemerkung	Einzelart / Gilden
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*					
Krickente	<i>Anas crecca</i>	*	3					
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*					
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*					
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	*	3					
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	III	III					
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*					
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	3; !	2	§				
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	*; !	*					
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	§				
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*					
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*					
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*					
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	2					

Legende: RL SH: Status nach Roter Liste SH (Kieckbusch et al. 2021), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020), Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, III = etablierte Neozoen und Gefangenschaftsflüchtlinge, ! = besondere Verantwortung in SH
 BNatSchG: § = streng geschützt nach § 7 BNatSchG, alle anderen Arten besonders geschützt nach § 7 BNatSchG, EU-VRL: Schutz nach Vogelschutzrichtlinie § = Art des Anhang I
 Reviere: n.q. = nicht quantifiziert

3.4.2 Rastvögel

Auf eine eigenständige Rastvogelkartierung wurde im Rahmen dieses Vorhabens verzichtet, da ein Vorkommen von Rastvögeln auf dieser Fläche nicht erwartet wird. Innerhalb der Brutvogelkartierung wurden keine größeren Schwärme von durchziehenden Vögeln registriert [12].

4 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

4.1.1 Fischotter

Im Rahmen der Relevanzprüfung konnte ein Vorkommen des Fischotters innerhalb des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden, da dieser in ganz Schleswig-Holstein vorkommen kann. Für eine differenzierte Analyse siehe das dazugehörige Formblatt (Anhang 1).

a) Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Das Plangebiet entspricht nicht dem bevorzugten Lebensraum des Fischotters. Dieser kann jedoch das Plangebiet durchwandern. Durch die aktuell bereits stattfindenden Maßnahmen wird ein Ausweichen des Fischotters auf andere Flächen angenommen, sodass eine Tötung ausgeschlossen bzw. Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich werden.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht erwartet.

b) Verbotstatbestand Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Dieser Verbotstatbestand wird ausgeschlossen, da der Fischotter das Plangebiet zum Durchwandern nutzt und andere Wanderflächen zur Verfügung stehen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erwartet.

c) Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet liegen keine essenziellen Ruhe- und Rastplätze des Fischotters auf der Planfläche vor.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

4.1.2 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden weder Wochenstuben- noch Winterquartiere nachgewiesen. Auch Balzreviere oder besondere Flugrouten konnten nicht festgestellt werden. Besondere Jagdhabitats konnten innerhalb des Plangebietes nicht nachgewiesen werden. Solche befinden sich außerhalb, wobei eines der zwei Jagdgebiete überwiegend durch die Zwergfledermaus genutzt wurde.

4.1.2.1 *Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten (Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus)*

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus sind baumbewohnende Fledermausarten, welche dieselbe

Betroffenheit aufweisen. Aus diesem Grund werden diese hier gemeinsam betrachtet. Für eine differenzierte Analyse siehe die dazugehörigen Formblätter (Anhang 4 und 6).

a) Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die baubedingten Maßnahmen werden Gehölze und weitere Grünstrukturen entfernt. Es wurden keine Balz-, Wochenstuben- oder Winterquartiere im Plangebiet nachgewiesen. Besondere Jagdhabitats oder Flugrouten wurden ebenfalls nicht ermittelt. Tagesquartiere in Bäumen sind nicht vollständig auszuschließen, sodass hier eine Tötung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR1}: Einsatz einer Umweltbaubegleitung

Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU abgestimmt werden.

Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR2}: Bauzeitenregelung bzw. Besatzkontrolle für Fledermäuse

Durch die Baufeldfreiräumung außerhalb der Winterquartierszeit (diese erstreckt sich vom 1.12. bis 28.02.) ist eine baubedingte Tötung auszuschließen. Die baumbewohnenden Fledermausarten befinden sich in dieser Zeit in ihren Winterquartieren und halten Winterschlaf, sodass zu der Zeit ein Aufsuchen von Tagesquartieren ausgeschlossen werden kann. Sollte die Baufeldfreiräumung (Fällung von Bäumen) jedoch außerhalb der Winterquartierszeit stattfinden, wird vor Baumfällung eine Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik auf Fledermäuse durch die Umweltbaubegleitung (V_{AR1}) erforderlich. Sollten Fledermäuse dabei gefunden werden, sind durch die Umweltbaubegleitung die erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Unter Einhaltung der vorher genannten Maßnahmen wird von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgegangen.

b) Verbotstatbestand Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bau-, anlage- und betriebsbedingt wird von keiner Störung ausgegangen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen kann, da keine Quartiere im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erwartet.

c) Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Da im Untersuchungsgebiet keine Balz-, Wochenstuben- oder Winterquartiere, sowie Flugrouten oder Jagdhabitats nachgewiesen wurden, ist keine Betroffenheit erkennbar.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

4.1.2.2 Gebäudebewohnende Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr)

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr sind gebäudebewohnende Fledermausarten, welche dieselbe Betroffenheit aufweisen. Aus diesem Grund werden diese hier gemeinsam betrachtet. Im Falle der Wasserfledermaus werden bevorzugt Baumstrukturen als Quartierswahl bevorzugt, sie können aber auch Gebäuden bewohnen, weshalb diese Art mit zu dieser Gruppe gezählt wird. Für eine differenzierte Analyse siehe die dazugehörigen Formblätter (siehe Anhang 2, 3, 5, 7 und 8).

a) Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die baubedingten Maßnahmen werden Gehölze und weitere Grünstrukturen entfernt sowie die für diese Fledermausarten relevanten anthropogenen Bauten abgerissen. Es wurden keine Balz-, Wochenstuben- oder Winterquartiere im Plangebiet nachgewiesen. Besondere Jagdhabitats oder Flugrouten wurden auch nicht ermittelt. Tagesquartiere in Bäumen sind nicht vollständig auszuschließen, sodass hier eine Tötung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR1}: Einsatz einer Umweltbaubegleitung

Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU abgestimmt werden.

Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR2}: Bauzeitenregelung bzw. Besatzkontrolle

Durch die Baufeldfreiräumung außerhalb der Winterquartierszeit (diese erstreckt sich vom 1.12. bis 28.02.) ist eine baubedingte Tötung auszuschließen. Die gebäudebewohnenden Fledermausarten befinden sich in dieser Zeit in ihren Winterquartieren und halten Winterschlaf, sodass zu der Zeit ein Aufsuchen von Tagesquartieren ausgeschlossen werden kann. Sollte die Baufeldfreiräumung (Fällung von Bäumen) jedoch außerhalb der Winterquartierszeit stattfinden, wird vor Baumfällung eine Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik auf Fledermäuse durch die Umweltbaubegleitung (V1) erforderlich. Sollten Fledermäuse dabei gefunden werden, sind durch die Umweltbaubegleitung die erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Unter Einhaltung der vorher genannten Maßnahmen wird von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgegangen.

b) Verbotstatbestand Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bau-, anlage- und betriebsbedingt wird von keiner Störung ausgegangen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen kann, da keine Quartiere im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erwartet.

c) Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet konnten während der Begehungen keine Quartiere, Flugrouten oder Jagdhabitats nachgewiesen werden. Im Falle des Silogebäudes ergaben sich ebenfalls keine Hinweise auf Quartiere.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

4.1.3 Amphibien

4.1.3.1 Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Amphibienart des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist der Moorfrosch. Er wurde in fünf verschiedenen Gewässern innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Von diesen liegen zwei Gewässer in Form von Gräben (südlich und östlich des Dellweges) innerhalb des Plangebietes Norderwörden und wurden als Laichgewässer identifiziert [12]. Die Grünflächen an diesen beiden Gewässern angrenzend eignen sich laut Gutachter für Landlebensräume dieser Art. Das Kleingewässer östlich des Plangebietes und südlich des größeren Teiches wurde ebenfalls als Laichgewässer eingestuft. Die Laichgewässer nördlich (ca. 500 m entfernt) und südlich (südlich der B 203) werden im Rahmen des Vorhabens nicht betroffen. Für die genauen Analysen siehe hierzu das entsprechende Formblatt (Anhang 9).

a) Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung mit dem Schreiben vom 24.02.2023 wurde außerhalb des Bauleitplanverfahrens ein vorzeitiges Abfangen und Abkesseln der Moorfrosche im Februar 2023 genehmigt. Diese Maßnahme wurde wöchentlich bis zum Beginn der Baumaßnahmen im Juli 2023 durchgeführt, sodass danach von keinem signifikanten Vorkommen von Moorfroschen mehr ausgegangen wird. Auf diese Weise wird ein baubedingtes Töten im Rahmen der Baumaßnahmen verhindert. Die abgesammelten Adulte bzw. abgekesselten Larven/Laich (und weitere Amphibienarten) wurden in Teilflächen des Ökokontos Heides und den darin befindlichen Gewässern umgesiedelt.

Artenschutzrechtliche Maßnahme VAR3: Errichtung eines Amphibienschutzzaunes

Zur Vermeidung des Einwanderns der Moorfrosche aus dem östlich angrenzenden Reproduktionsgewässer ist die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes zur Abgrenzung des Gewässers hin zum Plangebiet erforderlich.

Unter Einhaltung der vorher genannten Maßnahme wird von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgegangen.

b) Verbotstatbestand Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bau-, anlage- und betriebsbedingt wird von keiner Störung ausgegangen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen kann.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erwartet.

c) Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet konnten während der Begehungen adulte Individuen des Moorfrösches nachgewiesen werden. Zusätzlich wurden verschiedene Laichgewässer im und um das Plangebiet mit juvenilen Individuen gefunden, sodass zur Umsetzung des Vorhabens im Rahmen der Baumaßnahmen Verfüllungen der Laichgewässer innerhalb des Plangebietes notwendig werden. Zum artgerechten Umgang mit dem Moorfrosch innerhalb des Vorhabens wird hier eine CEF-Maßnahme erforderlich.

Artenschutzrechtliche Maßnahme A_{CEF1}: Herrichtung der Ersatzlaichgewässer für den Moorfrosch (CEF-Maßnahme)

Die abgesammelten Moorfrösche verschiedenen Alters werden nach der Absammlung in Teilflächen des Ökokontos Heides und den darin befindlichen Gewässern umgesiedelt. Die Flächen des Ökokontos Heide, in denen sich die Gewässer befinden, liegen in rd. 5-6 km Entfernung südlich der A23 und östlich von Hemmingstedt, am Westrand des Fieler Moors. Einige Teilflächen, in denen u.a. Grabenaufweitungen und Anstaumaßnahmen durchgeführt werden und die Flächen in extensives Grünland entwickelt wurden, stellen optimale Lebensbedingungen für Moorfrösche dar. Auch andere Amphibienarten können in diesen Bereichen gut geeignete neue Lebensräume finden.

Unter Einhaltung der vorher genannten Maßnahme wird von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgegangen.

4.2 Europäische Vogelarten

4.2.1 Auf Artniveau behandelte Brutvogelarten

4.2.1.1 Austernfischer

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 2 Brutreviere (gemäß Geltungsbereich November 2022) ermittelt. Dabei befindet sich jeweils ein Brutrevier im Gemeindegebiet Norderwöhrden und eins in Lohe-Rickelshof. Das Brutrevier in der Gemeinde Norderwöhrden befindet sich nördlich des Plangebietes im 500 m-Radius am Kirchweg, ca. 250 m vom Plangebiet entfernt. Nördlich und südlich des Brutrevieres befinden sich Entwässerungsgräben. Das zweite Brutrevier befindet sich dicht angrenzend an Lohe-Rickelshof im Süden des Untersuchungsgebietes und damit ebenfalls mit einer Entfernung von 300 m außerhalb des Plangebietes. Für genaue Untersuchungen siehe hierzu das entsprechende Formblatt (Anhang 10).

a) Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Brutreviere liegen außerhalb des Plangebietes. Außerhalb des Plangebietes sollen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bauflächen beansprucht werden, sodass eine baubedingte Tötung ausgeschlossen wird. Auch anlage- und betriebsbedingt wird von keiner Tötung ausgegangen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht erwartet.

b) Verbotstatbestand Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Dieser Verbotstatbestand wird ausgeschlossen, da aufgrund der großen Entfernung der Brutreviere zum Plangebiet keine vorhabenbedingte Störung auf diese Art einwirkt.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erwartet.

c) Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Lage der Brutreviere außerhalb des Plangebietes gehen bau- und anlagebedingt keine Brutreviere verloren. Eine störungsbedingte Entwertung der Brutreviere durch den Betrieb kann aufgrund der Entfernung der Brutreviere zum Plangebiet von mindestens 250 m ausgeschlossen werden.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

4.2.1.2 Blauehlchen

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 16 (gemäß Geltungsbereich November 2022) Brutreviere ermittelt werden. Hier hat sich das Blauehlchen überwiegend in dem Gemeindegebiet Norderwörden mit 14 Brutrevieren angesiedelt und war zudem die einzige Art, die innerhalb des Untersuchungsgebietes westlich der B 5 brütete. Ein weiteres Brutrevier befand sich südlich des Plangebietes in Lohe-Rickelshof und eines nördlich im Gebiet Heide. Auf der zu beplanenden Fläche wurden sechs Brutreviere (Norderwörden) festgestellt. Alle Brutreviere wurden an den Entwässerungsgräben ermittelt. Ein Revier lag auf einer Ackerfläche im Westen des Plangebietes, aber in naher Entfernung zu den vorkommenden Gräben. Alle weiteren wurden innerhalb des 500 m-Radius um das Plangebiet kartiert. Für genaue Untersuchungen siehe hierzu das entsprechende Formblatt (Anhang 11).

a) Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Rahmen des Vorhabens wird das gesamte Gelände und somit auch alle Grünstrukturen, die diese Art besiedelt, überplant. Es erfolgt eine Geländeeinebnung mit Verfüllung der Gräben und einer Entfernung aller Ufervegetationsbestände mit anschließender Anlagenerrichtung. Das Blauehlchen wurde mit sechs Brutrevieren auf dem Plangebiet nachgewiesen. Somit ist eine baubedingte Tötung ohne entsprechende Maßnahmen nicht auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR}1: Einsatz einer Umweltbaubegleitung

Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU abgestimmt werden.

Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR4}: Bauzeitenregelung bzw. Vergrämungsmaßnahmen

Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Vögel nicht weiter auszuschließen. In diesem Fall ist eine Umweltbaubegleitung zur Besatzkontrolle erforderlich. Sollten dabei brütende Blaukehlchen vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vögel nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit sind vor der Brutzeit Vergrämungsmaßnahmen erforderlich. Im Falle des Blaukehlchens können die bevorzugten Habitatstrukturen entfernt oder abgeklebt werden, sofern dies außerhalb der Schonzeit der Gehölze durchgeführt wird, sodass eine Wiederbesiedlung nicht erfolgt. Die Schonzeit gilt vom 01.03. bis 30.09. Dies muss in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (hier: Kreis Dithmarschen unter Beratung des LfU - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH) erfolgen.

Unter Einhaltung der vorher genannten Maßnahme wird von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgegangen.

b) Verbotstatbestand Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Rahmen des Vorhabens können Lärmemissionen entstehen, die eine potentielle Störungsquelle sind. Diese Art zählt jedoch eher zu den lärmunempfindlichen Arten, bei denen die Lärmempfindlichkeit eine untergeordnete Rolle spielt.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erwartet.

c) Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Dieser Verbotstatbestand wird durch die Überplanung des Gebietes ausgelöst, da sechs Brutreviere baubedingt und eines durch die anlagebedingte Entwertung verloren gehen. Für diese Brutreviere muss Ersatz geschaffen werden, in Form von Schaffung für diese Art benötigter Strukturen.

Artenschutzrechtliche Maßnahme A_{AR1}: Ausgleich/Schaffung von Grünstrukturen für das Blaukehlchen

Zum Ausgleich für den verlorengehenden Lebensraum für das Blaukehlchen wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (hier: Kreis Dithmarschen unter Beratung des LfU) ein Ausgleich in Form von Neuschaffung geeigneter Strukturen auf den Ersatzflächen vorgesehen. Durch den naturschutzfachlichen Ausgleich der verlorengehenden Biotope ist zeitgleich die Habitatfläche für das Blaukehlchen ausgeglichen. Dazu dienen in erster Linie die Ökokonten „Nordfeld 1“, „Gotteskoogsee 12“, „Offenbütteler Moor 7“, „Wallener Au“ und zum Teil das Ökokonto „Heide“ (Teilfläche 41 ‚Lieth‘). Im Rahmen dieser Ökokonten sind

u. a. Saum- und Randbereiche mit Röhricht- oder Schilfbeständen entwickelt worden. Im Plangebiet ist das Blaukehlchen in genau solchen Biotopen ermittelt worden, sodass diese Strukturen der Ökokonten als Ausgleich dienen. Die anderen Ökokonten (siehe Grünordnerischer Fachbeitrag durch BHF Landschaftsarchitekten 2023) dienen durch die Entwicklung der Moorvegetation ebenfalls als Habitat für das Blaukehlchen. Durch den Ausgleich der Feldlerche und des Kiebitzes, die aktuell zeitgleich auf der Plangebietsfläche vorkommen, kann so auch ein multifunktionaler Ausgleich erfolgen. Im Rahmen des Errichtens eines naturnahen Grabens nördlich der B 203 wird der südliche Uferbereich nicht bewirtschaftet, sodass durch natürliche Sukzession Schilf- bzw. Röhrichtvegetation entstehen kann. Dies ist ebenso als Ausgleich für den Brutverlust des Blaukehlchens zu werten. Auf diese Weise wird das Blaukehlchen angemessen ausgeglichen und nicht nachteilig beeinträchtigt.

Unter Einhaltung der vorher genannten Maßnahme wird von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgegangen.

4.2.1.3 Dohle

Im Untersuchungsgebiet konnten vier Brutreviere (gemäß Geltungsbereich November 2022), festgestellt werden. Ein Brutrevier befindet sich innerhalb des Plangebietes in der stillgelegten Biogasanlage, zwei weitere direkt an der südlichen Grenze (Lohe-Rickelshof). Die Abbildung von GFN [12] zeigt eine etwas ungenaue Lage des Dohlenrevieres unmittelbar nördlich der B 203 – es befinden sich beide im südlichen Bereich liegenden Brutreviere in einem Pumpwerk südlich der B 203. Ein weiteres Brutrevier befindet sich außerhalb des Plangebietes in Hochfeld, Heide. Diese befinden sich in Gebäuden. Für genaue Untersuchungen siehe hierzu das entsprechende Formblatt (Anhang 12).

a) Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Aufgrund des Vorkommens dieser Art im Plangebiet als Brutvogel, ist ein baubedingtes Tötungsrisiko ohne entsprechende Maßnahmen nicht auszuschließen. Insbesondere auch in Hinblick auf die Gebäudeabrisse innerhalb des Plangebietes, in welchen die Dohlenreviere nachgewiesen wurden.

Artenschutzrechtliche Maßnahme VAR1: Einsatz einer Umweltbaubegleitung

Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU abgestimmt werden.

Artenschutzrechtliche Maßnahme VAR4: Bauzeitenregelung bzw. Vergrämungsmaßnahmen

Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Vögel nicht weiter auszuschließen. In diesem Fall ist eine Umweltbaubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter

Methodik erforderlich. Sollten dabei brütende Dohlen vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vögel nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit sind vor der Brutzeit Vergrämungsmaßnahmen erforderlich. Solche können beispielsweise die Abdichtung der Gebäude, in denen diese Art nachgewiesen wurde, darstellen, sodass ein Einfliegen nicht möglich ist oder eine Ansiedlung außen am Gebäude verhindert wird. Dies muss in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (hier: Kreis Dithmarschen unter Beratung des LfU - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH) erfolgen und unter fachkundiger Begleitung durchgeführt werden.

Unter Einhaltung der vorher genannten Maßnahme wird von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgegangen.

b) Verbotstatbestand Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die Dohle ist eine Vogelart, für die Lärm am Brutplatz unbedeutend ist. Auch gegenüber anderen Störungen ist sie eher weniger empfindlich, da sie überwiegend in Siedlungsnähe vorkommt.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erwartet.

c) Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Abriss des Silo-Gebäudes geht ein Brutrevier dieser Art verloren. Somit wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ohne entsprechende Maßnahmen ausgelöst.

Artenschutzrechtliche Maßnahme A_{AR2}: Aufhängen zweier Nisthilfen für die Dohle

Zur Vermeidung des Eintretens dieses Verbotstatbestandes erfolgt ein Ausgleich des verlorengehenden Brutrevieres im Verhältnis 1:2. Es wird im Rahmen des Rauchschalbenausgleiches ein Schwalbenhaus errichtet. An dieses können unter fachkundiger Begleitung die Dohlennisthilfen angebracht werden.

Unter Einhaltung der vorher genannten Maßnahme wird von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgegangen.

4.2.1.4 Feldlerche

Im Untersuchungsgebiet konnten acht Brutreviere (gemäß Geltungsbereich November 2022) festgestellt werden. Die Feldlerche hat sich ausschließlich in dem Gemeindegebiet Norderwörden angesiedelt. Auf der zu beplanenden Fläche wurden ca. fünf Brutreviere festgestellt. Die Feldlerchenreviere befinden sich überwiegend auf den von Gräben umzintelten Offenländern. Alle weiteren Reviere wurden im nördlichen 500 m-Radius zwischen

dem Dellweg und der B 5 kartiert. Für genaue Untersuchungen siehe hierzu das entsprechende Formblatt (Anhang 13).

a) Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Aufgrund des Vorkommens dieser Art in dem Plangebiet als Brutvogel, ist ein baubedingtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Die Art besiedelt überwiegend Offenlandbereiche mit vielfältigen Vegetationsstrukturen unmittelbar auf der zu überplanenden Fläche. Somit ist eine baubedingte Tötung ohne entsprechende Maßnahmen nicht auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR}1: Einsatz einer Umweltbaubegleitung

Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU abgestimmt werden.

Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR}4: Bauzeitenregelung bzw. Vergrämungsmaßnahme

Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Vögel nicht weiter auszuschließen. In diesem Fall ist eine Umweltbaubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei brütende Feldlerchen vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vögel nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen einer Teilfläche innerhalb der Brutzeit sind vor der Brutzeit Vergrämungsmaßnahmen erforderlich. Da diese auf der gesamten Fläche zeitgleich nicht zielführend wären, wäre die Aufstellung von Flatterbändern auf einer Teilfläche oder auch ggf. die Bewirtschaftung einer Teilfläche, die als nächstes bebaut werden soll, denkbar, sodass die zunächst anvisierte Teilfläche von einer Wiederbesiedlung durch brütende Vögel ausgeschlossen ist. Die Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt.

Unter Einhaltung der vorher genannten Maßnahmen wird von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgegangen.

b) Verbotstatbestand Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Diese Art ist gegenüber Lärm eher unempfindlich, da sie eher auf optische Veränderungen reagiert. Aus diesem Grund wird von einer Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population negativ beeinflusst nicht ausgegangen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erwartet.

c) Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen des Vorhabens gehen fünf Brutreviere verloren. Ein weiteres Brutrevier in Norderwörden geht durch die optische Silhouettenwirkung verloren. Dementsprechend gehen sechs Brutreviere in Norderwörden verloren. Somit wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst.

Artenschutzrechtliche Maßnahme A_{AR3}: Schaffung von Ausgleichsfläche für die Feldlerche

Nach Analyse durch BHF Landschaftsarchitekten eignet sich unter Berücksichtigung des Ist-Zustandes und der damit einhergehenden möglichen vorhandenen Feldlerchen eine Teilfläche von ca. 17,4 ha des Ökokontos Heide des Deich- und Hauptsielverbandes als Ausgleichsfläche. Abzüglich der Effektdistanz zur angrenzenden Autobahn, dem aus vertikalen Strukturen resultierenden Kulisseneffekt sowie abzüglich der bereits dort lebenden Brutpaare kann das Ökokonto "Heide" des Deich- und Hauptsielverbandes zum multifunktionalen Ausgleich mit dem Kiebitz genutzt werden. Gemäß dem „Ergebnisvermerk zur Besprechung vom 10.02.2015 über Bestandsdichten und Ausgleichsbedarfe für Wiesen- und Offenlandvögel“ [19] können somit auf dieser Fläche 5,58 Brutpaare ausgeglichen werden [vgl. 20, 21]. Zusätzlich wird eine Teilfläche 3,6 ha des Ökokontos Nordfeld 1 für die Feldlerche mit dem gleichen Zielbiototyp hergerichtet. Auf dieser Fläche ist es möglich 1,27 Brutpaare der Feldlerche mit entsprechendem Biototyp auszugleichen. Dadurch können die gesamten verlustig gehenden Feldlerchenbrutreviere (6) ausgeglichen werden.

Unter Einhaltung der vorher genannten Maßnahme wird von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgegangen.

4.2.1.5 Kiebitz

Im Untersuchungsgebiet konnten ca. sieben Brutreviere (gemäß Geltungsbereich November 2022) auf weitgehend offenen Grünland- und Ackerflächen festgestellt werden. Der Kiebitz hat sich mit vier Brutrevieren in dem Gemeindegebiet Norderwörden angesiedelt; mit einem in Lohe-Rickelshof und zwei im Gebiet Heide. Von diesen sieben Brutrevieren wurden auf der zu beplanenden Fläche drei Brutreviere festgestellt; zwei in Norderwörden und eines in Lohe-Rickelshof. Für genaue Untersuchungen siehe hierzu das entsprechende Formblatt (Anhang 14).

a) Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Aufgrund des Vorkommens von zwei Brutrevieren auf der zu überplanenden Fläche ist baubedingt ein Tötungsrisiko ohne entsprechende Maßnahmen nicht auszuschließen. Die gesamte Fläche wird überbaut und eine Geländeeinebnung (Bodenabtrag und -aufschüttung) wird notwendig. Bei Durchführung der Baumaßnahmen können Lärmemissionen und Erschütterungen auf angrenzende und innerhalb befindliche Brutreviere wirken.

Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR1}: Einsatz einer Umweltbaubegleitung

Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende

artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU (ehemals LLUR) abgestimmt werden.

Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR4}: Bauzeitenregelung bzw. Vergrämungsmaßnahme

Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Vögel nicht weiter auszuschließen. In diesem Fall ist eine Umweltbaubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei brütende Kiebitze vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vögel nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen einer Teilfläche innerhalb der Brutzeit sind vor der Brutzeit Vergrämungsmaßnahmen erforderlich. Da diese auf der gesamten Fläche zeitgleich nicht zielführend wären, wäre die Aufstellung von Flatterbändern auf einer Teilfläche oder auch ggf. die Bewirtschaftung einer Teilfläche, die als nächstes bebaut werden soll, denkbar, sodass die zunächst anvisierte Teilfläche von einer Wiederbesiedlung durch brütende Vögel ausgeschlossen ist. Die Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt.

Unter Einhaltung der vorher genannten Maßnahmen wird von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgegangen.

b) Verbotstatbestand Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungsbedingte Beeinträchtigungen werden im Zuge des Vorhabens auf den Kiebitz nicht erwartet. Die Prädationserhöhung durch Lärmbelastung kann zu einer erheblichen Störung führen, sodass innerhalb eines Radius' von 200 m die Brutreviere berücksichtigt werden müssen. In diesem Radius befindet sich ein Brutrevier nördlich des Plangebietes, welches jedoch vom Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen ist. Dieses Brutrevier wird bereits durch die Silhouettenwirkung beeinträchtigt und ausgeglichen (siehe Punkt c).

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erwartet.

c) Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen des Vorhabens gehen in Lohe-Rickelshof und Norderwörden jeweils ein Brutrevier verloren. Zwei weitere Brutreviere in Norderwörden gehen durch die optische Silhouettenwirkung verloren und in Heide ein weiteres Brutrevier. Dementsprechend gehen drei Brutreviere in Norderwörden, eines in Lohe-Rickelshof und eines in Heide verloren. Somit wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ohne entsprechende Maßnahmen ausgelöst.

Artenschutzrechtliche Maßnahme A_{AR4}: Schaffung von Ausgleichsfläche für den Kiebitz

Im Gemeindegebiet von Norderwöhrden ist von dem geplanten Vorhaben ein Brutrevier des Kiebitzes durch die Überbauung direkt betroffen und somit nicht mehr als Lebensstätte nutzbar. Drei weitere Reviere außerhalb des Plangebiets eignen sich aufgrund der entstehenden Silhouettenwirkung der Gebäude nicht mehr als Brutstätte. Dieser Verlust wird durch die Nutzung einer Fläche von ca. 17,4 ha des Ökokontos "Heide" des Deich- und Hauptsielverbandes sowie weiteren 3,6 ha des Ökokontos Nordfeld 1 kompensiert. Die Fläche von 2 ha entspricht der Größe eines Brutreviers des Kiebitzes auf einer extensiven Grünlandfläche. Abzüglich der Effektdistanz zur angrenzenden Autobahn, dem aus vertikalen Strukturen resultierenden Kulisseneffekt sowie abzüglich der bereits dort lebenden Brutpaare kann das Ökokonto "Heide" des Deich- und Hauptsielverbandes ca. 8 Kiebitzen als Ausgleichshabitat dienen [20, 21].

Im Gemeindegebiet von Lohe-Rickelshof ist von dem geplanten Vorhaben ein Brutrevier des Kiebitzes betroffen. Die Zerstörung des Brutreviers wird durch die Nutzung einer Fläche von 2 ha des Ökokontos Heide kompensiert. Die Fläche von 2 ha entspricht der Größe eines Brutreviers des Kiebitzes im extensiven Grünland.

Unter Einhaltung der vorher genannten Maßnahme wird von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgegangen.

4.2.1.6 Rauchschnalbe

Im Untersuchungsgebiet wurden 36 Brutreviere ermittelt. Davon wurden drei Koloniestandorte außerhalb des Plangebietes nachgewiesen; eine mit 20 und eine mit 5 Nestern in Lohe-Rickelshof und eine Kolonie aus 5 Nestern in Heide. Weitere zwei Einzelstandorte außerhalb des Plangebietes befinden sich im Süden des Untersuchungsgebietes; eines in Norderwöhrden und eines in Lohe-Rickelshof. Innerhalb des Plangebietes wurden vier Einzelbruten in Gebäuden nachgewiesen; drei in Norderwöhrden und eines in Lohe-Rickelshof. Für genaue Untersuchungen siehe hierzu das entsprechende Formblatt (Anhang 15).

a) Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Aufgrund des Vorkommens von vier Brutrevieren auf der zu überplanenden Fläche ist baubedingt ein Tötungsrisiko ohne entsprechende Maßnahmen nicht auszuschließen. Die gesamte Fläche wird überbaut und eine Einebnung der Fläche (Bodenabtrag und -aufschüttung) wird notwendig. Bei Durchführung der Baumaßnahmen können Lärmemissionen und Erschütterungen auf angrenzende und innerhalb befindliche Brutreviere wirken.

Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR1}: Einsatz einer Umweltbaubegleitung

Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU (ehemals LLUR) abgestimmt werden.

Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR4}: Bauzeitenregelung bzw. Vergrämungsmaßnahmen

Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit, kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Da diese Art ab Oktober zieht, wird von einer baubedingten Tötung nach dieser Zeit nicht ausgegangen. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Vögel nicht weiter auszuschließen. In diesem Fall ist eine Umweltbaubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei brütende Rauchschnalben vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vögel nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit sind vor der Brutzeit Vergrämungsmaßnahmen erforderlich. Solche können beispielsweise die Abdichtung der Gebäude, in denen diese Art nachgewiesen wurde, darstellen, sodass ein Einfliegen nicht möglich ist. Eine weitere Möglichkeit wäre die Entfernung der hergerichteten Strukturen von Rauchschnalben innerhalb der Gebäude. Dies muss in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (hier: Kreis Dithmarschen unter Beratung des LfU (ehemals LLUR) - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH) erfolgen und unter fachkundiger Begleitung durchgeführt werden.

Unter Einhaltung der vorher genannten Maßnahme wird von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgegangen.

b) Verbotstatbestand Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die Rauchschnalbe ist eine Vogelart, für die Lärm am Brutplatz unbedeutend ist. Auch gegenüber anderen Störungen ist sie eher weniger empfindlich, da sie überwiegend in Siedlungsnähe vorkommt.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erwartet.

c) Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen des Vorhabens gehen vier Einzelbruten im Plangebiet verloren. Schnalben sind ortstreue Arten und brüten dementsprechend nach der Rückkehr aus dem Überwinterungsgebiet in ihrem zuvor genutzten Nest erneut. Aus diesem Grund wird in diesem Fall eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich (CEF-Maßnahme).

Artenschutzrechtliche Maßnahme A_{CEF2}: Errichtung eines Schnalbenhauses mit 12 Kunstnestern (CEF-Maßnahme)

Zur Realisierung des Vorhabens wird ein Ausgleich der vier verlorengehenden Einzel-Brutreviere in den verschiedenen Gebäuden auf dem Plangebiet erforderlich. Ein Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:3, dementsprechend müssen 12 Brutreviere (Kunstnester) geschaffen werden. Dazu wird ein Schnalbenhaus unter fachkundiger Begleitung außerhalb des Plangebietes am östlich des Plangebiet liegenden Teiches errichtet und 12 Kunstnester angebracht,

damit die Rauchschwalben unmittelbar nach ihrer Rückkehr fertige Nester besetzen können. Das Rauchschwalbenhaus wird nach dem Prinzip des Carports errichtet – es ist an drei Seiten und am oberen Drittel der Vorderseite geschlossen, sodass an der Vorderseite die Einflugmöglichkeit gegeben ist. Die Bauweise mit kurzen Leisten verhindert einen guten Halt von Prädatoren und dementsprechend Störungen bei der Brut. Der Innenbereich ist ab der Mitte aufwärts mit OSB-Platten verkleidet, sodass ein Klettern von bspw. Katzen ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich wird das Rauchschwalbenhaus zur Unterstützung der Besiedlung mit einer Lockrufanlage ausgestattet.

Unter Einhaltung der vorher genannten Maßnahme wird von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgegangen.

4.2.1.7 Rohrweihe

Die Rohrweihe wurde mit einem Revier in Norderwörden direkt an der nördlichen Grenze des Plangebietes nachgewiesen. Dabei brütete sie in einem Schilfröhrichtbestand eines Grabens zwischen Grünlandflächen. Für genaue Untersuchungen siehe hierzu das entsprechende Formblatt (Anhang 16).

a) Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Aufgrund des Vorkommens von einem Brutrevier unmittelbar an der Grenze der zu überplanenden Fläche ist baubedingt ein Tötungsrisiko ohne entsprechende Maßnahmen nicht auszuschließen. Die gesamte Fläche wird überbaut und eine Einebnung der Fläche (Bodenabtrag und -aufschüttung) wird notwendig.

Artenschutzrechtliche Maßnahme VAR1: Einsatz einer Umweltbaubegleitung

Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU (ehemals LLUR) abgestimmt werden.

Artenschutzrechtliche Maßnahme VAR4: Bauzeitenregelung bzw. Vergrämungsmaßnahmen

Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Da diese Art ab September/Oktobre zieht, wird von einer baubedingten Tötung nach dieser Zeit nicht ausgegangen. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Vögel nicht weiter auszuschließen. In diesem Fall ist eine Umweltbaubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei brütende Rohrweihen vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vögel nachgewiesen

worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit sind vor der Brutzeit Vergrämuungsmaßnahmen erforderlich. Im Falle der Rohrweihe können die bevorzugten Habitatstrukturen entfernt werden, sofern dies außerhalb der Schonzeit der Gehölze durchgeführt wird, sodass eine Wiederbesiedlung nicht erfolgt. Die Schonzeit gilt vom 01.03. bis 30.09. Dies muss in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (hier: Kreis Dithmarschen unter Beratung des LfU (ehemals LLUR) - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH) erfolgen.

Unter Einhaltung der vorher genannten Maßnahme wird von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgegangen.

b) Verbotstatbestand Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die Rohrweihe ist gegenüber verkehrsbedingten Lärmbeeinträchtigungen nicht empfindlich. Da außerhalb des Plangebietes keine Rohrweihenbrutreviere gefunden wurden, wird von diesem Verbotstatbestand nicht ausgegangen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erwartet.

c) Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das Brutrevier der Rohrweihe wird vorhabenbedingt verloren gehen. Dieser Brutplatz wird jedoch nicht als regelmäßiger Brutplatz angesehen, weshalb eine Beeinträchtigung des verlorengehenden Brutrevieres nicht als erheblich angesehen wird. Ein Ausgleich wird aus diesem Grund nicht erforderlich. Zuzüglich sind genügend Ausweichmöglichkeiten in der nördlichen Umgebung vorhanden.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

4.2.1.8 Schleiereule

Die Schleiereule wurde mit einem Brutrevier nachgewiesen. Dieses Brutrevier befindet sich im Gebiet Heide, nördlich des Plangebietes in einem leerstehenden Gebäude. Die Entfernung des Plangebietes zum Schleiereulen-Brutrevier beträgt ca. 300 m. Für genaue Untersuchungen siehe hierzu das entsprechende Formblatt (Anhang 17).

a) Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Das Brutrevier liegt außerhalb des Plangebietes. Außerhalb des Plangebietes sollen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bauflächen beansprucht werden, sodass eine baubedingte Tötung ausgeschlossen wird. Auch anlage- und betriebsbedingt wird von keiner Tötung ausgegangen. Ein Eintreten dieses Verbotstatbestandes wird ausgeschlossen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erwartet.

b) Verbotstatbestand Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Dieser Verbotstatbestand wird ausgeschlossen, da aufgrund der großen Entfernung des Brutreviers zum Plangebiet keine vorhabenbedingte Störung auf diese Art einwirkt. Ein Eintreten dieses Verbotstatbestandes wird ausgeschlossen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erwartet.

c) Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Lage der Brutreviere außerhalb des Plangebietes gehen bau- und anlagebedingt keine Brutreviere verloren. Eine störungsbedingte Entwertung der Brutreviere kann aufgrund der Entfernung der Brutreviere zum Plangebiet von mindestens 300 m ausgeschlossen werden. Ein Eintreten dieses Verbotstatbestandes wird ausgeschlossen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

4.2.1.9 Star

Im Untersuchungsgebiet konnten 15 Brutreviere (gemäß Geltungsbereich November 2022) festgestellt werden. Der Star befindet sich mit zwei Revieren in dem Gemeindegebiet Norderwörden; mit 10 Revieren in Lohe-Rickelshof und mit drei Revieren in Heide. Auf der zu beplanenden Fläche wurden neun Brutreviere festgestellt. In Lohe-Rickelshof, innerhalb des Plangebietes wurde eine Kolonie bestehend aus sieben Brutrevieren nachgewiesen. Alle kartierten Brutreviere konnten in Gebäuden nachgewiesen werden. Die Kolonie befindet sich in der Biogasanlage. Für genaue Untersuchungen siehe hierzu das entsprechende Formblatt (Anhang 18).

a) Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Aufgrund des Vorkommens von zwei Brutrevieren auf der zu überplanenden Fläche ist baubedingt ein Tötungsrisiko ohne entsprechende Maßnahmen nicht auszuschließen. Die gesamte Fläche wird überbaut und eine Einebnung der Fläche (Bodenabtrag und -aufschüttung) wird notwendig.

Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR1}: Einsatz einer Umweltbaubegleitung

Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU (ehemals LLUR) abgestimmt werden.

Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR4}: Bauzeitenregelung bzw. Vergrämnungsmaßnahmen:

Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der

Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Vögel nicht weiter auszuschließen. In diesem Fall ist eine Umweltbaubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei brütende Stare vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vögel nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit sind vor der Brutzeit Vergrämgungsmaßnahmen erforderlich. Solche können beispielsweise die Abdichtung der Gebäude, in denen diese Art nachgewiesen wurde, darstellen, sodass ein Einfliegen nicht möglich ist oder eine Ansiedlung außen am Gebäude verhindert wird. Dies muss in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (hier: Kreis Dithmarschen unter Beratung des LfU (ehemals LLUR) - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH) erfolgen und unter fachkundiger Begleitung durchgeführt werden.

Unter Einhaltung der vorher genannten Maßnahme wird von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgegangen.

b) Verbotstatbestand Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Störungen werden ausgeschlossen. Da der Star nicht besonders lärmempfindlich ist, spielt der Lärm am Brutplatz eine untergeordnete Rolle.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erwartet.

c) Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Abriss der im Plangebiet befindlichen Gebäude gehen neun Brutreviere dieser Art verloren. Somit wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ohne entsprechende Maßnahmen ausgelöst.

Artenschutzrechtliche Maßnahme A_{AR5}: Aufhängen von 18 Nisthilfen für den Star

Zur Vermeidung des Eintretens dieses Verbotstatbestandes erfolgt ein Ausgleich der verlorengehenden Brutreviere im Verhältnis 1:2. Dementsprechend müssen 18 Nistkästen für den Star unter fachkundiger Begleitung aufgehängt werden. Es wird im Rahmen des Rauchschwalbenausgleiches ein Schwalbenhaus errichtet. Aufgrund der starken Revierverteidigung des Stars, wird ca. 10 bis 15 m vom Schwalbenhaus entfernt ein Starenturm errichtet, sodass an diesem die 18 Nisthilfen untergebracht werden können.

Unter Einhaltung der vorher genannten Maßnahme wird von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgegangen.

4.2.2 Auf Gildenniveau behandelte Brutvogelarten

4.2.2.1 Freibrütende Vogelarten der Gehölze

Die hier zusammengefassten Vogelarten zählen zu den Freibrütern, die entweder in Bäumen oder Sträuchern brüten. Dieser Gilde wurden folgende vorgefundenen Vogelarten zugeteilt: Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Zilpzalp, Amsel, Buchfink, Rotkehlchen, Fitis, Bluthänfling, Eichelhäher, Elster, Gelbspötter, Grünfink/Grünling, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz, Mäusebussard, Sperber, Graureiher und Waldohreule.

Im Plangebiet sind ca. 20 Einzelbäume festgestellt worden [11], die sich überwiegend in Lohe-Rickelshof befinden. Diese setzen sich u. a. aus Eschen, Linden und Ulmen zusammen. Zusätzlich sind Gebüsch im Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden, die ebenfalls als Habitat geeignet sind und den Arten dieser Gilde als Unterschlupf dienen.

Für genaue Untersuchungen siehe hierzu das entsprechende Formblatt (Anhang 19).

a) Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Rahmen des Vorhabens werden die 20 Einzelbäume, bestehend aus u. a. Eschen, Linden und Ulmen entfernt. Weiterhin werden die strauchartigen Gehölze und Sträucher baubedingt entfernt. Somit ist eine baubedingte Tötung ohne entsprechende Maßnahmen nicht auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR1}: Einsatz einer Umweltbaubegleitung

Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU (ehemals LLUR) abgestimmt werden.

Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR4}: Bauzeitenregelung bzw. Vergrämnungsmaßnahmen

Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Während des Brutzeitraumes befinden sich die Vogelarten dieser Gilde in ihren Revieren; dementsprechend in Bäumen oder Sträuchern. Für Baumaßnahmen außerhalb dieser Zeit ist eine baubedingte Tötung auszuschließen. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Vögel nicht weiter auszuschließen. In diesem Fall ist eine Umweltbaubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei freibrütende Vogelarten vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vögel nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit sind vor der Brutzeit

Vergrämuungsmaßnahmen erforderlich. Im Falle dieser Gilde können ggf. auch die bevorzugten Habitatstrukturen entfernt werden, sofern dies außerhalb der Schonzeit durchgeführt wird, sodass eine Wiederbesiedlung nicht erfolgt. Die Schonzeit gilt vom 01.03. bis 30.09. Dies muss in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (hier: Kreis Dithmarschen unter Beratung des LfU (ehemals LLUR) - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH) erfolgen.

Unter Einhaltung der vorher genannten Maßnahmen wird von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgegangen.

b) Verbotstatbestand Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Der überwiegende Teil ist nicht sehr empfindlich gegenüber Störungen, was sich u.a. in den geringen Fluchtdistanzen widerspiegelt. „Als Fluchtdistanz wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift“ [22, S. 8]. Bau-, anlage- und betriebsbedingt wird von keiner Störung ausgegangen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erwartet.

c) Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Entnahme von Gehölzen innerhalb des Plangebietes, die für diese Gildenarten essenziell sind, gehen Brutplätze verloren.

Artenschutzrechtliche Maßnahme A_{AR6}: Baum- und Strauchpflanzungen

Im Zuge der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für verlorengelungene Biotope erfolgt ein Ausgleich von Gehölzstrukturen. Zusätzlich wird die Bepflanzung des Lärmschutzwalles geplant, sodass zur Gewährleistung von räumlich funktionalen Zusammenhängen weiterhin für gehölzbrütende Vogelarten in der Umgebung ausreichend Ausweichfläche zu Verfügung steht. Von einer Verschlechterung des Bestandes wird nicht ausgegangen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

4.2.2.2 An Gewässer und deren Ufervegetation gebundene Vogelarten

Die hier zusammengefassten Vogelarten zählen zu den Arten, die an Gewässer oder deren Ufervegetation gebunden sind und in diesen Bereichen ihre Nester erbauen und brüten. Dieser Gilde wurden folgende vorgefundenen Vogelarten zugeteilt: Graugans, Haubentaucher, Schnatterente, Stockente, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Rohrammer, Schilfrohrsänger, Blässhuhn/Blessralle und Teichhuhn/Teichralle.

Das Plangebiet ist durchzogen von vielen Entwässerungsgräben, die teilweise einen starken Bewuchs von Schilf oder Röhricht besitzen. Dieser Gilde dient der bewachsene Uferbereich als Versteck, in denen sie in den meisten Fällen ihre Nester bauen.

Für genaue Untersuchungen siehe hierzu das entsprechende Formblatt (Anhang 20).

a) Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Rahmen der bauvorbereitenden Maßnahmen werden die bestehenden Gräben mit deren Ufervegetation entfernt und aufgefüllt. Somit ist eine baubedingte Tötung ohne entsprechende Maßnahmen nicht auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR1}: Einsatz einer Umweltbaubegleitung

Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU (ehemals LLUR) abgestimmt werden.

Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR4}: Bauzeitenregelung bzw. Vergrämuungsmaßnahmen

Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Während des Brutzeitraumes befinden sich die Vogelarten dieser Gilde in ihren Revieren; dementsprechend im Bereich der Ufervegetation. Für Baumaßnahmen außerhalb dieser Zeit ist eine baubedingte Tötung auszuschließen. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Vögel nicht weiter auszuschließen. In diesem Fall ist eine Umweltbaubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei brütende Vogelarten der Gewässer bzw. deren Vegetation vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vögel nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit sind vor der Brutzeit Vergrämuungsmaßnahmen erforderlich. Im Falle dieser Gilde können die bevorzugten Habitatstrukturen entfernt werden, sofern dies außerhalb der Schonzeit durchgeführt wird, sodass eine Wiederbesiedlung nicht erfolgt. Die Schonzeit gilt vom 01.03. bis 30.09. Dies muss in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (hier: Kreis Dithmarschen unter Beratung des LfU (ehemals LLUR) - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH) erfolgen.

Unter Einhaltung der vorher genannten Maßnahmen wird von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgegangen

b) Verbotstatbestand Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die hier aufgezählten Brutvogelarten gehören zu den überwiegend schwach lärmempfindlichen Arten [22]. Aus diesem Grund wird von keinen stark vorhabenbedingten Lärmemissionen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgegangen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erwartet.

c) Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Verfüllung der Gräben und der damit verbundenen Entfernung von Röhricht- und Schilfbeständen.

Artenschutzrechtliche Maßnahme A_{AR7}: Ausgleich/Schaffung von Grünstrukturen für die Gilde der an Gewässer und deren Ufervegetation gebundenen Vogelarten

Diese Gilde bevorzugt den gleichen bzw. ähnlichen Lebensraum wie das Blaukehlchen, so dass der Ausgleich für das Blaukehlchen in Form von Neuschaffung geeigneter Strukturen auf den Ersatzflächen zeitgleich auch als Ausgleich für diese Gildeart angerechnet werden kann. Durch den naturschutzfachlichen Ausgleich der verlorengehenden Biotope ist zeitgleich die Habitatfläche für diese Gildeart ausgeglichen. Dazu dienen in erster Linie die Ökokonten „Nordfeld 1“, Gotteskoogsee 12“, Offenbütteler Moor 7“, „Wallener Au“ und zum Teil das Ökokonto Heide (Teilfläche 41 ‚Lieth‘). Im Rahmen dieser Ökokonten sind u. a. Saum- und Randbereiche mit Röhricht- oder Schilfbeständen entwickelt worden. Die anderen Ökokonten (siehe Grünordnerischer Fachbeitrag durch BHF Landschaftsarchitekten 2023) dienen durch die Entwicklung der Moorvegetation ebenfalls als Habitat. Durch den Ausgleich der Feldlerche und des Kiebitzes, die aktuell zeitgleich auf der Plangebietsfläche vorkommen, kann so auch ein multifunktionaler Ausgleich erfolgen. Im Rahmen des Errichtens eines naturnahen Grabens nördlich der B 203 wird der südliche Uferbereich nicht bewirtschaftet, sodass durch natürliche Sukzession Schilf bzw. Röhrichtvegetation entstehen kann. Auf diese Weise wird diese Gildeart angemessen ausgeglichen und nicht nachteilig beeinträchtigt.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

4.2.2.3 Höhlenbrüter

Die hier zusammengefassten Vogelarten zählen zu den in Höhlen brütenden Arten, die in Bäumen oder anthropogenen Bauten ihre Nester errichten. Dieser Gilde wurden folgende vorgefundenen Vogelarten zugeteilt: Blaumeise, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Buntspecht, Kohlmeise, Misteldrossel, Singdrossel, Sumpfmeise, Feldsperling, Wintergoldhähnchen, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Straßentaube und Bachstelze. Von diesen Arten gehören der Haussperling, der Hausrotschwanz, die Straßentaube und die Bachstelze zu den Gebäudebrütern.

Im Plangebiet sind ca. 20 Einzelbäume festgestellt worden [11], die sich überwiegend in Lohe-Rickelshof befinden. Diese setzen sich u. a. aus Eschen, Linden und Ulmen zusammen. Die in Baumhöhlen wohnenden Arten kommen vermutlich überwiegend in dem angrenzenden kleinen Kiefernforst vor. Dieser wird im Rahmen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Des Weiteren befinden sich mehrere Gebäude, u. a. die Silogebäude der Biogasanlage, im Plangebiet.

Für genaue Untersuchungen siehe hierzu das entsprechende Formblatt (Anhang 21).

a) Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Rahmen der bauvorbereitenden Maßnahmen werden die bestehenden Einzelbäume und die Gebäude entfernt. Somit ist eine baubedingte Tötung ohne entsprechende Maßnahmen nicht auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR1}: Einsatz einer Umweltbaubegleitung

Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU (ehemals LLUR) abgestimmt werden.

Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR4}: Bauzeitenregelung bzw. Vergrämungsmaßnahmen

Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Während des Brutzeitraumes befinden sich die Vogelarten dieser Gilde in ihren Revieren; dementsprechend in Bäumen oder Gebäuden. Für Baumaßnahmen außerhalb dieser Zeit ist eine baubedingte Tötung auszuschließen. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Vögel nicht weiter auszuschließen. In diesem Fall ist eine Umweltbaubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei höhlenbrütende Vogelarten vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vögel nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit sind vor der Brutzeit Vergrämungsmaßnahmen erforderlich. Im Falle dieser Gilde können die bevorzugten Grünstrukturen entfernt werden, sofern dies außerhalb der Schonzeit durchgeführt wird, sodass eine Wiederbesiedlung nicht erfolgt. Die Schonzeit gilt vom 01.03. bis 30.09. Für Gebäudebrüter kann als Vergrämungsmaßnahme beispielsweise die Abdichtung der Gebäude, in denen diese Art nachgewiesen wurde, erfolgen, sodass ein Einfliegen nicht möglich ist. Dies muss in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (hier: Kreis Dithmarschen unter Beratung des LfU (ehemals LLUR) - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH) erfolgen und unter fachkundiger Begleitung durchgeführt werden.

Unter Einhaltung der vorher genannten Maßnahmen wird von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgegangen.

b) Verbotstatbestand Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die hier aufgezählten Brutvogelarten gehören zu den überwiegend schwach lärmempfindlichen Arten [22]. Aus diesem Grund wird von keinen stark vorhabenbedingten Lärmemissionen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgegangen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erwartet.

c) Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Zuge der Geländeeinebnung werden die bestehenden Bäume entfernt und Gebäude abgerissen.

Artenschutzrechtliche Maßnahme A_{AR8}: Pflanzung von Bäumen und Errichtung eines Schwalbenhauses

Im Rahmen der Baumfällungen erfolgt ein Ausgleich der geschützten Bäume. Weiterhin befindet sich ein Nadelforst östlich des Plangebietes in Lohe-Rickelshof, sodass diese Fläche unter anderem als Ausweichfläche genutzt werden kann. Eine Beeinträchtigung dieser Arten wird nicht erwartet.

Es wurden weiterhin vier gebäudebewohnende Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Es wird im Rahmen des Rauchschalbenausgleichs ein Schwalbenhaus errichtet. Erfahrungsgemäß können sich in diesem Gebäude auch Hausrotschwänze und Bachstelzen ansiedeln, da bei diesen keine konkurrierende Beeinträchtigung erwartet wird. Für die Straßentaube und den Haussperling können die angrenzenden im Untersuchungsgebiet befindlichen Gebäude als Ausweichfläche genutzt werden.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

4.2.2.4 Offenlandbrüter

Die hier zusammengefassten Vogelarten zählen zu denen im Offenland brütenden Arten, die bevorzugt freie Flächen mit Grünstrukturen besiedeln. Dieser Gilde wurden folgende vorgefundenen Vogelarten zugeteilt: Jagdfasan, Schafstelze und bedingt das Schwarzkehlchen.

Das Plangebiet ist geprägt durch Offenland mit vielseitigen Grünlandstrukturen wie Hecken, Knicks oder Schilfbeständen.

Für genaue Untersuchungen siehe hierzu das entsprechende Formblatt (Anhang 22).

a) Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgt eine vollständige Geländeeinebnung und dementsprechend Bodenauf- und -abtrag. Zusätzlich werden die Gehölzstrukturen entfernt und die Gräben verfüllt. Die Offenlandflächen werden daraufhin durch ca. 25 m hohe Anlagen ersetzt und der ursprüngliche Offenlandcharakter wird durch einen durch technische Bauwerke geprägten Charakter ersetzt. Somit ist eine baubedingte Tötung ohne entsprechende Maßnahmen nicht auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR1}: Einsatz einer Umweltbaubegleitung

Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende

artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU (ehemals LLUR) abgestimmt werden.

Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR}4: Bauzeitenregelung bzw. Vergrämungsmaßnahme

Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Vögel nicht weiter auszuschließen. In diesem Fall ist eine Umweltbaubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei brütende Arten dieser Gilde vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vögel nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen einer Teilfläche innerhalb der Brutzeit sind vor der Brutzeit Vergrämungsmaßnahmen erforderlich. Da diese auf der gesamten Fläche zeitgleich nicht zielführend wären, wäre die Aufstellung von Flatterbändern auf einer Teilfläche oder auch ggf. die Bewirtschaftung einer Teilfläche, die als nächstes bebaut werden soll denkbar, sodass die zunächst anvisierte Teilfläche von einer Wiederbesiedlung durch brütende Vögel ausgeschlossen ist. Die konkreten Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt.

Unter Einhaltung der vorher genannten Maßnahme wird von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgegangen

b) Verbotstatbestand Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die hier aufgezählten Brutvogelarten gehören zu den überwiegend schwach lärmempfindlichen Arten [22]. Aus diesem Grund wird von keinen stark vorhabenbedingten Lärmemissionen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgegangen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erwartet.

c) Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Errichtung der Batteriezellfabrik wird die Offenlandfläche und somit Habitatfläche für diese Gildeart verloren gehen.

Artenschutzrechtliche Maßnahme A_{AR}9: Schaffung von Ausgleichsfläche für Offenlandbrüter

Ein Ausgleich kann multifunktional mit dem Ausgleich des Kiebitzes sowie der Feldlerche erfolgen, da diese ähnliche Habitatansprüche besitzen. Diese beiden Arten können zum einen durch Teilflächen des Ökokontos Heide von ca. 17,4 ha des Deich- und Hauptsielverbandes und zum anderen durch eine Teilfläche des Ökokontos Nordfeld 1 von ca. 3,6 ha ausgeglichen werden. Da die Arten derzeit zusammen mit den Gildearten der Offenlandbrüter auf einer Fläche brüten, können diese auch in den benannten Ökokontoflächen ausgeglichen werden.

Somit ist ein Ausgleich zeitgleich mit dem Ausgleich der Feldlerche und des Kiebitzes vorhanden.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

5 Fazit

Die Northvolt Germany GmbH beabsichtigt den Neubau ihrer ersten deutschen Produktionsstätte in der Nähe von Heide in Norddeutschland. Hierbei handelt es sich um die Errichtung einer hochmodernen Batterieproduktionsanlage mit 3.000 Mitarbeitern.

Im Rahmen dieses Vorhabens werden eine Geländeeinebnung inklusive Gehölzentfernung, Grabenverfüllung und Gebäudeabrisse sowie die Errichtung von bis zu ca. 25 m hohen Gebäuden geplant. Weiterhin wird der Ausbau eines Teils der B 203 geplant, damit der Verkehrsfluss durch den zusätzlichen Verkehr erhalten bleibt.

Vorhabenbedingte Auswirkungen sind unter anderem durch die Flächeninanspruchnahme, die Gewässerverfüllung, die Gehölzentfernung sowie den Gebäudeabrissen zu erwarten. Dadurch können die artenschutzrechtlich relevanten Arten vorhabenbedingt betroffen sein, sodass die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden können. Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und alle heimischen europäischen Vogelarten.

Zur Bestimmung der auf der Vorhabenfläche vorkommenden relevanten Arten der Fledermäuse, Brutvögel und Amphibien, die unter anderem die verschiedenen Strukturen dieser Flächen nutzen, wurden Kartierungen durchgeführt. Auf alle weiteren Untersuchungen der anderen Artengruppen konnte nach Potenzialabschätzung verzichtet werden.

Im Rahmen der Relevanzprüfung zum Ausschluss von nicht prüfrelevanten Arten, konnte der Fischotter als potentiell vorkommende Art nicht ausgeschlossen werden. Für diese Art erfolgte ebenfalls innerhalb von Formblättern eine separate Überprüfung zum Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Es konnte die Fläche jedoch nicht als Lebensraum für den Fischotter bestimmt werden. Lediglich ein Durchwandern dieser Art durch das Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Da jedoch aktuell auf der Fläche vorbereitende Untersuchungen stattfinden ist im Falle eines Durchwanderns ein Ausweichen auf angrenzende Flächen möglich. Maßnahmen sind für diese Art nicht erforderlich.

Bezüglich der **Fledermauskartierung** konnten sieben Fledermausarten bestimmt werden. Während der Untersuchung wurden keine Balz-, Wochenstuben- oder Winterquartiere im Plangebiet nachgewiesen. Auch bedeutende Flugrouten oder Jagdgebiete konnten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Durch mögliches Nutzen der Bäume als Tagesquartier wurde eine Untersuchung hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen bezüglich der Fledermäuse untersucht. Somit konnte der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vollständig ohne Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (Tabelle 4).

Während der **Amphibienkartierung** konnte der Moorfrosch als Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Art nachgewiesen werden. Zusätzlich befinden sich zwei Gräben innerhalb des Plangebietes, die als Reproduktionsgewässer identifiziert werden konnten. Da im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung eine Absammlung der Moorfrösche bereits im Frühjahr 2023 erfolgte, wird das Tötungsverbot ausgeschlossen und lediglich der Verbotsstatbestand gemäß 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG berücksichtigt werden (Tabelle 4).

Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der **avifaunistischen Kartierungen** sowohl Offenlandbrutvögel, Gehölzfreibrüter, Höhlenbrüter als auch gewässerbewohnende

Vogelarten nachgewiesen. Einige von den nachgewiesenen Arten wurden einer Einzel-Art-Betrachtung unterzogen; die restlichen Arten wurden in Gilden zusammengefasst und ohne Formblatt untersucht. Für alle Arten werden zur Vermeidung der Tötung der Einsatz einer Umweltbaubegleitung sowie Bauzeitenregelung bzw. Vergrämungsmaßnahmen erforderlich; für das Blaukehlchen, den Kiebitz, die Feldlerche, die Dohle, den Star und die Rauchschwalbe sowie der Gildearten müssen darüber hinaus Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden (Tabelle 4).

Die nachfolgende Tabelle 4 zeigt die Arten, für die Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

Tabelle 4: Maßnahmenübersicht für einzelne Arten

Arten- gruppe	Art	Maßnahme	Eintreten Verbotstat- bestand
Amphi- bien	Moorfrosch	<ul style="list-style-type: none"> Herrichtung der Ersatzlaichgewässer Errichtung eines Amphibienschutzzaunes zur Vermeidung des Einwanderns vom nordöstlich liegenden Gewässer in das Plangebiet 	nein
Fleder- mäuse	Baum- und ge- bäudebewoh- nende Fleder- mäuse	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz einer Umweltbaubegleitung Bauzeitenregelung bzw. Besatzkontrolle 	nein
Brutvö- gel	alle	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz einer Umweltbaubegleitung Bauzeitenregelung bzw. Vergrämung 	nein
	Kiebitz	<ul style="list-style-type: none"> Schaffung von Ausgleichsfläche für 5 Brutplatzverluste 	nein
	Feldlerche	<ul style="list-style-type: none"> Schaffung von Ausgleichsfläche für 6 Brutplatzverluste 	nein
	Blaukehlchen	<ul style="list-style-type: none"> Ausgleich von Grünstrukturen 	nein
	Rauch- schwalbe	<ul style="list-style-type: none"> Errichtung eines Schwalbenhauses (CEF-Maßnahme) mit zusätzlicher Anbringung von mind. 12 Kunstnestern 	nein
	Dohle	<ul style="list-style-type: none"> Aufhängen von mind. zwei Nisthilfen 	nein
	Star	<ul style="list-style-type: none"> Aufhängen von mind. 18 Nisthilfen 	nein
	Freibrütende Vögel der Ge- hölze	<ul style="list-style-type: none"> Baum- und Strauchpflanzungen (Multifunktionaler Ausgleich) 	nein

Arten- gruppe	Art	Maßnahme	Eintreten Verbotstat- bestand
Brutvö- gel	An Gewässer und deren Ufervegetation gebundene Vogelarten	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgleich/Schaffung von Grünstrukturen für diese Gildeart (multifunktional mit dem Blaukehlchen) 	nein
	Höhlenbrüter	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzung von Bäumen und Errichtung eines Schwalbenhauses (multifunktionaler Ausgleich) 	nein
	Offenlandvo- gelarten	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Ausgleichsfläche (multifunktional mit Feldlerche und Kiebitz) 	nein

Unter Einhaltung der Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen wird von einem Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG für keine der Artengruppe ausgegangen.

6 Quellenverzeichnis

- [1] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)
- [2] Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- [3] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist
- [4] Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- [5] Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)
- [6] Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Amt für Planfeststellung Energie (LBV SH/AfPE SH) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen
- [7] Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010; letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 6 und 14 geändert (Ges. v. 02.02.2022, GVOBl. S. 91)
- [8] Land Schleswig-Holstein [Hrsg.] (2022b): DigitalerAtlasNord – Allgemein, Themenkarte – ALKIS. Daten des L VermGeo SH (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein).
- [9] Land Schleswig-Holstein [Hrsg.] (2022a): DigitalerAtlasNord – Allgemein, Themenkarte – Raumordnung ☒ Windräder. Daten des L VermGeo SH (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein).
- [10] Verfahrenserlass zur Bauleitplanung - Schleswig-Holstein – vom 05. Februar 2019 (ABl. Nr. 8 vom 18.02.2019 S. 222), Gl.-Nr.: 2131.16. Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 5. Februar 2019 - IV 529 -
- [11] BioConsult SH GmbH & Co KG (2022): Fachgutachten Flora Kartierbericht Biotopenkartierung Heide. August 2022.
- [12] GFN, Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH (2022): Neubau einer Northvolt Batteriefabrik westlich von Heide, Dithmarschen. Ergebnisbericht der Brutvogel- und Amphibienerfassung.
- [13] Leupolt, B. (2022): Fledermauserfassung für die Bewertung einer potentiellen Gewerbeflächenentwicklung nordöstlich der Anschlussstelle Heide-West an der A23

- [14] Leupolt, B. (2022): Fledermauswinterquartiersuche an Silogebäuden nordöstlich der Anschlussstelle Heide-West an der A23
- [15] Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2019): Monitoring und Berichte gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie. Verbreitungskarten und Bewertungen. Verbreitungskarte Säugetiere.
- [16] Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste.
- [17] Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2019): Monitoring und Berichte gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie. Verbreitungskarten und Bewertungen. Verbreitungskarte Insekten. https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/NZP_09_Monitoring.html (19.08.2022)
- [18] Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2019): Monitoring und Berichte gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie. Verbreitungskarten und Bewertungen. Verbreitungskarte Weichtiere. URL: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/Downloads/weichtiere.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (19.08.2022)
- [19] LLUR, 5112/ (2015): Ergebnisvermerk zur Besprechung vom 10.02.2015 über Bestandsdichten und Ausgleichsbedarfe für Wiesen- und Offenlandvögel vom 22.05.2015.
- [20] BHF Bendfeldt Herrmann Franke LandschaftsArchitekten GmbH: Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 1 des Projekts „Batteriefabrik“ der Gemeinde Norderwöhrden. Kreis Dithmarschen (Stand August 2023)
- [21] BHF Bendfeldt Herrmann Franke LandschaftsArchitekten GmbH: Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 19 der Gemeinde Lohe-Rickelshof. Kreis Dithmarschen (Stand August 2023)
- [22] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012).

Durch das Vorhaben betroffene Art Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, stark gefährdet	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p><i>Der Fischotter ist ein Säugetier, das dort Lebensraum findet, wo saubere und fischreiche Gewässer mit gut strukturierten Ufern vorhanden sind [1]. Dabei ist es nicht relevant, ob es sich um ein stehendes oder ein fließendes Gewässer handelt. Dabei benötigt er Strukturen, die ihm Deckung bieten; bspw. überhängende oder auch unterspülte Bäume, Schilfgürtel, oder auch Feldblöcke. Neben dem Gewässer benötigt er zusätzlich Land für seine teils langen Wanderungen. Der Eingang seiner Höhlen, die er in bewaldeten, busch- oder schilfbestandenen flachen Ufern baut, liegt immer unter Wasser mit einem Luftschaft nach außen hin [1]. Der Fischotter ist ein Einzelgänger; der Lebensraum ist abhängig von dem Nahrungsreichtum sowie von der Jahreszeit. Für Männchen beträgt das Revier ca. 40 km Wasserlauf – für das Weibchen nur 18-20 km. Der Fischotter ist – bedingt durch die anthropogenen Eingriffe – ein dämmerungs- und nachtaktives Tier geworden. Die während der Wanderschaft hinterlassenen Ottersteige sind Kennzeichen für seine Anwesenheit. Die Angaben zur Paarungszeit variieren. Die einen definieren die Paarungszeit des Fischotters zwischen Februar und März, sodass zwischen April und Juni die Jungen zur Welt gebracht werden [1]; andere behaupten, dass diese Art keine feste Paarungszeit besitzt, sondern die Jungen zu jeder Jahreszeit zur Welt kommen, bedeuten jedoch, dass in Dänemark zur Zeit der meisten Fischbestände (Juni und November), die Jungen häufig zur Welt kommen [2]. Nach 14 Monaten müssen die Jungen ihr eigenes Revier suchen.</i></p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<p><u>Deutschland:</u> <i>Diese Art ist in Deutschland selten anzutreffen. Sie wurde auf der Roten Liste Deutschland als „gefährdet“ eingestuft. Langfristig gesehen ist ein starker Rückgang zu verzeichnen [3].</i></p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> <i>Der Fischotter ist sowohl in der atlantischen als auch in der kontinentalen biogeografischen Region vorhanden. Er kommt selten vor. Der langfristige Trend (1890 - 2013) zeigt einen sehr starken Rückgang, wohingegen der kurzfristige Trend (1994 - 2013) eine deutliche Zunahme aufweist.</i></p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Im Untersuchungsgebiet kann der Fischotter potentiell vorkommen, weil er flächendeckend in Schleswig-Holstein vorkommen kann. Während der Begehungen zu Brutvögeln und Amphibien sowie zu Fledermäusen konnten keine Fischotter gesichtet werden. Auch Fischotter-Baue wurden im Plangebiet nicht erwartet und konnten auch als Zufallsfund nicht nachgewiesen werden, wobei ein solcher Bau schwer zu erkennen ist. Neben diesen befinden sich zusätzlich keine Ottersteige an den Gewässern; die Gewässer sind stark durch dichte Grasnarben geprägt. Die im Plangebiet vorhandenen Gewässer entsprechen nicht dem bevorzugten Lebensraum des Fischotters. Die Gewässer sind teilweise stark verlandet oder mit Vegetation bestanden, sodass wenig freie Wasserfläche vorhanden ist. Die größeren Gewässer mit offener Wasserfläche beinhalten keine Ufervegetation, die dem Fischotter als Versteck dient. Zusätzlich ist die Fläche landwirtschaftlich geprägt, sodass von anthropogen beeinflussten Gewäs-</i></p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
<i>ern ausgegangen wird. Somit ist von einer gewissen Verschmutzung des Gewässers auszugehen. Einzig das Durchwandern des Otters durch das Plangebiet ist möglich.</i>
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)
3.1.1 Baubedingte Tötungen
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Im Plangebiet wird von einem Fischotter-Bau nicht ausgegangen. Auch die Fläche als Teil seines Reviers wird nicht erwartet. Eine baubedingte Tötung kann durch das Durchwandern erfolgen, da der Fischotter aber den Bauarbeiten ausweichen kann, wird von einem baubedingten Tötungsverbot nicht ausgegangen.</i>
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von bis)
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
<i>Durch bereits aktuell stattfindende vorbereitende Untersuchungen ist ein Ausweichen des Fischotters auf andere Flächen während der Baumaßnahmen möglich. Von einem baubedingten Tötungsrisiko wird nicht ausgegangen, sodass auch Maßnahmen nicht erforderlich werden.</i>
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der möglich Vorkommenden Tagesquartiere wird im Falle des Braunen Langohres
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Fischotter-Baue oder -verstecke werden nicht überbaut. Auch wird nach Anlagenerrichtung von einem Vorkommen des Fischotters nicht ausgegangen, da die Fläche auch nach Anlagenerrichtung nicht dem Lebensraum des Fischotters entspricht. Ein anlage- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko wird ausgeschlossen.</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Im Untersuchungsgebiet liegen keine essenziellen Ruhe- und Rastplätze des Fischotters auf der Planfläche vor. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes wird ausgeschlossen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) <i>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</i>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Dieser Verbotstatbestand wird ausgeschlossen, da der Fischotter das Plangebiet zum Durchwandern nutzt und andere Wanderflächen zur Verfügung stehen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/>	Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

[1] BUND Naturschutz in Bayern e.V. (o. J.): Fischotter-Bau, Reviergröße und Fischotter-Nahrung. URL: <https://www.bund-naturschutz.de/tiere-in-bayern/fischotter/lebensraum-und-lebensweise> (abgerufen am 14.08.2023)

[2] BfN, Bundesamt für Naturschutz (2023): *Lutra lutra* – Fischotter. URL: <https://www.bfn.de/artenportraits/lutra-lutra> (abgerufen am 14.08.2023)

[3] BfN, Bundesamt für Naturschutz (2020): Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschland.

Durch das Vorhaben betroffene Art Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, V	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
<p>Das Braune Langohr ist eine Waldfledermaus und präferiert unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder. Dabei müssen die Wälder viele Baumhöhlen besitzen [1]. Bezüglich ihrer Jagdgebiete scheint diese Art nicht besonders anspruchsvoll, sofern Grünstrukturen vorhanden sind. Sie jagen an Waldrändern, Wiesen mit hohen Gebüschbeständen sowie strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen, Friedhöfen oder Parkanlagen; in Siedlungen insbesondere Nachtschmetterlinge und Zweiflügler [2]. Ihre Quartiere beziehen sie bevorzugt in Baumhöhlen oder Nisthilfen. Jedoch besiedeln sie ebenfalls Spalten und Dachböden an und in Gebäuden [1]. Diese Art gilt bezüglich ihrer Quartiere als sehr treu [2]. Die Entfernungen zwischen Wochenstubenquartieren und Jagdgebieten beträgt ca. 500 bis 1.500 m. Die Weibchen gebären die Jungen von Mitte Juni bis Mitte Juli. Im August erfolgt die Auflösung der Wochenstuben. Sie beginnen ihren Winterschlaf im Oktober/November.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<p><u>Deutschland:</u> Diese Art ist in Deutschland mäßig häufig anzutreffen. Sie wurde auf der Roten Liste Deutschland von der Vorwarnliste zu „gefährdet“ hochgestuft. Langfristig gesehen ist ein starker Rückgang zu verzeichnen [3].</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> Das Braune Langohr ist sowohl in der atlantischen als auch in der kontinentalen biogeografischen Region vorhanden. Sie kommt mäßig häufig vor mit einem stabilen Bestandstrend.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Im Untersuchungsgebiet konnte das Braune Langohr nur vereinzelt während der Detektorbegehungen festgestellt werden. Insbesondere im östlichen Bereich des Plangebietes in Lohe-Rickelshof auf den ruderalen Grasfluren in der Nähe des Teiches. Jagdrufe dieser Art wurden nur einmalig nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet konnten keine Balz-, Wochenstuben- oder Winterquartiere festgestellt werden. Auch wurden keine bedeutenden Flugrouten ermittelt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine bedeutende Jagdhabitats. Außerhalb des Plangebietes liegen zwei bedeutende Jagdhabitats (JH). Tagesverstecke in Bäumen können jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p>		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Im Plangebiet wurden keine Balz-, Wochenstuben- oder Winterquartiere gefunden. Bedeutende Flugrouten oder</p>		

**Durch das Vorhaben betroffene Art
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

Jagdhabitats befinden sich außerhalb des Plangebietes und sind ebenfalls nicht betroffen. Von einer baubedingten Tötung wird diesbezüglich dementsprechend nicht ausgegangen. Tagesquartiere in Bäumen sind nicht vollständig auszuschließen, sodass hier eine Tötung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03 bis 31.11.)
- Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU abgestimmt werden (vgl. VAR1).

Durch die Baufeldfreiräumung außerhalb der Winterquartierszeit (diese erstreckt sich vom 1.12. bis 28.02.) ist eine baubedingte Tötung auszuschließen. Das Braune Langohr befindet sich in dieser Zeit in seinem Winterquartier und hält Winterschlaf, sodass zu der Zeit ein Aufsuchen von Tagesquartieren ausgeschlossen werden kann. Sollte die Baufeldfreiräumung (Fällung von Bäumen) jedoch außerhalb der Winterquartierszeit stattfinden, wird vor Baumfällung (Genehmigung zur Fällung von Bäumen notwendig) eine Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik auf Fledermäuse erforderlich (vgl. VAR2).

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig? ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?
 ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?
 ja nein

Aufgrund der möglich Vorkommenden Tagesquartiere wird im Falle des Braunen Langohres

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?
 ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?
 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?
 ja nein

Fledermausquartiere, bedeutende Jagdhabitats oder Flugrouten werden nicht überplant, sodass ein anlage- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen wird.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Laut Kartiergutachter wurden keine Quartiere im Untersuchungsgebiet gefunden. Das Braune Langohr besiedelt sowohl Baumhöhlen als auch Höhlen oder Nischen in und an Gebäuden. Da jedoch auch in den Gebäuden Fledermausquartiere ausgeschlossen werden können, wird von einer Beeinträchtigung nicht ausgegangen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	
<i>Jagende Fledermäuse wurden innerhalb des Plangebietes in den Heckenstrukturen und Gehölzen nachgewiesen. Durch Entfernung der Gehölze kann eine baubedingte Störung der Fledermäuse eintreten. Da Fledermäuse jedoch nachtaktiv sind und die Baumaßnahmen überwiegend tagsüber erfolgen sowie eine Beeinträchtigung von besonderen Jagdhabitaten ausgeschlossen werden, wird eine erhebliche Störung ausgeschlossen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
<input type="checkbox"/>	Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr. Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

- [1] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, LANUV (o. J.): Braunes Langohr (*Plecotus auritus* (Linnaeus, 1758)). URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6512> (abgerufen am 16.09.2022)
- [2] Bundesamt für Naturschutz, BfN (o. J.): *Plecotus auritus* - Braunes Langohr. URL: <https://www.bfn.de/artenportraits/plecotus-auritus> (abgerufen am 16.09.2022)
- [3] Landesfachausschuss Fledermausschutz NRW, NABU (o. J.): Rote Liste der Säugetiere 2020 (Deutschland). Zwergfledermaus. URL: <https://www.fledermausschutz.de/gefaehrdung/rote-liste-der-saeugetiere-2020/#mdau> (abgerufen am 16.09.2022)

Durch das Vorhaben betroffene Art Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, 3	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
<p><i>Die Breitflügelfledermaus zählt im Gegensatz zu der Mücken- oder Zwergfledermaus zu unseren größten Fledermausarten. Diese Art besiedelt vorzugsweise den menschlichen Siedlungsraum und hält sich insbesondere in Dachfirsten zwischen Dachpfanne und Isolierung auf [1]. Sie fliegen direkt nach Sonnenuntergang aus ihren Quartieren. Sie sind verhältnismäßig langsame Flieger und jagen präferiert an Straßenlaternen oder Gärten und Parks. Ihre Jagdreviere sind meist nicht weit entfernt vom Wochenstubenquartier. Ausgleichend für ihren langsamen Flug und ihre Wendemanöver besitzen sie eine leistungsfähige Ultraschallechoortung, sodass ihnen kaum eine Beute verloren geht [1]. Sie legen während der Jagd oft Pausen ein, in denen sie zurück in ihre Wochenstuben fliegen, vor allem zu Zeiten des Säugens der Jungen im Juni/Juli. In das Wochenstubenquartier treffen die meisten weiblichen Tiere schon im Monat Mai ein. Nach dem die Jungen erwachsen sind, löst sich das Wochenstubenquartier im August auf.</i></p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<p><u>Deutschland:</u> <i>Die Breitflügelfledermaus kommt mäßig häufig in Deutschland vor. Im langfristigen Trend ist ein mäßiger Rückgang festzustellen [2].</i></p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> <i>In Schleswig-Holstein kommt die Breitflügelfledermaus sowohl in der atlantischen als auch in der kontinentalen biogeografischen Region mäßig häufig vor, der langfristige Trend gemäß Rote Liste Schleswig-Holstein zeigt jedoch einen starken Rückgang.</i></p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Im Untersuchungsgebiet konnte die Breitflügelfledermaus regelmäßig mit einer geringen Aktivitätsdichte während der Detektorbegehungen festgestellt werden. Sie wurde überwiegend im Bereich des Dellweges (an der Gemeindegrenze) an den dort entlangführenden linearen Gräben mit Röhrichtbeständen ermittelt, aber auch im Bereich der Hecken in Lohe-Rickelshof. Jagdrufe der Breitflügelfledermaus wurden nur vereinzelt nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet konnten keine Wochenstuben- oder Winterquartiere festgestellt werden. Auch wurden keine bedeutenden Flugrouten ermittelt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine bedeutende Jagdhabitats. Außerhalb des Plangebietes liegen zwei bedeutende Jagdhabitats (JH). Tagesverstecke in Bäumen können jedoch nicht ausgeschlossen werden.</i></p>		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		

Durch das Vorhaben betroffene Art Breitflügelgedermäus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Im Plangebiet wurden keine Balz-, Wochenstuben- oder Winterquartiere gefunden. Bedeutende Flugrouten oder Jagdhabitats befinden sich außerhalb des Plangebietes und sind ebenfalls nicht betroffen. Von einer baubedingten Tötung wird dementsprechend nicht ausgegangen. Tagesquartiere in Bäumen sind nicht vollständig auszuschließen, sodass hier eine Tötung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.</i>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 31.11.)	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<i>Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU abgestimmt werden (vgl. VAR1).</i>	
<i>Durch die Baufeldfreiräumung außerhalb der Winterquartierszeit (diese erstreckt sich vom 1.12. bis 28.02.) ist eine baubedingte Tötung auszuschließen. Die Breitflügelgedermäus befindet sich in dieser Zeit in ihrem Winterquartier und hält Winterschlaf, sodass zu der Zeit ein Aufsuchen von Tagesquartieren ausgeschlossen werden kann. Sollte die Baufeldfreiräumung (Fällung von Bäumen) jedoch außerhalb der Winterquartierszeit stattfinden, wird vor Baumfällung (Genehmigung zur Fällung von Bäumen notwendig) eine Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik auf Fledermäuse erforderlich (vgl. VAR2).</i>	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Fledermausquartiere, bedeutende Jagdhabitats oder Flugrouten werden nicht überplant, sodass ein anlage- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen wird.</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Laut Kartiergutachter wurden keine Quartiere im Untersuchungsgebiet gefunden. Die Breitflügelfledermaus besiedelt überwiegend Dächer von Gebäuden. Da jedoch auch in den Gebäuden Fledermausquartiere ausgeschlossen werden können, wird von einer Beeinträchtigung nicht ausgegangen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	
<i>Jagende Fledermäuse wurden innerhalb des Plangebietes in den Heckenstrukturen und Gehölzen nachgewiesen. Durch Entfernung der Gehölze kann eine baubedingte Störung der Fledermäuse eintreten. Da Fledermäuse jedoch nachtaktiv sind und die Baumaßnahmen überwiegend tagsüber erfolgen sowie eine Beeinträchtigung von besonderen Jagdhabitaten ausgeschlossen werden, wird eine erhebliche Störung ausgeschlossen. Fledermausquartiere, bedeutende Jagdhabitats oder Flugrouten befinden sich außerhalb des Plangebietes, sodass eine vorhabenbedingte Störung als nicht erheblich eingeschätzt wird.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“	

Durch das Vorhaben betroffene Art Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

[1] NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V. (2022): Breitflügelfledermaus. Ein gemütlicher Hausgenosse. URL: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/arten/01333.html> (abgerufen am 15.09.2022)

[2] Landesfachausschuss Fledermausschutz NRW, NABU (o. J.): Rote Liste der Säugetiere 2020 (Deutschland). Zwergfledermaus. URL: <https://www.fledermausschutz.de/gefaehrderung/rote-liste-der-saeugetiere-2020/#mdau> (abgerufen am 16.09.2022)

Durch das Vorhaben betroffene Art Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, V <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, 3	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p><i>Der Große Abendsegler ist neben dem Mausohr die größte heimische Fledermausart. Sie ist eine Waldart und besiedelt überwiegend altholzreich bestandene Waldgebiete in flachem Land. Sie kann aber auch in Einzelbäumen in Siedlungsbereichen zu finden sein. Sie ist in ganz Deutschland heimisch. Diese Art jagt über Baumkronen. In dieser Höhe sind sie quasi allein anzutreffen. Die Echoortung des Abendseglers ist diesem Jagdraum angepasst [1]. Er nutzt als Jagdgebiet meist Gewässernähe, aber auch Waldränder oder Wälder. Die Wochenstuben richten sie überwiegend in Baumhöhlen ein, bevorzugt die der Spechte. Im Winter leben sie von ihren im Sommer angesammelten Fettreserven und ruhen in ihren Winterquartieren, die teilweise auch die Wochenstuben oder Balzquartiere sind. Die Nahrung konzentriert sich überwiegend auf Insekten (insbesondere Schmetterlinge und größere Zweiflügler), die sie im Flug fangen [1]. Die Weibchen bringen im Juni die Jungen zu Welt, welche Ende August die Wochenstuben verlassen. Die Paarungszeit des Großen Abendseglers ist August bis Oktober.</i></p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<p><u>Deutschland:</u> <i>Der Große Abendsegler kommt mäßig häufig in Deutschland vor. Im langfristigen Trend ist ein mäßiger Rückgang festzustellen [2].</i></p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> <i>In Schleswig-Holstein kommt diese Art mäßig häufig vor, der langfristige Trend gemäß Rote Liste Schleswig-Holstein ist stabil. Gemäß FFH-Monitoring (Verbreitungskarten) ist der Trend in der atlantischen biogeografischen Region abnehmend und in der kontinentalen biogeografischen Region stabil.</i></p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Im Untersuchungsgebiet konnte der Große Abendsegler regelmäßig mit einer geringen Aktivitätsdichte während der Detektorbegehungen festgestellt werden. Dabei waren Über- bzw. Durchflüge die Regel. Er wurde überwiegend im Bereich des Dellweges (an der Gemeindegrenze) an den dort entlangführenden linearen Gräben mit Röhrichtbeständen ermittelt, aber auch im Bereich der Hecken in Lohe-Rickelshof. Jagdrufe des Großen Abendseglers wurden auch nur vereinzelt nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet konnten keine Wochenstuben- oder Winterquartiere festgestellt werden. Auch wurden keine bedeutenden Flugrouten ermittelt. Außerhalb des Plangebietes liegen zwei bedeutende Jagdhabitats (JH). Tagesverstecke in Bäumen können jedoch nicht ausgeschlossen werden.</i></p>		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		

Durch das Vorhaben betroffene Art Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Im Plangebiet wurden keine Balz-, Wochenstuben- oder Winterquartiere gefunden. Bedeutende Flugrouten oder Jagdhabitats befinden sich außerhalb des Plangebietes und sind ebenfalls nicht betroffen. Von einer baubedingten Tötung wird dementsprechend nicht ausgegangen. Tagesquartiere in Bäumen sind nicht vollständig auszuschließen, sodass hier eine Tötung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.</i>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 31.11.)	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<i>Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU abgestimmt werden (vgl. VAR1).</i>	
<i>Durch die Baufeldfreiräumung außerhalb der Winterquartierszeit (diese erstreckt sich vom 1.12. bis 28.02.) ist eine baubedingte Tötung auszuschließen. Der Große Abendsegler befindet sich in dieser Zeit in seinem Winterquartier und hält Winterschlaf, sodass zu der Zeit ein Aufsuchen von Tagesquartieren ausgeschlossen werden kann. Sollte die Baufeldfreiräumung (Fällung von Bäumen) jedoch außerhalb der Winterquartierszeit stattfinden, wird vor Baumfällung (Genehmigung zur Fällung von Bäumen notwendig) eine Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik auf Fledermäuse erforderlich (vgl. VAR2).</i>	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Fledermausquartiere, bedeutende Jagdhabitats oder Flugrouten werden nicht überplant, sodass ein anlage- oder</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
<i>betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen wird.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Laut Kartiergutachter wurden keine Quartiere im Untersuchungsgebiet gefunden. Der Große Abendsegler nutzt Bäume und Waldstrukturen zum Jagen und als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es wurden keine Quartiere für diese Art nachgewiesen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	
<i>Jagende Fledermäuse wurden innerhalb des Plangebietes in den Heckenstrukturen und Gehölzen nachgewiesen. Durch Entfernung der Gehölze kann eine baubedingte Störung der Fledermäuse eintreten. Da Fledermäuse jedoch nachtaktiv sind und die Baumaßnahmen überwiegend tagsüber erfolgen sowie eine Beeinträchtigung von besonderen Jagdhabitaten ausgeschlossen werden, wird eine erhebliche Störung ausgeschlossen. Fledermausquartiere, bedeutende Jagdhabitats oder Flugrouten befinden sich außerhalb des Plangebietes, sodass eine vorhabenbedingte Störung als nicht erheblich eingeschätzt wird.</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

[1] NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V. (o. J.): Großer Abendsegler. Schichtwechsel am Abendhimmel: Auf die Mauersegler folgen die Abendsegler. URL: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/arten/01331.html> (abgerufen am 15.09.2022)

[2] Landesfachausschuss Fledermausschutz NRW, NABU (o. J.): Rote Liste der Säugetiere 2020 (Deutschland). Großer Abendsegler. URL: <https://www.fledermausschutz.de/gefaehrung/rote-liste-der-saeugetiere-2020/#mdau> (abgerufen am 16.09.2022)

Durch das Vorhaben betroffene Art Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, ungefährdet <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, V	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p><i>Diese Fledermausart hat eine sehr ähnliche Lebensweise wie die Zwergfledermaus und zählt genauso zu den kleinsten Fledermausarten in Deutschland. Sie besiedelt insbesondere Auwälder und gewässerernahe Laubwälder. Sie bewohnt Gebäude; häufig in den Außenverkleidungen. Sie ist aber auch in Baumhöhlen zu finden. Sie ernährt sich überwiegend von kleineren, am Wasser vorkommenden Insekten (Eintagsfliegen, Zuckmücken) [1]. Die Wochenstuben befinden sich in Gebäuden außerhalb von Siedlungen oder in Ortsrandlagen. Diese befinden sich überwiegend in Jagdgebieten und werden Ende Mai bezogen. Teilweise bleiben die Tiere über den Winter in ihren Wochenstubenquartieren [1]. Der andere Teil nimmt Wanderungen von vielen Kilometern auf sich, um in ihre Überwinterungsgebiete zu gelangen. Ab Mai und Juni werden die Jungtiere geboren und bis Ende Juli aufgezüchtet. Danach beziehen auch die Weibchen die Balz- und Paarungsquartiere.</i></p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<p><u>Deutschland:</u> <i>In Deutschland kommt diese Art mäßig häufig vor. Ihr Status auf der Roten Liste Deutschland ist von „Daten ungenügend“ auf „ungefährdet“ geändert worden, wobei langfristig gesehen weiterhin keine Aussage aufgrund von ungenügenden Daten getroffen werden kann [2].</i></p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> <i>Gemäß Verbreitungskarte der Säugetiere in Schleswig-Holstein ist die Mückenfledermaus in der kontinentalen biogeografischen Region sehr viel häufiger anzutreffen als in der atlantischen biogeografischen Region. Insgesamt ist ihr Vorkommen mäßig häufig einzustufen.</i></p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Im Untersuchungsgebiet konnte die Mückenfledermaus nur vereinzelt während der Detektorbegehungen festgestellt werden. Sie wurde im Bereich der Hecken in Lohe-Rickelshof an einem Termin mit einem Exemplar beobachtet. Im Untersuchungsgebiet konnten keine Wochenstuben- oder Winterquartiere festgestellt werden. Auch wurden keine bedeutenden Flugrouten ermittelt. Außerhalb des Plangebietes liegen zwei bedeutende Jagdhabitats (JH), die aber durch die Mückenfledermaus nur vereinzelt genutzt wurden. Tagesverstecke in Bäumen können jedoch nicht ausgeschlossen werden.</i></p>		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Im Plangebiet wurden keine Balz-, Wochenstuben- oder Winterquartiere gefunden. Bedeutende Flugrouten oder</i>		

**Durch das Vorhaben betroffene Art
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**

Jagdhabitats befinden sich außerhalb des Plangebietes und sind ebenfalls nicht betroffen. Von einer baubedingten Tötung wird dementsprechend nicht ausgegangen. Tagesquartiere in Bäumen sind nicht vollständig auszuschließen, sodass hier eine Tötung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03 bis 30.11.)
- Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU abgestimmt werden (vgl. VAR1).

Durch die Baufeldfreiräumung außerhalb der Winterquartierszeit (diese erstreckt sich vom 1.12. bis 28.02.) ist eine baubedingte Tötung auszuschließen. Die Mückenfledermaus befindet sich in dieser Zeit in ihrem Winterquartier und hält Winterschlaf, sodass zu der Zeit ein Aufsuchen von ausgeschlossen werden kann. Sollte die Baufeldfreiräumung (Fällung von Bäumen) jedoch außerhalb der Winterquartierszeit stattfinden, wird vor Baumfällung (Genehmigung zur Fällung von Bäumen notwendig) eine Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik auf Fledermäuse erforderlich (vgl. VAR2).

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?
 ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?
 ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?
 ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?
 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?
 ja nein

Fledermausquartiere, bedeutende Jagdhabitats oder Flugrouten werden nicht überplant, sodass ein anlage- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen wird.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Laut Kartiergutachter wurden keine Quartiere im Untersuchungsgebiet gefunden. Die Mückenfledermaus besiedelt sowohl Baumhöhlen als auch Höhlen oder Nischen in und an Gebäuden. Da jedoch auch in den Gebäuden Fledermausquartiere ausgeschlossen werden können, wird von einer Beeinträchtigung nicht ausgegangen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) (Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Jagende Fledermäuse wurden innerhalb des Plangebietes in den Heckenstrukturen und Gehölzen nachgewiesen. Durch Entfernung der Gehölze kann eine baubedingte Störung der Fledermäuse eintreten. Da Fledermäuse jedoch nachtaktiv sind und die Baumaßnahmen überwiegend tagsüber erfolgen sowie eine Beeinträchtigung von besonderen Jagdhabitaten ausgeschlossen werden, wird eine erhebliche Störung nicht erwartet. Fledermausquartiere, bedeutende Jagdhabitats oder Flugrouten befinden sich außerhalb des Plangebietes, sodass eine vorhabenbedingte Störung als nicht erheblich eingeschätzt wird.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	

Durch das Vorhaben betroffene Art Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
<input type="checkbox"/>	Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

[1] Bundesamt für Naturschutz, BfN (o. J.): Pipistrellus pygmaeus – Mückenfledermaus. URL: <https://www.bfn.de/artenportraits/pipistrellus-pygmaeus>

[2] Landesfachausschuss Fledermausschutz NRW, NABU (o. J.): Rote Liste der Säugetiere 2020 (Deutschland). Mückenfledermaus. URL: <https://www.fledermausschutz.de/gefaehrderung/rote-liste-der-saeugetiere-2020/#mdau> (abgerufen am 16.09.2022)

Durch das Vorhaben betroffene Art Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, ungefährdet <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, 3	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p><i>Die Rauhautfledermaus ist eine Waldfledermausart. Sie besiedelt abwechslungs- und gewässerreiche Wälder im Tiefland [1]. Dabei können auch Moorwälder oder reine Kiefernwälder als Lebensraum dienen. Die Wochenstubenquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Stammrissen oder Spalten von loser Borke oder Gebäuden. Als Winterquartier dienen Baumhöhlen, Felsspalten oder Mauerrisse. Zwischen ihren Sommer- und Winterquartieren unternimmt sie weite Wanderungen [1]. Ihr Hauptjagdgebiet befindet sich an großen oder kleinen Stillgewässern sowie deren Uferbereiche. Im Siedlungsraum jagen sie in Parkanlagen, an hohen Hecken und Büschen oder an Straßenlampen. Die Nahrung konzentriert sich überwiegend auf Insekten. Im April/Mai beziehen die Weibchen ihre Wochenstubenquartiere und gebären in der zweiten Juniwoche die Jungen, die nach ca. einem Monat flugfähig sind, sodass die Weibchen die Wochenstuben ca. Mitte Juli verlassen.</i></p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<p><u>Deutschland:</u> <i>Die Rauhautfledermaus kann überall in Deutschland gesichtet werden. Ihre Quartiere konzentrieren sich jedoch auf Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg [2]. Sie gilt in Deutschland als ungefährdet. Ein langfristiger Trend kann aufgrund der ungenügenden Datenlage nicht abgeschätzt werden [3]. Sie kommt in Deutschland häufig vor.</i></p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> <i>Über die Verbreitung der Rauhautfledermaus in der atlantischen Region in Schleswig-Holstein ist nur wenig bekannt; sie kommt zusätzlich auch in der kontinentalen biogeografischen Region vor. Gemäß Rote Liste Schleswig-Holstein ist diese Art mäßig häufig anzutreffen. Ein langfristiger Trend ist in der atlantischen biogeografischen Region nicht abzuschätzen; in der kontinentalen biogeografischen Region ist der Trend stabil.</i></p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Im Untersuchungsgebiet konnte die Rauhautfledermaus regelmäßig mit einer geringen Aktivitätsdichte während der Detektorbegehungen festgestellt werden. Sie wurde überwiegend im Bereich des Dellweges (an der Gemeindegrenze) an den dort entlangführenden linearen Gräben mit Röhrichtbeständen ermittelt. Jagdrufe der Rauhautfledermaus wurden auch nur vereinzelt nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet konnten keine Wochenstuben- oder Winterquartiere festgestellt werden. Auch wurden keine bedeutenden Flugrouten ermittelt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine bedeutenden Jagdhabitats. Außerhalb des Plangebietes liegen zwei bedeutende Jagdhabitats (JH). Tagesverstecke in Bäumen können jedoch nicht ausgeschlossen werden.</i></p>		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**Durch das Vorhaben betroffene Art
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Im Plangebiet wurden keine Balz-, Wochenstuben- oder Winterquartiere gefunden. Bedeutende Flugrouten oder Jagdhabitats befinden sich außerhalb des Plangebietes und sind ebenfalls nicht betroffen. Von einer baubedingten Tötung wird dementsprechend nicht ausgegangen. Tagesquartiere in Bäumen sind nicht vollständig auszuschließen, sodass hier eine Tötung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.11.)
- Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU abgestimmt werden (vgl. VAR1).

Durch die Baufeldfreiräumung außerhalb der Winterquartierszeit (diese erstreckt sich vom 1.12. bis 28.02.) ist eine baubedingte Tötung auszuschließen. Die Rauhautfledermaus befindet sich in dieser Zeit in seinem Winterquartier und hält Winterschlaf, sodass zu der Zeit ein Aufsuchen von ausgeschlossen werden kann. Sollte die Baufeldfreiräumung (Fällung von Bäumen) jedoch außerhalb der Winterquartierszeit stattfinden, wird vor Baumfällung (Genehmigung zur Fällung von Bäumen notwendig) eine Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik auf Fledermäuse erforderlich (vgl. VAR2).

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? ja nein

Fledermausquartiere, bedeutende Jagdhabitats oder Flugrouten werden nicht überplant, sodass ein anlage- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen wird.

Durch das Vorhaben betroffene Art Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Laut Kartiergutachter wurden keine Quartiere im Untersuchungsgebiet gefunden. Die Rauhautfledermaus ist eine Waldfledermausart und nutzt Bäume sowie Waldstrukturen zum Jagen und als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es wurden keine Quartiere für diese Art nachgewiesen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</i>	
<i>Jagende Fledermäuse wurden innerhalb des Plangebietes in den Heckenstrukturen und Gehölzen nachgewiesen. Durch Entfernung der Gehölze kann eine baubedingte Störung der Fledermäuse eintreten. Da Fledermäuse jedoch nachtaktiv sind und die Baumaßnahmen überwiegend tagsüber erfolgen sowie eine Beeinträchtigung von besonderen Jagdhabitaten ausgeschlossen werden, wird eine erhebliche Störung nicht erwartet. Fledermausquartiere, bedeutende Jagdhabitats oder Flugrouten befinden sich außerhalb des Plangebietes, sodass eine vorhabenbedingte Störung als nicht erheblich eingeschätzt wird.</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

- [1] BfN – Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.] (2008): Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*). URL: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/rauhautfledermaus-pipistrellus-nathusii.html> (abgerufen am 15.09.2022)
- [2] Bundesamt für Naturschutz, BfN (2008): Managementplan für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Internethandbuch). Umweltforschungsplan 2008 - Forschungskennziffer 3508 86 0300. Rauhautfledermaus - *Pipistrellus nathusii*. Verbreitung. URL: https://www.bfn.de/sites/default/files/AN4/documents/chiroptera/pipistrellus_nathusii_verbr.pdf (abgerufen am 16.09.2022)
- [3] Landesfachausschuss Fledermausschutz NRW, NABU (o. J.): Rote Liste der Säugetiere 2020 (Deutschland). Rauhautfledermaus. URL: <https://www.fledermausschutz.de/gefaehrung/rote-liste-der-saeugetiere-2020/#mdau> (abgerufen am 16.09.2022)

Durch das Vorhaben betroffene Art Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, ungefährdet <input type="checkbox"/> RL SH, ungefährdet	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p><i>Die Wasserfledermaus besiedelt hauptsächlich Baumhöhlen in Wassernähe, die sie dort bevorzugt nach Nahrung in Form von Zuckmücken, Köcherfliegen oder Schmetterlingen aufsucht [1]. In seltenen Fällen werden auch Gebäude als Wochenstubenquartiere genutzt. Winterquartiere liegen in Höhlen, Stollen oder auch Kellern. Jagdgebiete befinden sich überwiegend über stehenden oder fließenden Gewässern. Sie fängt ihre Beute sowohl im Flug als auch mit ihren Füßen. So kann sie u. a. kleinere Fische fangen [1]. Die Winterquartiere werden im März bis April verlassen. Daraufhin beziehen sie bis Ende Oktober ihre Sommerlebensräume. Die Weibchen besiedeln die Wochenstubenquartiere im April/Mai, welche sich ab August wieder auflösen.</i></p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<p><u>Deutschland:</u> <i>Die Wasserfledermaus kommt in Deutschland häufig vor. Der langfristige Bestandstrend ist stabil [2].</i></p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> <i>In Schleswig-Holstein ist sie häufig zu sehen, sowohl in der atlantischen als auch in der kontinentalen biogeografischen Region. Der langfristige Bestandstrend ist stabil.</i></p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Im Untersuchungsgebiet konnte die Wasserfledermaus nur vereinzelt während der Detektorbegehungen festgestellt werden. Insbesondere im östlichen Bereich des Plangebietes in Lohe-Rickelshof auf den ruderalen Grasfluren wurde sie entdeckt, aber auch im Röhrichtbereich. Im Untersuchungsgebiet konnten keine Wochenstuben- oder Winterquartiere festgestellt werden. Auch wurden keine bedeutenden Flugrouten ermittelt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine bedeutende Jagdhabitats. Außerhalb des Plangebietes liegen zwei bedeutende Jagdhabitats (JH). Tagesverstecke in Bäumen können jedoch nicht ausgeschlossen werden.</i></p>		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><i>Im Plangebiet wurden keine Balz-, Wochenstuben- oder Winterquartiere gefunden. Bedeutende Flugrouten oder Jagdhabitats befinden sich außerhalb des Plangebietes und sind ebenfalls nicht betroffen. Von einer baubedingten Tötung wird dementsprechend nicht ausgegangen. Tagesquartiere in Bäumen sind nicht vollständig auszuschließen, sodass hier eine Tötung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.</i></p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.11.) <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft <i>Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU abgestimmt werden (vgl. VAR1).</i> <i>Durch die Baufeldfreiräumung außerhalb der Winterquartierszeit (diese erstreckt sich vom 1.12. bis 28.02.) ist eine baubedingte Tötung auszuschließen. Die Wasserfledermaus befindet sich in dieser Zeit in ihrem Winterquartier und hält Winterschlaf, sodass zu der Zeit ein Aufsuchen von Tagesquartieren ausgeschlossen werden kann. Sollte die Baufeldfreiräumung (Fällung von Bäumen) jedoch außerhalb der Winterquartierszeit stattfinden, wird vor Baumfällung (Genehmigung zur Fällung von Bäumen notwendig) eine Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik auf Fledermäuse erforderlich (VAR2).</i> Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Fledermausquartiere, bedeutende Jagdhabitats oder Flugrouten werden nicht überplant, sodass ein anlage- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen wird.</i>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Laut Kartiergutachter wurden keine Quartiere im Untersuchungsgebiet gefunden. Die Wasserfledermaus besiedelt sowohl Baumhöhlen als auch Höhlen oder Nischen in und an Gebäuden. Da jedoch auch in und an den Gebäuden Fledermausquartiere ausgeschlossen werden können, wird von einer Beeinträchtigung nicht ausgegangen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</i>	
<i>Jagende Fledermäuse wurden innerhalb des Plangebietes in den Heckenstrukturen und Gehölzen nachgewiesen. Durch Entfernung der Gehölze kann eine baubedingte Störung der Fledermäuse eintreten. Da Fledermäuse jedoch nachtaktiv sind und die Baumaßnahmen überwiegend tagsüber erfolgen sowie eine Beeinträchtigung von besonderen Jagdhabitaten ausgeschlossen werden, wird eine erhebliche Störung ausgeschlossen. Fledermausquartiere, bedeutende Jagdhabitats oder Flugrouten befinden sich außerhalb des Plangebietes, sodass eine vorhabenbedingte Störung als nicht erheblich eingeschätzt wird.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
<input type="checkbox"/>	Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

[1] Bundesamt für Naturschutz, BfN (o. J.): Myotis daubentonii – Wasserfledermaus. URL: <https://www.bfn.de/artenportraits/myotis-daubentonii> (abgerufen am 16.09.2022)

[2] Landesfachausschuss Fledermausschutz NRW, NABU (o. J.): Rote Liste der Säugetiere 2020 (Deutschland). Wasserfledermaus. URL: <https://www.fledermausschutz.de/gefaehrung/rote-liste-der-saeugetiere-2020/#mdau> (abgerufen am 16.09.2022)

Durch das Vorhaben betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, ungefährdet <input type="checkbox"/> RL SH, ungefährdet	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p><i>Die Zwergfledermaus ist zusammen mit der Mückenfledermaus die hier kleinste vorkommende Fledermausart. Die Zwergfledermaus ist sehr anpassungsfähig und besiedelt somit viele unterschiedliche Lebensräume. Wochenstubenquartiere sind häufig in engen Spaltenräumen sowie an Gebäuden zu finden. Aus diesem Grund sind ihre Hauptlebensräume in Siedlungen oder deren direktes Umfeld [1]. Sie nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd. Vorzugsweise werden die Uferbereiche von Gewässern oder Waldrandbereiche zur Jagd genutzt. Die Nahrung konzentriert sich überwiegend auf Insekten, die sie im Flug fangen. Ein- bis zweimal im Jahr bringen sie Jungtiere zur Welt. Dazu sammeln sich die Weibchen der Zwergfledermaus ab April in Wochenstubenquartieren bevor sie nach Geburt ab September in den Winterschlaf fallen. Im Mai bis Mitte Juni kommen die Jungen zur Welt.</i></p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<p><u>Deutschland:</u> <i>Die Zwergfledermaus ist in ganz Deutschland sehr häufig und weit verbreitet. Auf der Roten Liste Deutschland ist sie als ungefährdet gelistet, der Bestand ist jedoch rückläufig [2].</i></p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> <i>Die Zwergfledermaus ist in Schleswig-Holstein weit verbreitet, sowohl in der atlantischen als auch in der kontinentalen biogeografischen Region. Ihr Vorkommen in Schleswig-Holstein ist häufig gemäß Rote Liste der Säugetiere in Schleswig-Holstein. Der Bestandstrend ist stabil.</i></p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Im Untersuchungsgebiet konnte die Zwergfledermaus am häufigsten während der Detektorbegehungen festgestellt werden. Sie wurde überwiegend im Bereich des Dellweges (an der Gemeindegrenze) an den dort entlangführenden linearen Gräben mit Röhrichtbeständen ermittelt, aber auch im Bereich der Hecken in Lohe-Rickelshof. Im Untersuchungsgebiet konnten keine Wochenstuben- oder Winterquartiere festgestellt werden. Auch wurden keine bedeutenden Flugrouten ermittelt. Außerhalb des Plangebietes liegen zwei bedeutende Jagdhabitats (JH). Das Jagdhabitat 2 nordöstlich angrenzend an das Plangebiet in Lohe-Rickelshof wurde überwiegend durch die Zwergfledermaus genutzt. Tagesverstecke in Bäumen können jedoch nicht ausgeschlossen werden.</i></p>		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Im Plangebiet wurden keine Balz-, Wochenstuben- oder Winterquartiere gefunden. Bedeutende Flugrouten oder</i>		

**Durch das Vorhaben betroffene Art
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Jagdhabitats befinden sich außerhalb des Plangebietes und sind ebenfalls nicht betroffen. Von einer baubedingten Tötung wird dementsprechend nicht ausgegangen. Tagesquartiere in Bäumen sind nicht vollständig auszuschließen, sodass hier eine Tötung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.11.)
- Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU abgestimmt werden (vgl. VAR1).

Durch die Baufeldfreiräumung außerhalb der Winterquartierszeit (diese erstreckt sich vom 1.12. bis 28.02.) ist eine baubedingte Tötung auszuschließen. Die Mückenfledermaus befindet sich in dieser Zeit in ihrem Winterquartier und hält Winterschlaf, sodass zu der Zeit ein Aufsuchen von ausgeschlossen werden kann. Sollte die Baufeldfreiräumung (Fällung von Bäumen) jedoch außerhalb der Winterquartierszeit stattfinden, wird vor Baumfällung (Genehmigung zur Fällung von Bäumen notwendig) eine Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik auf Fledermäuse erforderlich (vgl. VAR2).

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?
 ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?
 ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?
 ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?
 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?
 ja nein

Fledermausquartiere, bedeutende Jagdhabitats oder Flugrouten werden nicht überplant, sodass ein anlage- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen wird.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
 ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Laut Kartiergutachter wurden keine Quartiere im Untersuchungsgebiet gefunden. Ein vollständiges Ausschließen war aufgrund des Abgabetermins nicht zu realisieren. Da jedoch auch in den Gebäuden Fledermausquartiere ausgeschlossen werden können, wird von einer Beeinträchtigung nicht ausgegangen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) (Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Jagende Fledermäuse wurden innerhalb des Plangebietes in den Heckenstrukturen und Gehölzen nachgewiesen. Durch Entfernung der Gehölze kann eine baubedingte Störung der Fledermäuse eintreten. Da Fledermäuse jedoch nachtaktiv sind und die Baumaßnahmen überwiegend tagsüber erfolgen sowie eine Beeinträchtigung von besonderen Jagdhabitaten ausgeschlossen werden, wird eine erhebliche Störung ausgeschlossen. Fledermausquartiere, bedeutende Jagdhabitats oder Flugrouten befinden sich außerhalb des Plangebietes, sodass eine vorhabenbedingte Störung als nicht erheblich eingeschätzt wird.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
<input type="checkbox"/>	Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

[1] Naturschutzbund Deutschland e.V., NABU (o. J.): Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). URL: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/arten/01339.html> (abgerufen am 16.09.2022)

[2] Landesfachausschuss Fledermausschutz NRW, NABU (o. J.): Rote Liste der Säugetiere 2020 (Deutschland). Zwergfledermaus. URL: <https://www.fledermausschutz.de/gefaehrdung/rote-liste-der-saeugetiere-2020/#mdau> (abgerufen am 16.09.2022)

Durch das Vorhaben betroffene Art Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, 3 gefährdet <input type="checkbox"/> RL SH, ungefährdet	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p><i>Der Moorfrosch kommt in Ost- und Norddeutschland fast flächendeckend vor [1]. In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und teilweise Sachsen-Anhalt sind die häufigsten Vorkommen zu verzeichnen. Diese Art laicht bereits früh im Jahr. Die Laichgewässer werden ca. im März bezogen, je nachdem, ob die Lufttemperatur über mehrere Nächte 10 °C beträgt [1]. Die Hauptlaichzeit ist im April. Der Laich wird in flachen Gewässern am Grund zwischen lockeren Vertikalstrukturen abgelegt. Nach dem Abläichen wandern die Tiere nicht unmittelbar wieder ab, sondern bleiben bis zu mehreren Wochen (i. d. R. ein Monat) in der Nähe des Laichgewässers. Im Juni können dann die metamorphosierten Frösche nachgewiesen werden; gelegentlich auch noch im September. Im Landhabitat können die adulten Tiere bis in den November bleiben. Wanderungen zwischen Laich- und Landhabitat erfolgen meist nur mehrere Hundert Meter; sie können aber in einzelnen Fällen auch Entfernungen von maximal einem Kilometer auf sich nehmen [2]. Die adulten Tiere ernähren sich überwiegend von Schnecken, Regenwürmern und kleinen Arthropoden; die Larven Detritus und kleine Wasserorganismen [1].</i></p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<p><u>Deutschland:</u> <i>Der Moorfrosch ist in Deutschland überwiegend im Osten und Norden zu finden. In Mittel-, West- und Süddeutschland ist diese Art nur lückenhaft verbreitet [3]. Insgesamt ist er mäßig häufig in Deutschland vertreten [4].</i></p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> <i>In Schleswig-Holstein kommt der Moorfrosch gemäß Rote Liste SH häufig vor. Im langfristigen Trend ist ein mäßiger Rückgang zu verzeichnen.</i></p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Im ursprünglichen Untersuchungsgebiet konnte der Moorfrosch in sieben Gewässern ermittelt werden. Nach Anpassung des Untersuchungsraumes an die Reduzierung des Plangebietes (Stand November 2022) konnten noch sechs Gewässer gezählt werden. Von diesen befinden sich zwei Gräben im Plangebiet von Norderwörden. Alle weiteren in Form von stehenden Gewässern liegen außerhalb (Lohe-Rickelshof und Heide), aber innerhalb des 300 m-Radius. Die fünf Gewässer gelten gleichzeitig auch als Laichgewässer für diese Art. Diese Art ist nicht bekannt für weit entfernte Wanderungen und gemäß gutachterlicher Analyse durch GFN werden die angrenzenden, ebenfalls im Plangebiet befindlichen, Flächen vermutlich als Landlebensraum genutzt. Insgesamt konnten die nachgewiesenen Funde jedoch innerhalb der jeweiligen Gewässer als kleine Bestände eingestuft werden.</i></p>		

**Durch das Vorhaben betroffene Art
 Moorfrosch (*Rana arvalis*)**



Abbildung 1: Fundstellen des Moorfrosches (blau = Gewässer mit Fundstellen, gelb umrandet = Laichgewässer); hellgrün = Untersuchungsgebiet, rot = Plangebiet, weiß = Gemeindegrenze (innerhalb des Untersuchungsgebietes (Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG))

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein
 Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Durch das sich in Norderwörden befindliche Plangebiet verlaufen zwei Gräben, in denen Moorfrosche nachgewiesen wurden. Diese Art ist nicht bekannt für weit entfernte Wanderungen und gemäß gutachterlicher Analyse durch GFN werden die angrenzenden, ebenfalls im Plangebiet befindlichen Flächen, vermutlich als Landlebensraum genutzt. Somit kann eine baubedingte Tötung durch Verfüllung der Gräben sowie Bodenauf- bzw. -abtrag im Rahmen der Flächeneinbebung nicht ausgeschlossen werden. Das unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzende stehende Gewässer S24 im Gemeindegebiet Lohe-Rickelshof wird nicht überplant. Jedoch können wandernde Moorfrosche Flächen innerhalb des Plangebietes als Landlebensraum nutzen. Eine baubedingte Tötung ist auch hier nicht auszuschließen. Das in Lohe-Rickelshof liegende Stillgewässer S29 liegt ca. 150 m südlich vom Plangebiet entfernt und wird durch eine Straße abgegrenzt. Von einer baubedingten Tötung wandernder Tiere wird im Fall des Gewässers S29 nicht ausgegangen. Das Gewässer S10 in Heide befindet sich ca. 500 m nördlich vom Plangebiet entfernt. Es wurde innerhalb eines vorherigen Vorhabens als Ausgleichsgewässer angelegt. Moorfro-

Durch das Vorhaben betroffene Art

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

sche können Entfernungen bis zu einem Kilometer auf sich nehmen, da aufgrund der Habitatstrukturen unmittelbar um das Gewässer S10 eine Wanderung nicht erforderlich wird, wird von einer Betroffenheit nicht ausgegangen.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von bis)
- Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung mit dem Schreiben vom 24.02.2023 wurde außerhalb des Bauleitplanverfahrens ein vorzeitiges Abfangen und Abkeschern der Moorfrösche im Februar 2023 genehmigt. Diese Maßnahme wurde wöchentlich bis zum Beginn der Baumaßnahmen im Juli 2023 durchgeführt. Auf diese Weise wird ein baubedingtes Töten der im Plangebiet vorkommenden Individuen des Moorfrosches im Rahmen der Baumaßnahmen verhindert. Die abgesammelten Adulti bzw. abgekescherten Larven/Laich (und weitere Amphibienarten) wurden in Teilflächen des Ökokontos Heides und den darin befindlichen Gewässern umgesiedelt. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann so verhindert werden. Bezüglich des nicht zu überplanenden Gewässer S24 kann ein Einwandern des Moorfrosches in das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden, sodass hier die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes zur Abgrenzung des Gewässers hin zum Plangebiet erforderlich wird (vgl. VAR3).

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ja nein

Bei den Laichgewässern F02a und F02b wird zur Absammlung adulter Moorfrösche eine Besatzkontrolle der Land- und Gewässerlebensräume erforderlich, um darin befindliche Adulti bzw. Larven/Laich abzufangen und vor einer baubedingten Tötung hinsichtlich der Verfüllung der Gräben zu schützen. Im Rahmen der vorher erwähnten artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung wurde ein vorzeitiges Abfangen und Abkeschern der Moorfrösche im Februar 2023 genehmigt und bis Juli 2023 durchgeführt. Die abgefangenen Tiere wurden anschließend in geeignete Gewässer im Bereich des Ökokontos Heide ca. 5,6 km südlich der A23 und östlich von Hemmingstedt am Westrand des Fielers Moors verbracht.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Die Maßnahmen der Umweltbaubegleitung (Abfangen, Abkeschern) im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung greifen vor den Baumaßnahmen und werden wöchentlich bis Juli durchgeführt, sodass ein Verbleiben von Tieren, die die Flächen ebenfalls als Landlebensraum nutzen, ausgeschlossen werden kann. Eine Wiederbesiedlung wird nicht erwartet.

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Es muss ein Amphibienschutzzaun zur Abgrenzung des Gewässers hin zum Plangebiet erfolgen, um ein Einwandern der in diesem Reproduktionsgewässer lebenden Individuen des Moorfrosches zu verhindern (vgl. VAR3).

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko

Durch das Vorhaben betroffene Art Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	
hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Nach Fertigstellung der Anlage sind die Laichgewässer innerhalb des Plangebietes nicht mehr vorhanden und somit ist eine Wiederbesiedlung auf dem Anlagengelände ausgeschlossen. Das Gewässer S24 östlich des Plangebietes wird durch einen begrünten Lärmschutzwall abgegrenzt, welcher zusätzlich als natürliche Barriere gilt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Durch die Überplanung der Fläche wird eine Verfüllung der beiden Laichgewässer F02a und F02b (Norderwörden) erforderlich. Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes wird dementsprechend ein Ersatzgewässer für den Moorfrosch erforderlich.</i>	
<i>Beschreibung der CEF-Maßnahme (vgl. ACEF1): Die Flächen des Ökokontos Heide, in denen sich die Gewässer befinden, liegen in rd. 5-6 km Entfernung südlich der A23 und östlich von Hemmingstedt, am Westrand des Fieler Moors. Einige Teilflächen, in denen u.a. Grabenaufweitungen und Anstaumaßnahmen durchgeführt werden und die Flächen in extensives Grünland entwickelt wurden, stellen optimale Lebensbedingungen für Moorfrösche dar. Auch andere Amphibienarten können in diesen Bereichen gut geeignete neue Lebensräume finden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</i>	
<i>Lärmeinwirkungen während der Baumaßnahmen sind nur temporär zu erwarten, sodass eine dauerhafte Störwirkung ausgeschlossen wird. Während des Betriebes ausgehende Lärmwirkungen werden im Fall des Laichgewässers östlich des Plangebietes durch die Errichtung des Lärmwalles abgeschirmt. Alle weiteren Laichgewässer befinden sich in einem ausreichenden Abstand zur Anlage, sodass betriebsbedingte Lärmwirkungen keine negativen Beeinträchtigungen hervorrufen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

-
- [1] LUNG MV [Hrsg.] (2010): *Rana arvalis* (Nilsson 1842). Moorfrosch. URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_rana_arvalis.pdf (abgerufen am 23.09.2022)
 - [2] Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN) [Hrsg.] (2004): Amphibienwanderungen. Zwischen Land und Wasser. IN: NVN/BSH Merkblatt 69.
 - [3] NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. (o. J.): Im Frühjahr gerne mal in Blau. Der Moorfrosch (*Rana arvalis*).
 - [4] BfN, Bundesamt für Naturschutz (2020): Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Amphibien. Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 170 (4)

Durch das Vorhaben betroffene Art Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. ungefährdet <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p><i>Das Brutrevier und der Lebensraum des Austernfischers befindet sich vor allem an Küsten, aber auch an Flüssen und deren Feuchtwiesen im Binnenland. Er bevorzugt vegetationsarme, offene Flächen. In einer Brutsaison brütet er hier drei Eier aus. Er ernährt sich von Ringelwürmern, Krebs- und Muscheltieren sowie Insekten und deren Larven [1]. Kleine Fische sowie Eier anderer Schnepfenvögel dienen ebenfalls, aber eher selten als Nahrung. Der Austernfischer ist teilweise ein Zugvogel. Ein Teil ist ganzjährig im Wattenmeer bzw. in Küstennähe zu sehen, ein anderer Teil zieht ab September u. a. bis nach Afrika [2]. Laut BfN ist für ihn eine Fluchtdistanz von 100 m in Brutgebieten und ca. 250 m in Rastgebieten zu planen, da er als störungsempfindliche Art gilt [3].</i></p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<p><u>Deutschland:</u> <i>Der Austernfischer brütet in Deutschland an den Küsten sowie entlang von Flüssen im Binnenland [1]. Aktuell werden ca. 21.000 – 27.000 Brutpaare gezählt [3].</i></p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> <i>Der Austernfischer ist eine typische Vogelart an den Küsten Schleswig-Holsteins. Hier brüten rund 4 % aller weltweit vorkommenden Austernfischer. Problematisch ist jedoch, dass sich die Brutpaarzahlen am Wattenmeer Schleswig-Holsteins halbiert haben [4]. Gemäß Rote Liste SH (2021) gibt es in Schleswig-Holstein einen Bestand von ca. 9.500-10.000 Brutpaaren. Da seine größte Verbreitung in Europa das Wattenmeer ist, gilt er als eine Art, für die Schleswig-Holstein eine nationale Verantwortung besitzt.</i></p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt zwei Brutreviere (gemäß Geltungsbereich November 2022) im Jahr 2022 ermittelt. Dabei befindet sich jeweils ein Brutrevier im Gemeindegebiet Norderwöhrden und eines in Lohe-Rickelshof. Das Brutrevier in der Gemeinde Norderwöhrden befindet sich nördlich des Plangebietes im 500 m-Radius am Kirchweg, ca. 250 m entfernt. Nördlich und südlich des Brutrevieres befinden sich Entwässerungsgräben. Das zweite Brutrevier befindet sich dicht angrenzend an Lohe-Rickelshof im Süden des Untersuchungsgebietes und damit ebenfalls mit einer Entfernung von 300 m außerhalb des Plangebietes.</i></p>		

**Durch das Vorhaben betroffene Art
 Austernfischer (*Haematopus ostralegus*)**

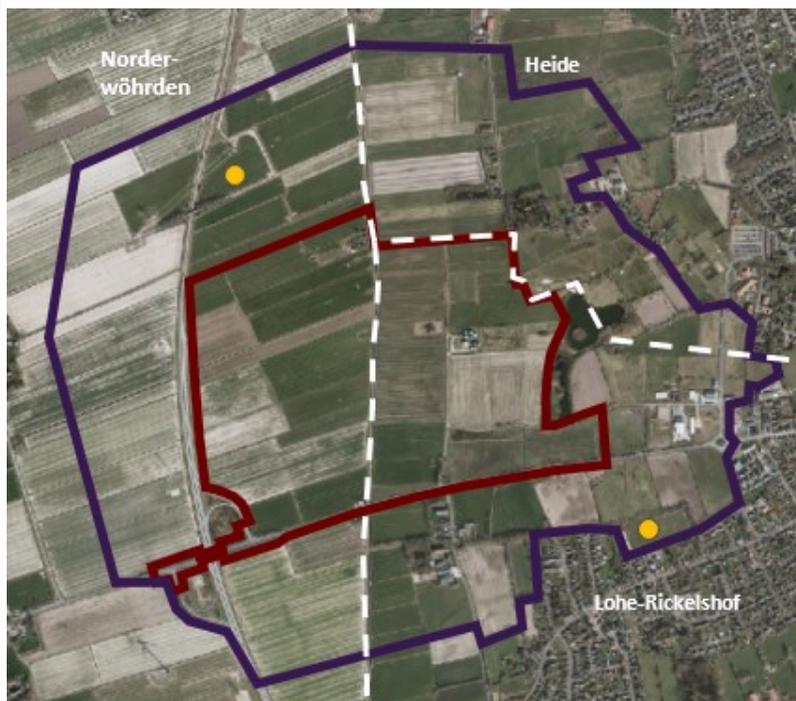


Abbildung 1: Brutreviere des Austernfischers; lila = Untersuchungsgebiet, rot = Plangebiet, weiß = Gemeindegrenze (innerhalb des Untersuchungsgebietes) (Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH. BKG)

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein
 Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Das nördliche Brutrevier ist direkt an einem stehenden Kleingewässer gelegen, sodass die Nahrungssuche üblicherweise direkt Vorort erfolgen wird. Dementsprechend wird von einem Aufenthalt im Plangebiet und somit einer baubedingten Tötung nicht ausgegangen. Auch für das südlich des Plangebietes befindliche Brutrevier wird von keiner baubedingten Tötung ausgegangen. Die Gräben und kleinen Stillgewässer im Plangebiet werden zwar verfüllt, jedoch werden angrenzende Gewässer nicht von der Planung berührt, sodass ausreichend Nahrungsplätze, die näher an den Brutrevieren liegen, vorhanden sind.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von bis)
- Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)	
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Ein betriebs- und anlagebedingtes Tötungsrisiko wird nicht erwartet. Durch die Erhöhung der Verkehrsfrequenzierung durch zusätzliche PKW- und LKW-Fahrten wird kein erhöhtes Tötungsrisiko erwartet als das bereits durch den Verkehr bestehende Risiko. Aufgrund der aktuellen Frequenzierung der Straße mit Automobilverkehr ist eine gewisse Anpassung an befahrene Straßen bereits erfolgt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Im Plangebiet befinden sich keine Brutreviere. Eine Beanspruchung von Flächen außerhalb des Plangebietes und ein Verlust von den im Umfeld befindlichen Brutrevieren des Austernfischers wird ausgeschlossen. Aufgrund der bevorzugten Habitate von Offenland können hohe Anlagen durch den Gebietscharakterwechsel negative Auswirkungen auf das Brutverhalten haben. Gemäß Bayerisches Landesamt für Umwelt [5] brüten Austernfischer ca. 100 m zu Waldrändern. Wird dieser Wert auf hohe Anlagen projiziert, kann von einer Brutplatzwahl von ca. 150-200 m Entfernung zu solchen Anlagen angenommen werden. Bezüglich des Straßenbaus haben Austernfischer eine Effektdistanz von ca. 100 m. Die Effektdistanz wird als maximale Reichweite definiert, bis zu der Straßen Einfluss auf die räumliche Verteilung der Brutvögel haben. Es ist anzumerken, dass es sich hierbei um die Erhöhung der Prädation infolge von Lärmauswirkungen handelt [6]. Innerhalb dieses Radius' befindet sich kein Brutrevier. Eine Betroffenheit ist auszuschließen.</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)	
<i>Das nördlich liegende Brutrevier befindet sich ca. 250 m vom Plangebiet entfernt. Eine störungsbedingte Entwertung des Brutplatzes kann ausgeschlossen werden. Das südliche Brutrevier befindet sich ca. 400 m vom Plangebiet entfernt und wird zusätzlich durch die Bundesautobahn 203 getrennt. Auch für dieses Brutrevier besteht keine Betroffenheit.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</i>	
<i>Die Fluchtdistanz (Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen – bspw. auch Straßenverkehr – einhält, ohne die Flucht zu ergreifen [6, S. 8]) auf anthropogene Störungen für diese Art liegt für Brutreviere bei ca. 100 m. Das Plangebiet befindet sich ca. 250 m vom nördlichen Brutplatz entfernt, sodass ein Verlassen aufgrund der Unterschreitung der Fluchtdistanz nicht erwartet wird. Eine vorhabenbedingte Auswirkung auf dieses Brutrevier wird ausgeschlossen. Das südlich liegende Brutrevier ist vom Plangebiet ca. 400 m entfernt und wird zusätzlich durch die B 203 getrennt. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung wird hier ausgeschlossen, da das Brutrevier derzeit bereits anthropogenen Störungen durch den dort unmittelbar befindlichen Sport- und Tennisplatz ausgesetzt ist und eine signifikante zusätzliche Erhöhung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)	
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

-
- [1] NABU (o. J.): Austernfischer. *Haematopus ostralegus*. Vogelportrait. URL: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/austernfischer/> (abgerufen am 15.08.2022)
- [2] Technische Universität Kaiserslautern (2017): Austernfischer. URL: https://www.nationalpark-wattenmeer.de/wp-content/uploads/2020/09/VogelpfadOstermarsch_Austernfischer.pdf
- [3] Bundesamt für Naturschutz, BfN (o. J.): Austernfischer – *Haematopus ostralegus*. URL: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,5,0&button_ueber=true&wg=4&wid=17&offset=16 (abgerufen am 15.08.2022)
- [4] NABU, Michael-Otto-Institut Bergenhusen (o. J.): Austernfischer. Austernfischerforschung. URL: <https://bergenhusen.nabu.de/forschung/austernfischer/index.html> (abgerufen am 15.08.2022)
- [5] Bayerisches Landesamt für Umwelt (2013): Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes
- [6] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012).

Durch das Vorhaben betroffene Art Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, ungefährdet <input type="checkbox"/> RL SH, ungefährdet	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p>Das Blaukehlchen benötigt gut bewachsene Standorte mit Deckungsmöglichkeiten für die Nester in Ufer- oder Sumpfbereichen. In naher Umgebung sind jedoch vegetationsarme Flächen zur Nahrungssuche notwendig. Es besiedelt Röhrichte und Hochstaudenfluren an Flüssen oder Seen [1]. Es breitet sich heutzutage auch auf landwirtschaftlich genutzten Gebieten aus und erbaut die Nester bspw. in der Ackermarsch an schilfbewachsenen Gräben zwischen den Parzellen. Das Blaukehlchen gilt als Leitart für nasse Brachen und Sukzessionsflächen [2]. Sie ernähren sich von Insekten (insbesondere Fliegen oder Käfern), Beeren und Sämereien. Sie haben ein bis zwei Bruten im Jahr, von ca. April bis August. Sie sind Mittel- bis Langstreckenzieher, wobei sie Mitte August bis September nach Afrika bis Südostasien ziehen bis sie im Frühjahr wieder zurück nach Deutschland fliegen. Sie gelten als eher nicht besonders störungsempfindlich. Sie weisen eine Fluchtdistanz von ca. 30 m auf [3].</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<p><u>Deutschland:</u> Das Blaukehlchen besiedelt feuchte und halboffene Landschaften. Es bevorzugt Schilfgebiete mit Weidengebüsch u. a. an Gewässern und Gräben. Aktuell werden ca. 12.000 - 21.000 Brutpaare gezählt [4].</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> Diese Art kommt überwiegend im Westen Schleswig-Holsteins vor [1]. Hier besonders in der Eider-Treene-Sorge-Niederung und entlang der Unterelbe. Schleswig-Holstein zeichnet gemäß Rote Liste SH 2021 ein Bestand von ca. 2.700 - 2.900 Brutpaaren aus.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 16 (gemäß Geltungsbereich November 2022) Brutreviere im Jahr 2022 ermittelt werden. Hier hat sich das Blaukehlchen überwiegend in dem Gemeindegebiet Norderwöhrden mit 14 Brutrevieren angesiedelt und war zudem die einzige Art, die westlich der B 5 brütete. Ein weiteres Brutrevier befand sich südlich des Plangebietes in Lohe-Rickelshof und eines nördlich im Gebiet Heide. Auf der zu beplanenden Fläche wurden ca. sechs Brutreviere in Norderwöhrden festgestellt. Alle Brutreviere wurden an den Entwässerungsgräben mit deren Ufervegetation ermittelt. Ein Revier lag auf einer Ackerfläche im Westen der Plangebietes, aber in naher Entfernung zu den vorkommenden Gräben. Alle weiteren wurden innerhalb des 500 m-Radius um das Plangebiet kartiert.</p>		

**Durch das Vorhaben betroffene Art
 Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)**

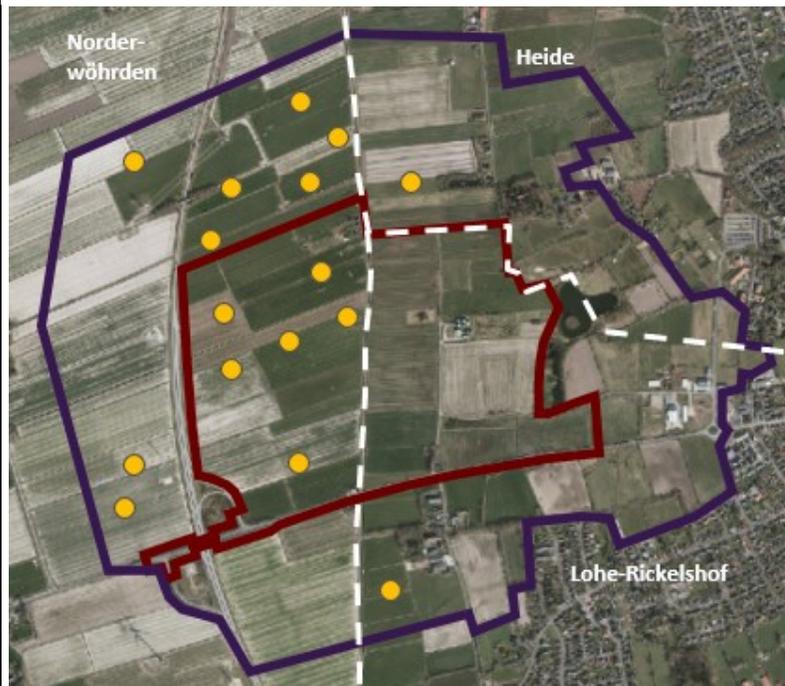


Abbildung 1: Brutreviere des Blaukehlchens (gelb); lila = Untersuchungsgebiet, rot = Plangebiet, weiß = Gemeindegrenze (innerhalb des Untersuchungsgebietes) (Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH. BKG)

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Aufgrund des Vorkommens von sechs Brutrevieren auf der zu überplanenden Fläche kann eine baubedingte Tötung eintreten. Da die gesamte Fläche überbaut und eine Geländeeinebnung (Bodenabtrag und -aufschüttung) notwendig wird, ist eine baubedingte Tötung nicht auszuschließen. Die sich außerhalb des Plangebietes befindlichen Brutreviere werden durch die Baufelder an sich nicht näher beeinträchtigt, da außerhalb des Plangebietes keine Inanspruchnahme von Baufeldern geplant wird.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09.)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU (ehemals LLUR) abgestimmt werden (vgl. VAR1).

Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit, kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie

Durch das Vorhaben betroffene Art Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	
<p><i>ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Vögel nicht weiter auszu-schließen. In diesem Fall ist eine Umweltbaubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei brütende Blaukehlchen vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vögel nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit, sind vor der Brutzeit Vergrämuungsmaßnahmen erforderlich. Im Falle des Blaukehlchens können die bevorzugten Habitatstrukturen entfernt oder abgeklebt werden, sofern dies außerhalb der Schonzeit der Gehölze durchgeführt wird, sodass eine Wiederbesiedlung nicht erfolgt. Die Schonzeit gilt vom 01.03. bis 30.09. Dies muss in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (hier: Kreis Dithmarschen unter Beratung des LfU (ehemals LLUR) - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH) erfolgen (vgl. VAR4).</i></p>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p><i>Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine spontane Wiederbesiedlung nicht abzuschätzen, da die genaue Bauphase nicht bekannt ist. Siehe dazu das vorher Beschriebene.</i></p>	
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p><i>Ein betriebs- und anlagebedingtes Tötungsrisiko wird nicht erwartet. Durch die Anlage erfolgt ein Wechsel der Landschaftsform bzw. -eigenschaft, welche nicht den Anforderungen des Blaukehlchens entspricht. Ein Aufenthalt auf dem Anlagengelände wird ausgeschlossen. Durch die Erhöhung der Verkehrsfrequentierung durch zusätzliche PKW- und LKW-Fahrten wird kein erhöhtes Tötungsrisiko erwartet als das bereits durch den Verkehr bestehende Risiko.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	

Durch das Vorhaben betroffene Art Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Bau- und anlagebedingt gehen Brutreviere dieser Art dauerhaft verloren. Die offene Fläche wird überplant und weicht neu entstehenden Gebäuden sowie versiegelter Fläche. Die ökologische Funktionsfähigkeit ist somit nach Errichtung der Anlage nicht mehr gegeben. In Norderwöhrden gehen anlagebedingt aufgrund des Flächenverlustes sechs Brutreviere verloren. Für diese Brutrevierverluste ist ein Ausgleich erforderlich (siehe Maßnahmenbeschreibung).</i>	
<i>Das Blaukehlchen ist eine Art, die strukturierte Landschaften benötigt. Sie bevorzugt feuchtere Standorte mit guten Deckungsmöglichkeiten und ausgewachsener Ufervegetation. Dementsprechend ist ihre Empfindlichkeit gegenüber höheren Anlagen geringer als bei Offenlandarten. Durchschnittlich kann ein Abstand von ca. 50 m in Abstimmung mit dem LfU (ehemals LLUR) zu großen Anlagen angenommen werden. In diesem Bereich befindet sich ein zusätzliches Brutrevier des Blaukehlchens nördlich des Plangebietes in Norderwöhrden. Dieses Brutrevier muss somit als verlorengehend angesehen werden. Daraus ergibt sich für das Plangebiet Norderwöhrden ein zusätzlicher Ausgleich von einem Brutrevier.</i>	
<u>Beschreibung der Maßnahme (vgl. AAR1):</u>	
<i>Zum Ausgleich für den verlorengehenden Lebensraum für das Blaukehlchen wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (hier: Kreis Dithmarschen unter Beratung des LfU) ein Ausgleich in Form von Neuschaffung geeigneter Strukturen auf den Ersatzflächen vorgesehen. Durch den naturschutzfachlichen Ausgleich der verlorengehenden Biotop durch Ökokonten ist zeitgleich die Habitatfläche für das Blaukehlchen ausgeglichen. Dazu dienen in erster Linie die Ökokonten „Nordfeld 1“, Gotteskoogsee 12“, Offenbütteler Moor 7“, „Wallener Au“ und zum Teil das Ökokonto Heide (Teilfläche 41 „Lieth“). Im Rahmen dieser Ökokonten sind u. a. Saum- und Randbereiche mit Röhricht- oder Schilfbeständen entwickelt worden. Im Plangebiet ist das Blaukehlchen in genau solchen Biotopen ermittelt worden, sodass diese Strukturen der Ökokonten als Ausgleich dienen. Die anderen Ökokonten (siehe Grünordnerischer Fachbeitrag durch BHF Landschaftsarchitekten 2023) dienen durch die Entwicklung der Moorvegetation ebenfalls als Habitat für das Blaukehlchen. Durch den Ausgleich der Feldlerche und des Kiebitzes, die aktuell zeitgleich auf der Plangebietsfläche vorkommen, kann so auch ein multifunktionaler Ausgleich erfolgen. Im Rahmen des Errichtens eines naturnahen Grabens nördlich der B 203 wird der südliche Uferbereich nicht bewirtschaftet, sodass durch natürliche Sukzession Schilf- bzw. Röhrichtvegetation entstehen kann. Dies ist ebenso als Ausgleich für den Brutverlust des Blaukehlchens zu werten. Auf diese Weise wird das Blaukehlchen angemessen ausgeglichen und nicht nachteilig beeinträchtigt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</i>	
<i>Das Blaukehlchen ist eine nicht sehr störungsempfindliche Art bezüglich über das Baufeld hinaus reichende Störungen. Somit sind Störungen lediglich auf das nähere Umfeld zu beziehen. Dies spiegelt sich in Hinblick auf die Fluchtdistanz (Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen – bspw. auch Straßenverkehr – einhält, ohne die Flucht zu ergreifen [5, S. 8]) von ca. 30 m wider. Somit sind Brutrevierverluste aufgrund von Scheuchwirkungen lediglich in einem Bereich von ca. 30 m zu berücksichtigen. Innerhalb dieses Radius' wurden keine Reviere festgestellt. Gemäß Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung [5] zählt diese Art eher zu den lärmunempfindlichen Arten.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

[1] Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.] (2008): Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein 2008. Rohrdommel, Rohrweihe, Blaukehlchen.

[2] Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (o. J.): Steckbrief zur Art A272 der FFH-Richtlinie. Blaukehlchen (*Luscinia svecica*). URL:

- <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=V003> (abgerufen am 14.09.2022)
- [3] Bundesamt für Naturschutz, BfN (o. J.): Blaukehlchen - *Luscinia svecica*. URL: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,10,20&button_ueber=true&wg=4&wid=17&offset=19 (abgerufen am 15.08.2022)
- [4] NABU (o. J.): Blaukehlchen. *Luscinia svecica*. Vogelpotrait. URL: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/blaukehlchen/> (abgerufen am 14.09.2022)
- [5] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012).

Durch das Vorhaben betroffene Art Dohle (<i>Corvus monedula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. ungefährdet <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p>Die Dohle ist ein Rabenvogel und bevorzugt die Nähe des Menschen [1]. Die Dohle brütet heute überwiegend in bzw. an Gebäuden, früher jedoch auch in lichten Wäldern. Zur Nahrungssuche müssen in der näheren Umgebung kurzrasige Grünflächen (bspw. Acker oder Weide) vorhanden sein. Baumbruten sind dahingegen eine Seltenheit geworden. Häufig werden Nistkästen als Brutplatz genutzt. Man findet sie oft in Kolonien brüten. Der Brutzeitraum beginnt im März und endet Juni/Juli [2]. Die Dohle ist kein Zugvogel und somit das ganze Jahr über in Deutschland [3]. Aufgrund des bevorzugten Brutplatzes in menschlicher Nähe ist diese Art wenig scheu. Das spiegelt sich auch in der Fluchtdistanz von ca. 20 m wider [4].</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<p><u>Deutschland:</u> In Deutschland sind aktuell 93.000 - 140.000 Brutpaare angesiedelt [3].</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> Der Schwerpunkt der Dohle liegt im Westen Schleswig-Holsteins, in der Marsch und Geest. Gemäß Rote Liste SH 2021 können aktuell 8.000 - 8.500 Brutpaare gezählt werden. Im langfristigen Trend ist der Bestand abnehmend.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Im Untersuchungsgebiet konnten vier Brutreviere und eines unmittelbar außerhalb des Untersuchungsgebietes an der nordöstlichen Grenze gelegen (gemäß Geltungsbereich November 2022), festgestellt werden. Ein Brutrevier befindet sich innerhalb des Plangebietes (Lohe-Rickelshof) in der stillgelegten Biogasanlage, zwei weitere direkt an der südlichen Grenze ebenfalls in Lohe-Rickelshof. Die Abbildung von GFN zeigt eine etwas ungenaue Lage des Dohlenrevieres unmittelbar nördlich der B 203 – es befinden sich beide im südlichen Bereich liegenden Brutreviere in einem Pumpwerk südlich der B 203 in Lohe-Rickelshof. Ein weiteres Brutrevier befindet sich außerhalb des Plangebietes in Hochfeld, Heide. Diese befinden sich in Gebäuden.</p>		

**Durch das Vorhaben betroffene Art
 Dohle (*Corvus monedula*)**

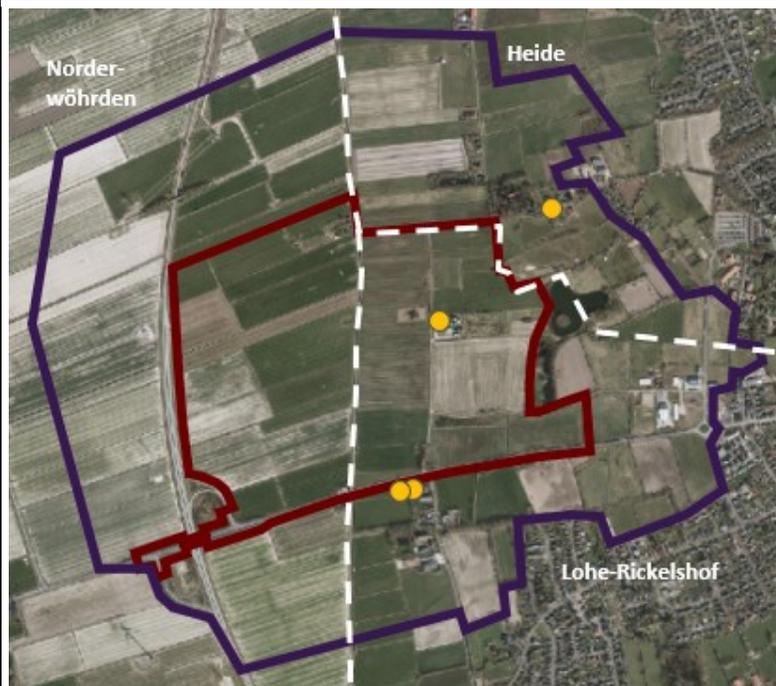


Abbildung 1: Brutreviere der Dohle (gelb); lila = Untersuchungsgebiet, rot = Plangebiet, weiß = Gemeindegrenze (innerhalb des Untersuchungsgebietes) (Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG)

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Aufgrund des Vorkommens von vier Brutrevieren auf der zu überplanenden Fläche bzw. unmittelbar an der nord-östlichen sowie südlichen Plangebietsgrenze ist baubedingt ein Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Die gesamte Fläche wird überbaut und eine Geländeeinebnung (Bodenabtrag und -aufschüttung) wird notwendig, somit werden auch Gebäudeabrisse erforderlich. Das sich außerhalb des Plangebiet befindliche Brutrevier in Hochfeld sowie die beiden südlich an das Plangebiet angrenzenden Brutreviere werden durch die Baufelder an sich nicht näher beeinträchtigt, da außerhalb des Plangebietes keine Inanspruchnahme von Baufeldern nach derzeitigem Kenntnisstand geplant wird. Bei Durchführung der Baumaßnahmen können Lärmemissionen und Erschütterungen auf angrenzende und innerhalb befindliche Brutreviere wirken.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09.)
- Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und ent-

Durch das Vorhaben betroffene Art Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	
<i>sprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU (ehemals LLUR) abgestimmt werden (vgl. VAR1).</i>	
<i>Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Vögel nicht weiter auszuschießen. In diesem Fall ist eine Umweltbaubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei brütende Dohlen vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vögel nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit, sind vor der Brutzeit Vergrämungsmaßnahmen erforderlich. Solche können beispielsweise die Abdichtung der Gebäude, in denen diese Art nachgewiesen wurde, darstellen, sodass ein Einfliegen nicht möglich ist oder eine Ansiedlung außen am Gebäude verhindert wird. Dies muss in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (hier: Kreis Dithmarschen unter Beratung des LfU (ehemals LLUR) - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH) erfolgen und unter fachkundiger Begleitung durchgeführt werden (vgl. VAR4).</i>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine spontane Wiederbesiedlung nicht abzuschätzen, da die genaue Bauphase nicht bekannt ist. Siehe dazu das vorher Beschriebene.</i>	
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Nach Fertigstellung der Anlage wird ein erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen. Die Erhöhung des Straßenverkehrs erfolgt direkt zwischen der Anlage und der angrenzenden Straße. Der Verkehr auf der B 203 wird sich zwar erhöhen, aber die sich südlich befindenden Brutreviere werden nicht beeinflusst. Aufgrund der aktuellen Frequenzierung der Straße mit Automobilverkehr ist eine gewisse Anpassung an befahrene Straßen bereits erfolgt. Zusätzlich ist die Dohle eine Art, die in Siedlungsnähe lebt und somit gewisse Störungen toleriert.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Es wurde ein Brutrevier in Lohe-Rickelshof im Plangebiet nachgewiesen. Dieses Revier befindet sich in der stillgelegten Biogasanlage. Im Rahmen des Vorhabens werden die im Plangebiet befindlichen Gebäude zurückgebaut, sodass dieses Brutrevier verloren geht. Das angrenzende Brutrevier außerhalb des Plangebietes in Hochfeld wird nicht beeinflusst. Dohlen bewohnen anthropogen beeinflusste Gebiete und sind somit nicht sehr lärmempfindlich bzw. scheu. Die Fluchtdistanz (Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen – bspw. auch Straßenverkehr – einhält, ohne die Flucht zu ergreifen [5, S. 8]) von 20 m zeigt, dass bezüglich solcher Scheuchwirkungen nur das nähere Umfeld des Brutrevieres betrachtet werden muss. In diesem Abstand wurde kein Brutrevier nachgewiesen. Mögliche Lärmbetrüchtigungen, die zu einem Verlassen der Brutreviere führen, werden nicht erwartet, da an der nordöstlichen Grenze des Plangebietes ein Lärmschutzwall errichtet wird. Auch die beiden Dohlenreviere an der südlichen Grenze, unmittelbar an der B 203 gelegen, erfuhren bereits eine gewisse Anpassung, sodass eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht erwartet wird.</i></p> <p><u>Beschreibung der Maßnahme (vgl. AAR2):</u></p> <p><i>Zur Kompensation des einen verloren gehenden Brutrevieres wird dies im Verhältnis 1:2 ausgeglichen. Dementsprechend müssen zwei Nistkästen für die Dohle angebracht werden. Es wird im Rahmen des Rauchschnalbenausgleiches ein Schnalbenhaus errichtet. An dieses können unter fachkundiger Begleitung die Dohlenstihlen angebracht werden.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</i>	
<p><i>Die Dohle ist eine nicht sehr störungsempfindliche Art bezüglich über das Baufeld hinaus reichende Störungen. Somit sind Störungen lediglich auf das nähere Umfeld zu beziehen. Dies spiegelt sich in Hinblick auf die Fluchtdis-</i></p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	
<p>tanz von ca. 20 m wider. Somit sind Brutrevierverluste aufgrund von Scheuchwirkungen lediglich in einem Bereich von ca. 20 m zu berücksichtigen. Innerhalb dieses Radius' liegen zwei weitere Brutreviere. Diese liegen jedoch südlich der B 203 und sind somit bereits an den Straßenverkehr angepasst. Im Zuge des Vorhabens wird die Straße nicht weiter ausgebaut, es erfolgt lediglich eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und somit kann die Fluchtdistanz in diesem Fall unberücksichtigt bleiben. Gemäß Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung [5] zählt diese Art zu den Arten, für die Lärm am Brutplatz keine Rolle spielt. Eine Beeinträchtigung wird hier nicht erwartet.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
<input type="checkbox"/>	Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
5 Fazit	
<p>Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p>	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

- [1] Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V., LBV (o. J.): Dohle. *Corvus monedula*. URL: <https://www.lbv.de/ratgeber/naturwissen/artenportraits/detail/dohle/> (abgerufen am 27.10.2022)
- [2] NABU (o. J.): 2012 – Dohle. Sozialleben. Hilfsbereites Gemeinschaftstier. URL: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/2012-dohle/14189.html> (abgerufen am 27.10.2022)
- [3] NABU (o. J.): Dohle. *Corvus monedula*. URL: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/dohle/> (abgerufen am 27.10.2022)
- [4] BfN, Bundesamt für Naturschutz (o. J.): Dohle – *Corvus monedula*. URL: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,10,2&button_ueber=true&wg=4&wid=17&kategorie=3

- [5] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012).

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p><i>Die Feldlerche brütet im Offenland (Bodenbrüter). Die Böden sind meist trocken und nur mit niedrig-wüchsiger Vegetation bestanden. Weiterhin bevorzugt sie auch vielfältige Vegetationsstrukturen, sofern ausreichend offene Bereiche vorhanden sind. Die Nahrung der Feldlerche ist sehr vielseitig. Im Winter ernährt sie sich überwiegend von Pflanzenteilen und Samen; ab Mitte April von Insekten, Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer. Die Art brütet von ca. Mitte April bis Mitte August: i.d.R. erfolgen 2 bis 3 Bruten im Jahr. Das Zugverhalten ist witterungsabhängig. Sie zieht zwischen September und Oktober. Die Fluchtdistanz beträgt 20 m [1].</i></p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u>		
<p><i>In Deutschland kommt die Feldlerche überwiegend in den östlichen Bundesländern vor. In hohen Bestandsdichten ist sie aber auch an der Nordseeküste zu finden und erstreckt sich bis auf 2.000 m Höhe fast überall. Die Bestandsdichte in Deutschland wird auf 1,2 bis 1,85 Mio Brutpaaren geschätzt [2].</i></p>		
<u>Schleswig-Holstein:</u>		
<p><i>Die Feldlerche zählt zu den am häufigsten vorkommenden Feldvogelarten in Schleswig-Holstein. Sie ist in allen Naturräumen zu finden. Regional betrachtet kommt sie jedoch eher in den offenen Marschbereichen vor und ist eher in geringen Dichten im östlichen Hügelland zu finden [3]. Der Bestand wird auf ca. 30.000 Brutpaare geschätzt.</i></p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Im Untersuchungsgebiet konnten acht Brutreviere (gemäß Geltungsbereich November 2022) festgestellt werden. Die Feldlerche hat sich gemäß der Kartierung ausschließlich in dem Gemeindegebiet Norderwörden angesiedelt. Auf der zu beplanenden Fläche wurden ca. fünf Brutreviere festgestellt. Im Gegensatz zu dem Blaukelchen wurden die Feldlerchenreviere überwiegend auf den von Gräben umzingelten Offenländern festgestellt. Alle weiteren wurden im nördlichen 500 m-Radius nachgewiesen.</i></p>		

**Durch das Vorhaben betroffene Art
 Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

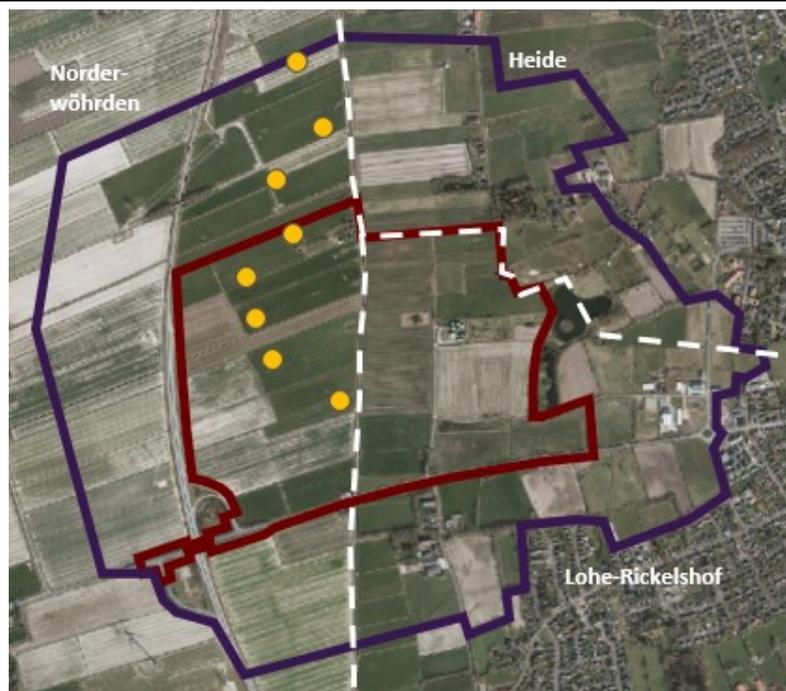


Abbildung 1: Brutreviere der Feldlerche (gelb); lila = Untersuchungsgebiet, rot = Plangebiet, weiß = Gemeindegrenze (innerhalb des Untersuchungsgebietes) (Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH. BKG)

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Aufgrund des Vorkommens von fünf Brutrevieren auf der zu überplanenden Fläche ist baubedingt ein Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Die gesamte Fläche wird überbaut und eine Geländeeinebnung (Bodenabtrag und -aufschüttung) wird notwendig. Die sich außerhalb des Plangebietes befindlichen Brutreviere werden durch die Baufelder an sich nicht näher beeinträchtigt, da außerhalb des Plangebietes keine Inanspruchnahme von Baufeldern nach derzeitigem Kenntnisstand geplant wird. Bei Durchführung der Baumaßnahmen können Lärmemissionen und Erschütterungen auf angrenzende und innerhalb befindliche Brutreviere wirken.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09.)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU (ehemals LLUR) abgestimmt werden (vgl. VAR1).

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</p>	
<p><i>Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Vögel nicht weiter auszuschließen. In diesem Fall ist eine Umweltbaubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei brütende Feldlerchen vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vögel nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen einer Teilfläche innerhalb der Brutzeit, sind vor der Brutzeit Vergrämungsmaßnahmen erforderlich. Da diese auf der gesamten Fläche zeitgleich nicht zielführend wären, wäre die Aufstellung von Flatterbändern auf einer Teilfläche oder auch ggf. die Bewirtschaftung einer Teilfläche, die als nächstes bebaut werden soll, denkbar, sodass die zunächst anvisierte Teilfläche von einer Wiederbesiedlung durch brütende Vögel ausgeschlossen ist. Die konkreten Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt (vgl. VAR4).</i></p>	
<p>Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><i>Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine spontane Wiederbesiedlung nicht abzuschätzen, da die genaue Bauphase nicht bekannt ist. Siehe dazu das vorher Beschriebene.</i></p>	
<p>Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</p>	
<p>Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><i>Ein betriebs- und anlagebedingtes Tötungsrisiko wird nicht erwartet. Durch die Anlage erfolgt ein Wechsel der Landschaftsform bzw. -eigenschaft, welche nicht den Anforderungen der Feldlerche entspricht. Ein Aufenthalt auf dem Anlagengelände wird ausgeschlossen. Durch die Erhöhung der Verkehrsfrequenzierung durch zusätzliche PKW- und LKW-Fahrten wird kein erhöhtes Tötungsrisiko erwartet als das bereits durch den Verkehr bestehende Risiko, da die Feldlerche bei der Brutplatzwahl eine gewisse Entfernung einhält.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)</p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Bau- und anlagebedingt gehen Brutreviere für diese Art dauerhaft verloren. Die offene Fläche wird überplant und weicht neu entstehenden Gebäuden sowie versiegelter Fläche. Die ökologische Funktionsfähigkeit ist somit nach Errichtung der Anlage nicht mehr gegeben. In Norderwörden gehen anlagebedingt aufgrund des Flächenverlustes fünf Brutreviere verloren. Für diese Brutrevierverluste ist ein Ausgleich erforderlich (siehe Maßnahmenbeschreibung).</i></p> <p><i>Die Feldlerche ist eine Offenlandart, die überwiegend trockene Böden besiedelt. Dementsprechend kann sie durch die neu entstehende Silhouettenwirkung in ihrem Brutverhalten beeinträchtigt werden. In Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde (hier: Kreis Dithmarschen unter Beratung des LfU (ehemals LLUR) - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH) wird zur Berücksichtigung der mind. 25 m hohen Anlage eine Entfernung von ca. 150 bis 200 m zur Anlage angenommen, in dessen Radius die vorkommenden Brutreviere als möglich verlorengehend angesehen werden (50 % Habitatverlust bei 100 m Entfernung). Daraus ergibt sich für das Plangebiet Norderwörden ein zusätzlicher Ausgleich von einem Brutrevier.</i></p> <p><u>Beschreibung der Maßnahme (vgl. AAR3):</u></p> <p><i>Nach Analyse durch BHF Landschaftsarchitekten eignet sich unter Berücksichtigung des Ist-Zustandes und der damit einhergehenden möglichen vorhandenen Feldlerchen eine Teilfläche von ca. 17,4 ha des Ökokontos Heide des Deich- und Hauptsielverbandes als Ausgleichsfläche. Abzüglich der Effektdistanz zur angrenzenden Autobahn, dem aus vertikalen Strukturen resultierenden Kulisseneffekt sowie abzüglich der bereits dort lebenden Brutpaare kann die Fläche des Ökokontos "Heide" des Deich- und Hauptsielverbandes zum multifunktionalen Ausgleich mit dem Kiebitz genutzt werden. Gemäß dem „Ergebnisvermerk zur Besprechung vom 10.02.2015 über Bestandsdichten und Ausgleichsbedarfe für Wiesen- und Offenlandvögel“ [4] können somit auf dieser Fläche 5,58 Brutpaare ausgeglichen werden [vgl. 5, 6]. Zusätzlich wird eine Teilfläche 3,6 ha des Ökokontos Nordfeld 1 für die Feldlerche mit dem gleichen Zielbiotoyp hergerichtet. Auf dieser Fläche ist es möglich 1,27 Brutpaare der Feldlerche mit entsprechendem Biotoyp auszugleichen. Dadurch können die gesamten verlustig gehenden Feldlerchenbrutreviere (6) ausgeglichen werden.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2) (Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	
<p><i>Die Feldlerche ist eine nicht sehr störungsempfindliche Art bezüglich über das Baufeld hinaus reichende Störungen. Somit sind Störungen lediglich auf das nähere Umfeld zu beziehen. Dies spiegelt sich in Hinblick auf die Fluchtdistanz (Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen – bspw. auch Straßenverkehr – einhält, ohne die Flucht zu ergreifen [7, S. 8]) von ca. 20 m wider. Somit sind Brutrevierverluste aufgrund Scheuchwirkungen lediglich in einem Bereich von ca. 20 m zu berücksichtigen. Innerhalb dieses Radius' wurden keine Reviere festgestellt. Gemäß Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung [7] konnten keine statistisch klaren Zusammenhänge mit Lärmempfindlichkeiten nachgewiesen werden, somit wird diese Art eher zu den lärmunempfindlichen Arten gezählt. Sie reagiert eher auf optische Störungen (Überprüfung siehe 3.2).</i></p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

[1] BfN, Bundesamt für Naturschutz (o. J.): Feldlerche – *Alauda arvensis*. URL: https://ffh-vp-info.de/FFHVVP/Vog.jsp?m=2,2,10,6&button_ueber=true&wg=4&wid=17&offset=29 (abgerufen am 16.07.2022)

[2] NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. (o. J.): Feldlerche. *Alauda arvensis*. URL: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/feldlerche/> (abgerufen am 10.09.2022)

- [3] Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V. (2018): Feldlerche. Naturschutzberatung in Schleswig-Holstein – Ansteckbrief.
- [4] LLUR, 5112/ (2015): Ergebnisvermerk zur Besprechung vom 10.02.2015 über Bestandsdichten und Ausgleichsbedarfe für Wiesen- und Offenlandvögel vom 22.05.2015.
- [5] BHF Bendfeldt Herrmann Franke LandschaftsArchitekten GmbH (2023): Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 1 des Projekts „Batteriefabrik“ der Gemeinde Norderwörden. Kreis Dithmarschen (Stand August 2023)
- [6] BHF Bendfeldt Herrmann Franke LandschaftsArchitekten GmbH (2023): Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 19 der Gemeinde Lohe-Rickelshof. Kreis Dithmarschen (Stand August 2023)
- [7] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012).

Durch das Vorhaben betroffene Art Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p><i>Der Kiebitz brütet im offenen, flachen und feuchten Dauergrünland, Wiesen und Weiden. Er bewohnt Feuchtstandorte; dort wo jedoch sein Lebensraum (Feuchtgrünland) umgeschlagen wurde, wird der Kiebitz auch auf Ackerfeldern angetroffen. Die Nahrung des Kiebitzes, besteht überwiegend aus Insekten und deren Larven. Sie ernähren sich aber auch von Regenwürmern, Samen und Früchten der Wiesenpflanzen. Die Art brütet von ca. Anfang März bis Juni. Hauptbrutzeit ist jedoch April und Mai [1]: i.d.R. erfolgt nur eine Brut im Jahr, bei Verlust jedoch auch öfter. Das Zugverhalten ist witterungsabhängig. Die Hauptzugszeit konzentriert sich auf die Herbstmonate. Die Fluchtdistanz beträgt ca. 50 m [2].</i></p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<p><u>Deutschland:</u> <i>Der Kiebitz ist die in Deutschland am stärksten von Bestandsrückständen betroffene Vogelart [3]. In Deutschland kommt der Kiebitz am dichtesten in den Tiefebene und Flussniederungen vor. Seine Bestandsdichte in Deutschland wird auf 70.000 bis 100.000 Brutpaare geschätzt.</i></p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> <i>In Schleswig-Holstein brütet diese Art im Binnenland und an der Küste [3]. Der Bestand wird gemäß Rote Liste SH auf ca. 11.000 - 12.000 Brutpaare geschätzt. Er ist eine häufig vorkommende Art in Schleswig-Holstein mit einem langfristigen Bestandsrückgang.</i></p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Im Untersuchungsgebiet konnten sieben Brutreviere (gemäß Geltungsbereich November 2022) auf weitgehend offenen Grünland- und Ackerflächen festgestellt werden. Der Kiebitz hat sich mit vier Brutrevieren in dem Gemeindegebiet Norderwöhrden, mit einem in Lohe-Rickelshof und mit zwei im Gebiet Heide angesiedelt. Auf der zu beplanenden Fläche wurden zwei Brutreviere festgestellt; eines in Norderwöhrden und eines in Lohe-Rickelshof.</i></p>		

**Durch das Vorhaben betroffene Art
 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**

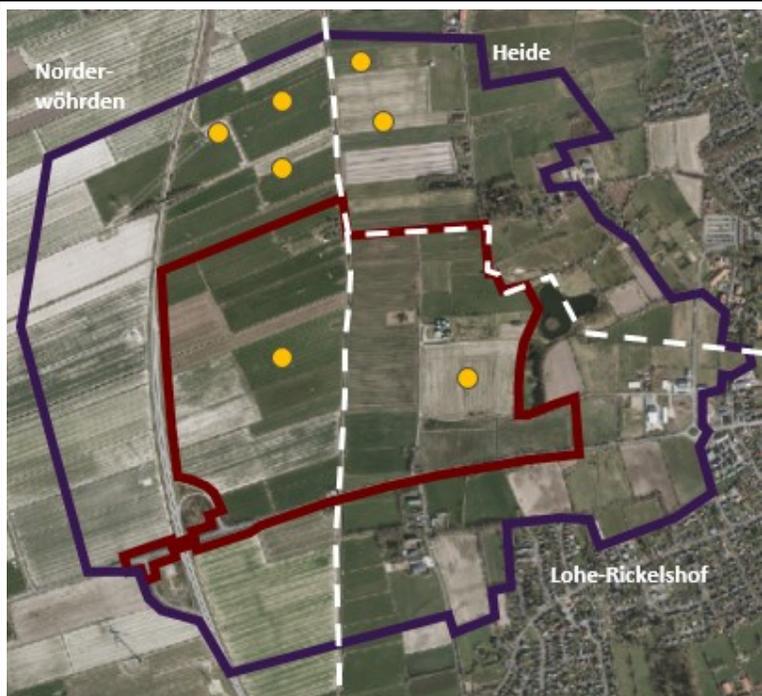


Abbildung 1: Brutreviere des Kiebitzes; lila = Untersuchungsgebiet, rot = Plangebiet, weiß = Gemeindegrenze (innerhalb des Untersuchungsgebietes) (Kartengrund-lage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH. BKG)

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Aufgrund des Vorkommens von zwei Brutrevieren auf der zu überplanenden Fläche ist baubedingt ein Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Die gesamte Fläche wird überbaut und eine Geländeeinebnung (Bodenabtrag und -aufschüttung) wird notwendig. Die sich außerhalb des Plangebietes befindlichen Brutreviere werden durch die Baufelder an sich nicht näher beeinträchtigt, da außerhalb des Plangebietes keine Inanspruchnahme von Baufeldern nach derzeitigem Kenntnisstand geplant wird. Bei Durchführung der Baumaßnahmen können Lärmemissionen und Erschütterungen auf angrenzende und innerhalb befindliche Brutreviere wirken.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09.)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU (ehemals LLUR) abgestimmt werden (vgl. VAR1).

Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im

Durch das Vorhaben betroffene Art Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
<p>Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Vögel nicht weiter auszuschließen. In diesem Fall ist eine Umweltbaubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei brütende Kiebitze vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vögel nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen einer Teilfläche innerhalb der Brutzeit, sind vor der Brutzeit Vergrümmungsmaßnahmen erforderlich. Da diese auf der gesamten Fläche zeitgleich nicht zielführend wären, wäre die Aufstellung von Flatterbändern auf einer Teilfläche oder auch ggf. die Bewirtschaftung einer Teilfläche, die als nächstes bebaut werden soll, denkbar, sodass die zunächst anvisierte Teilfläche von einer Wiederbesiedlung durch brütende Vögel ausgeschlossen ist. Die Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt (vgl. VAR4).</p>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine spontane Wiederbesiedlung nicht abzuschätzen, da die genaue Bauphase nicht bekannt ist. Siehe dazu das vorher Beschriebene.	
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>Ein betriebs- und anlagebedingtes Tötungsrisiko wird nicht erwartet. Durch die Anlage erfolgt ein Wechsel der Landschaftsform bzw. -eigenschaft, welcher nicht den Anforderungen des Kiebitzes entspricht. Ein Aufenthalt auf dem Anlagengelände wird ausgeschlossen. Durch die Erhöhung der Verkehrsfrequentierung durch zusätzliche PKW- und LKW-Fahrten wird kein erhöhtes Tötungsrisiko erwartet als das bereits durch den Verkehr bestehende Risiko, da der Kiebitz bei der Brutplatzwahl eine gewisse Entfernung einhält.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	

Durch das Vorhaben betroffene Art Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Bau- und anlagebedingt gehen Brutreviere dieser Art dauerhaft verloren. Die offene Fläche wird überplant und weicht neu entstehenden Gebäuden sowie versiegelter Fläche. Die ökologische Funktionsfähigkeit ist somit nach Errichtung der Anlage nicht mehr gegeben. In Lohe-Rickelshof und Norderwöhrden gehen anlagebedingt aufgrund des Flächenverlustes jeweils ein Brutrevier verloren. Für diese Brutrevierverluste ist ein Ausgleich erforderlich (siehe Maßnahmenbeschreibung).</i></p> <p><i>Der Kiebitz ist eine Offenlandart, die in weitgehend baumlosen Freiflächen brütet und dementsprechend durch einschneidende Silhouettenwirkung in ihrem Brutverhalten beeinträchtigt werden kann. Gemäß Bayerisches Landesamt für Umwelt [4] hält der Kiebitz ca. 200 bis 350 m Abstand zu Scheunen. Zur Berücksichtigung der mind. 25 m hohen Anlage wird eine Entfernung von ca. 400 m Entfernung zur Anlage angenommen, in dessen Radius die vorkommenden Brutreviere als verlorengehend angesehen werden. Daraus ergibt sich für das Plangebiet Norderwöhrden ein zusätzlicher Ausgleich von zwei Brutrevieren und für das Untersuchungsgebiet in Heide ein zusätzliches Brutrevier. Bezüglich des Straßenbaus haben Kiebitze eine Effektdistanz von ca. 200 m. Die Effektdistanz wird als maximale Reichweite definiert, bis zu der Straßen Einfluss auf die räumliche Verteilung der Brutvögel haben. Es ist anzumerken, dass es sich hierbei um die Erhöhung der Prädation infolge von Lärmauswirkungen handelt [5]. Brutreviere innerhalb dieses Radius sind bereits silhouettenbedingt berücksichtigt.</i></p> <p><u>Beschreibung der Maßnahme (vgl. AAR4):</u></p> <p><i>Im Gemeindegebiet von Norderwöhrden ist von dem geplanten Vorhaben ein Brutrevier des Kiebitzes durch die Überbauung direkt betroffen und somit nicht mehr als Lebensstätte nutzbar. Drei weitere Reviere außerhalb des Plangebiets eignen sich aufgrund der entstehenden Silhouettenwirkung der Gebäude nicht mehr als Brutstätte. Dieser Verlust wird durch die Nutzung einer Fläche von ca. 17,4 ha des Ökokontos "Heide" des Deich- und Hauptsielverbandes sowie weiteren 3,6 ha des Ökokontos Nordfeld 1 kompensiert. Die Fläche von 2 ha entspricht der Größe eines Brutreviers des Kiebitzes auf einer extensiven Grünlandfläche. Abzüglich der Effektdistanz zur angrenzenden Autobahn, dem aus vertikalen Strukturen resultierenden Kulisseneffekt sowie abzüglich der bereits dort lebenden Brutpaare kann das Ökokonto "Heide" des Deich- und Hauptsielverbandes ca. 8 Kiebitzen als Ausgleichshabitat dienen [6, 7].</i></p> <p><i>Im Gemeindegebiet von Lohe-Rickelshof ist von dem geplanten Vorhaben ein Brutrevier des Kiebitzes betroffen. Die Zerstörung des Brutreviers wird durch die Nutzung einer Fläche von 2 ha des Ökokontos Heide kompensiert. Die Fläche von 2 ha entspricht der Größe eines Brutreviers des Kiebitzes im extensiven Grünland.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2) (Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	
<i>Der Kiebitz ist eine nicht sehr störungsempfindliche Art bezüglich über das Baufeld hinaus reichende Störungen. Somit sind Störungen lediglich auf das nähere Umfeld zu beziehen. Dies spiegelt sich in Hinblick auf die Fluchtdistanz (Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen – bspw. auch Straßenverkehr – einhält, ohne die Flucht zu ergreifen [5, S. 8]) von ca. 50 m wider. Somit sind Brutrevierverluste aufgrund Scheuchwirkungen lediglich in einem Bereich von ca. 50 m zu berücksichtigen. Innerhalb dieses Radius' wurden keine Reviere festgestellt.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
<input type="checkbox"/>	Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

- [1] NABU (o.J.): Der Kiebitz. Vogel des Jahres 1996. URL: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/1996-kiebitz/index.html> (abgerufen am 21.09.2022)
- [2] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, LANUV (o. J.): Kiebitz (*Vanellus vanellus* (L.)). URL: <https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/steckbrief/103073> (abgerufen am 15.08.2022)
- [3] Michael-Otto-Institut im NABU, Bergenhusen (2017): Populationsstudie am Kiebitz in Schleswig-Holstein – Untersuchungen 2016. Bericht im Rahmen des Kiebitz-Projektes im Bundesprogramm Biologische Vielfalt.

- [4] Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016): Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes. Wiesenbrüterschutz in Bayern.
- [5] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012).
- [6] BHF Bendfeldt Herrmann Franke LandschaftsArchitekten GmbH (2023): Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 1 des Projekts „Batteriefabrik“ der Gemeinde Norderwöhrden. Kreis Dithmarschen (Stand August 2023)
- [7] BHF Bendfeldt Herrmann Franke LandschaftsArchitekten GmbH (2023): Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 19 der Gemeinde Lohe-Rickelshof. Kreis Dithmarschen (Stand August 2023)

Durch das Vorhaben betroffene Art Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, ungefährdet	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
<p>Die Rauchschwalbe besiedelt überwiegend ländliche Gegenden mit offenen Gebäuden wie Stallungen oder Scheunen [1]. In seltenen Fällen werden auch Außenbereiche von Gebäuden genutzt [2]. Die Nester werden aus Lehm bevorzugt an Höhleneingängen, Schuppen oder auch Rauchfängen erbaut. Zur Befestigung des Nestes nutzt sie u. a. Balken oder kleine Vorsprünge [2]. Die Nahrung der Rauchschwalben besteht überwiegend aus Insekten, sodass in der Nähe befindliche kleine Gewässer zur Jagd genutzt werden. Rauchschwalbenkolonien werden meist in unmittelbarer Nähe zu Menschen gefunden. Die Rauchschwalbe ist von Ende März bis Ende September in Deutschland und zieht für die Überwinterung von Oktober bis März nach Afrika. Wenn sie erneut im Frühjahr nach Deutschland fliegt, sucht sie zur ein- bis zweimaligen Jahresbrut ihre alten Nester auf [2]. Rauchschwalbennester sind gemäß BNatSchG ganzjährig geschützt, da die Rauchschwalben nesttreue Arten sind und ihre Nester aus dem Vorjahr nutzen [2].</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<p><u>Deutschland:</u> Aktuell befinden sich ca. 480.000 - 900.000 Brutpaare in Deutschland [1].</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> In Schleswig-Holstein sind derzeit gemäß Rote Liste SH (2021) 47.000 - 50.000 Brutreviere vorhanden. Die Rauchschwalbe ist in Schleswig-Holstein weit verbreitet. Der langfristige Trend zeigt eine Abnahme des Rauchschwalbenbestandes.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Im Untersuchungsgebiet wurden 36 Brutreviere ermittelt. Davon wurden drei Koloniestandorte außerhalb des Plangebietes nachgewiesen; eine mit 20 in Lohe-Rickelshof, eine mit 5 Nestern ebenfalls in Lohe-Rickelshof und eine Kolonie aus 5 Nestern in Heide. Weitere zwei Einzelstandorte außerhalb des Plangebietes befinden sich im Süden des Untersuchungsgebietes; eines in Norderwördden und eines in Lohe-Rickelshof. Innerhalb des Plangebietes wurden vier Einzelbruten in Gebäuden nachgewiesen; drei in Norderwördden und eines in Lohe-Rickelshof.</p>		

**Durch das Vorhaben betroffene Art
 Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)**

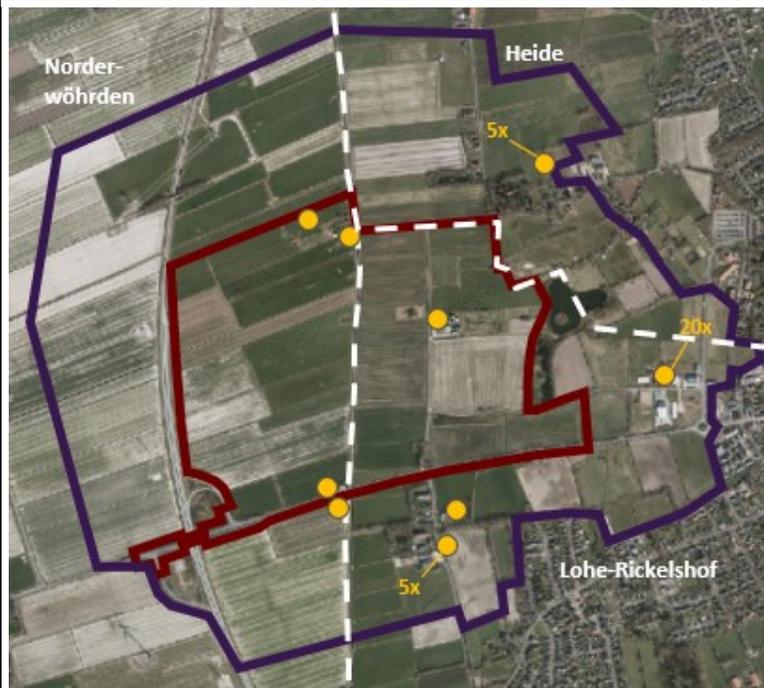


Abbildung 1: Brutreviere der Rauchschnalbe (gelb); lila= Untersuchungsgebiet, rot= Plan-gebiet, weiß = Gemeindegrenze (innerhalb des Untersuchungsgebietes) (Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH. BKG)

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Aufgrund des Vorkommens von vier Brutrevieren auf der zu überplanenden Fläche bzw. nordöstlich sowie südlich des Plangebietes ist baubedingt ein Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Die gesamte Fläche wird überbaut und eine Geländeeinbnung (Bodenabtrag und -aufschüttung) wird notwendig, somit werden auch Gebäudeabriss erforderlich. Das sich außerhalb des Plangebietes befindliche Brutrevier in Hochfeld sowie die beiden südlich liegenden Brutreviere werden durch die Baufelder an sich nicht näher beeinträchtigt, da außerhalb des Plangebietes keine Inanspruchnahme von Baufeldern nach derzeitigem Kenntnisstand geplant wird. Bei Durchführung der Baumaßnahmen können Lärmmissionen und Erschütterungen auf angrenzende und innerhalb befindliche Brutreviere wirken.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09.)
- Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und ent-

**Durch das Vorhaben betroffene Art
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)**

sprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU (ehemals LLUR) abgestimmt werden (vgl. VAR1).

Der Abriss der Gebäude mit vier Einzelbrut-Rauchschwalbennestern im Plangebiet kann das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzen, wenn der Rückbau zur Brutzeit dieser Art durchgeführt wird. Zur Vermeidung der Zerstörung der Nester und Jungvögel, müssen bestimmte Bauzeitenregelungen (Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit) eingehalten werden. Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit, in der sich die Art in ihren Überwinterungsgebieten befindet, kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Vögel nicht weiter auszuschließen. In diesem Fall ist eine Umweltbaubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei brütende Rauchschwalben vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vögel nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit sind vor der Brutzeit Vergrämungsmaßnahmen erforderlich. Solche können beispielsweise die Abdichtung der Gebäude, in denen diese Art nachgewiesen wurde, darstellen, sodass ein Einfliegen nicht möglich ist. Eine weitere Möglichkeit wäre die Entfernung der hergerichteten Strukturen von Rauchschwalben innerhalb der Gebäude. Dies muss in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (hier: Kreis Dithmarschen unter Beratung des LfU (ehemals LLUR) - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH) erfolgen und unter fachkundiger Begleitung durchgeführt werden (vgl. VAR4).

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine spontane Wiederbesiedlung nicht abzuschätzen, da die genaue Bauphase nicht bekannt ist. Siehe dazu das vorher Beschriebene.

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Nach Fertigstellung der Anlage wird ein erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen. Die Erhöhung des Straßenverkehrs erfolgt direkt zwischen der Anlage und der angrenzenden Straße. Der Verkehr auf der B 203 wird sich zwar erhöhen, aber die sich südlich befindenden Brutreviere werden nicht beeinflusst. Aufgrund der aktuellen Frequenzierung der Straße mit Automobilverkehr ist eine gewisse Anpassung an fahrende Fahrzeuge bereits erfolgt. Auch das in Hochfeld nordöstlich des Plangebietes befindliche Brutrevier wird betriebs- oder anlagebedingt nicht beeinträchtigt, da u. a. ein Lärmschutzwall an der östlichen und nordöstlichen Grenze geplant wird.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“

Durch das Vorhaben betroffene Art Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Innerhalb des Plangebietes wurden vier Einzelbrutreviere im Plangebiet nachgewiesen; drei in Norderwöhrden und eines in Lohe-Rickelshof. Diese Reviere befinden sich in Gebäuden; das in Lohe-Rickelshof befindet sich in der stillgelegten Biogasanlage. Im Rahmen des Vorhabens werden die im Plangebiet befindlichen Gebäude zurückgebaut, sodass die Brutreviere verloren gehen.</i></p> <p><i>Gemäß SenUVK [3] beträgt die Fluchtdistanz (Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen – bspw. auch Straßenverkehr – einhält, ohne die Flucht zu ergreifen [4, S 8]) der Rauchschwalbe nach FLADE (1994) weniger als 10 m. Das zeigt sich auch in dem Brutplatzverhalten, da sie ihre Nester in Gebäuden bauen und somit stark auf die Toleranz der Menschen angewiesen sind. Dementsprechend beschränken sich Scheuchwirkungen auf das nähere Umfeld. Da das angrenzende Brutrevier in Hochfeld außerhalb dieses Radius‘ liegt und Lärmeinwirkungen am Brutort unbedeutend sind [4], wird für dieses Revier keine Beeinträchtigung erwartet. Die zusätzliche Errichtung eines Lärmschutzwalls an der östlichen und nordöstlichen Grenze reduziert weitere Beeinträchtigungen. Mögliche Lärmbeeinträchtigungen, die zu einem Verlassen der Brutreviere führen werden dementsprechend nicht erwartet. Auch die beiden Rauchschwalbenbrutreviere an der südlichen Grenze, unmittelbar an der B 203 gelegen sowie in einem Abstand von ca.150 m, erfuhren bereits eine Anpassung durch Straßenverkehr, sodass eine Beeinträchtigung durch das Plangebiet nicht erwartet wird.</i></p> <p><u>Beschreibung der CEF-Maßnahme (vgl. ACEF2):</u></p> <p><i>Durch die Baumaßnahmen werden Gebäudeabrisse erforderlich, in denen Schwalbennester (Einzelbruten) nachgewiesen wurden. Dies bedeutet ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Schädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 BNatSchG. Eine Vermeidung ist nur durch die rechtzeitige Bereitstellung einer geeigneten Ausweichmöglichkeit erreichbar. Dazu wird ein Rauchschwalbenbrutersatz „ein Schwalbenhaus“ geplant. Zusätzlich sollten nach Errichtung gleichzeitig als vorgezogene Maßnahme für Rauchschwalben geeignete Kunstnester im Schwalbenhaus angebracht werden. Für den Verlust von vier Brutrevieren wird ein Ausgleich im Verhältnis von 1:3 erfolgen. Aus diesem Grund müssen in dem Schwalbengebäude mind. 12 Kunstnester angebracht werden. Das Schwalbenhaus wird östlich an des Plangebiet Lohe-Rickelshof angrenzend an den vorhandenen Teich geplant. Das Rauchschwalbenhaus wird nach dem Prinzip des Carports errichtet – es ist an drei Seiten und am oberen Drittel der Vorderseite geschlossen, sodass an der Vorderseite die Einflugmöglichkeit gegeben ist. Die Bauweise mit kurzen Leisten verhindert einen guten Halt von Prädatoren und dementsprechend Störungen bei der Brut. Der Innenbereich ist ab der Mitte aufwärts mit OSB-Platten verkleidet, sodass ein Klettern von bspw. Katzen ausge-</i></p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
<i>schlossen werden kann. Zusätzlich wird das Rauchschwalbenhaus zur Unterstützung der Besiedlung mit einer Lockrufanlage ausgestattet.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</i>	
<i>Die Rauchschwalbe ist eine nicht sehr störungsempfindliche Art bezüglich über das Baufeld hinaus reichende Störungen. Somit sind Störungen lediglich auf das nähere Umfeld zu beziehen. Dies spiegelt sich in Hinblick auf die Fluchtdistanz von weniger als 10 m wider. Somit sind Brutrevierverluste aufgrund von Scheuchwirkungen lediglich in einem Bereich von ca. 10 m zu berücksichtigen. Innerhalb dieses Radius' wurden keine Reviere festgestellt. Gemäß Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung [4] zählt diese Art zu den Arten, für die Lärm am Brutplatz keine Rolle spielt. Weiterhin brütet diese Art in Siedlungsnähe und ist damit Lärmeinwirkungen tolerant gegenüber.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**Durch das Vorhaben betroffene Art
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)**

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.

ja nein

-
- [1] NABU (o. J.): Rauchschwalbe. *Hirundo rustica*. URL: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/rauchschwalbe/> (abgerufen am 27.10.2022)
- [2] NABU Niedersachsen (2015): Leitfaden für den Schwalbenschutz. Praxiswissen und Aktionsideen rund um die gebäudebrütenden Schwalbenarten auch für Kindergruppen und Schulklassen.
- [3] SenUVK, Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (2010): Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB Dezember 2020
- [4] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe. Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010, (redaktionelle Korrektur Januar 2012)

Durch das Vorhaben betroffene Art Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, ungefährdet <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, V	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p><i>Die Rohrweihe brütet in Bodennähe in feuchten Offenlandschaften. Dabei bevorzugt sie dichte und hohe Schilfbestände; insbesondere Altschilfbestände [1, 2]. Zunehmend werden sie auch in landwirtschaftlich genutzten Arealen nachgewiesen, sofern ausreichend Nahrungsflächen vorhanden sind. Rohrweihen nutzen aber auch Nahrungshabitat, die sich bis zu sieben Kilometer entfernt vom Brutplatz befinden können. Bei ihrer Jagdgebietwahl nutzen sie u. a. Gewässer, Uferstreifen, offene Feuchtgebiete oder abwechslungsreiches Kulturland, wie Wiesen, Ackerflächen mit Rainen oder Gräben [2]. Bezüglich ihrer Nahrung ist die Rohrweihe sehr anpassungsfähig. Dazu zählen neben kleinen Vögeln und Säugetieren u. a. auch in geringem Maß Fische oder Amphibien [3]. Es findet eine Jahresbrut statt mit ggf. Nachgelege. Die Brutzeit findet zwischen April und Juni statt. Sie ist ein Zugvogel, der ab Ende Juli bis Oktober in seine Überwinterungsgebiete in Afrika zieht und bereits im März/April zurückkehrt [4].</i></p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<p><u>Deutschland:</u> <i>In Deutschland ist die Art insbesondere im Nordosten weit verbreitet [1]. Aktuell befinden sich ca. 6.500 - 9.000 Brutpaare in Deutschland [4].</i></p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> <i>Gemäß Rote Liste Schleswig-Holstein hat der Bestand Ende der 1960er Jahre nach Jagdverschonung (1970) zugenommen. In den 2000er Jahren wurde ein Höhepunkt des Bestandes mit 880 Brutpaaren erreicht. In den 2010er Jahren nahm der Bestand deutlich ab und insbesondere im Osten des Landes hatten viele Paare keinen Bruterfolg. Aktuell werden ca. 450 - 550 Brutreviere in Schleswig-Holstein gezählt. Die Art ist in Schleswig-Holstein selten anzutreffen.</i></p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Die Rohrweihe wurde mit einem Revier in Norderwörden direkt an der nördlichen Grenze des Plangebietes nachgewiesen. Dabei brütete sie in einem Schilfröhrichtbestand eines Grabens zwischen Grünlandflächen.</i></p>		

**Durch das Vorhaben betroffene Art
 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)**

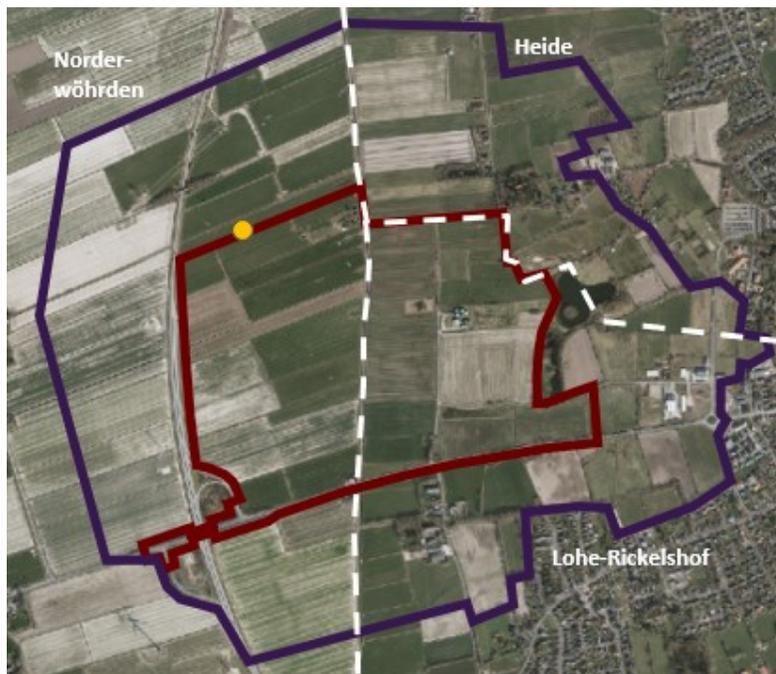


Abbildung 1: Brutrevier der Rohrweihe (gelb); lila = Untersuchungsgebiet, rot = Plangebiet, weiß = Gemeindegrenze (innerhalb des Untersuchungsgebietes) (Kartengrund-lage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH. BKG)

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Aufgrund des Vorkommens von einem Brutrevier unmittelbar an der Grenze der zu überplanenden Fläche ist baubedingt ein Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Die gesamte Fläche wird überbaut und eine Nivellierung der Fläche (Bodenabtrag und -aufschüttung) wird notwendig. Bei Durchführung der Baumaßnahmen können Lärmemissionen und Erschütterungen auf angrenzende und innerhalb befindliche Brutreviere wirken.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09.)
- Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU (ehemals LLUR) abgestimmt werden (vgl. VAR1).

Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbre-

Durch das Vorhaben betroffene Art Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
<i>chung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Vögel nicht weiter auszu-schließen. In diesem Fall ist eine Umweltbaubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei brütende Rohrweihen vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vögel nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit sind vor der Brutzeit Vergrämuungsmaßnahmen erforderlich. Im Falle der Rohrweihe können die bevorzugten Habitatstrukturen entfernt werden, sofern dies außerhalb der Schonzeit der Gehölze durchgeführt wird, sodass eine Wiederbesiedlung nicht erfolgt. Die Schonzeit gilt vom 01.03. bis 30.09. Dies muss in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (hier: Kreis Dithmarschen unter Beratung des LfU (ehemals LLUR) - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH) erfolgen (vgl. VAR4).</i>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine spontane Wiederbesiedlung nicht abzuschätzen, da die genaue Bauphase nicht bekannt ist. Siehe dazu das vorher Beschriebene.</i>	
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Ein betriebs- und anlagebedingtes Tötungsrisiko wird nicht erwartet. Durch die Anlage erfolgt ein Wechsel der Landschaftsform bzw. -eigenschaft, welcher nicht den Anforderungen der Rohrweihe entspricht. Ein Aufenthalt auf dem Anlagengelände wird ausgeschlossen. Durch die Erhöhung der Verkehrsfrequentierung durch zusätzliche PKW- und LKW-Fahrten wird kein erhöhtes Tötungsrisiko erwartet als das bereits durch den Verkehr bestehende Risiko.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	

Durch das Vorhaben betroffene Art Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Die Rohrweihe wurde mit einem Brutrevier im Plangebiet nachgewiesen. Dabei wurde sie im Schilfbestand eines Grabens festgestellt. Diese Strukturen stellen jedoch nicht bevorzugte Habitatstrukturen für die Rohrweihe dar. Somit kann das dortige Brutrevier nicht als regelmäßig genutzt angesehen werden. Aus diesem Grund wird ein Ausgleich nicht erforderlich.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) <i>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Vorhabenbedingte Störungen werden ausgeschlossen, da nur ein Brutrevier auf dem Plangebiet nachgewiesen wurde. Weitere Brutreviere außerhalb des Plangebietes wurden nicht gefunden.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaß-	

Durch das Vorhaben betroffene Art Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
nahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

-
- [1] Rheinland-Pfalz, Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (o. J.): Steckbrief zur Art A081 der FFH-Richtlinie. Rohrweihe (*Circus aeruginosus*). URL: <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=V021> (abgerufen am 25.10.2022)
- [2] Bayerisches Landesamt für Umwelt (o. J.): Rohrweihe (*Circus aeruginosus*). URL: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Circus+aeruginosus> (abgerufen am 25.10.2022)
- [3] Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, StMELF (o. J.): Rohrweihe. URL: https://www.wildtierportal.bayern.de/wildtiere_bayern/251453/index.php (abgerufen am 25.10.2022)
- [4] NABU (o. J.): Rohrweihe. *Circus aeruginosus*. URL: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/rohrweihe/> (abgerufen am 25.10.2022)

Durch das Vorhaben betroffene Art Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. ungefährdet <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p><i>Die nachtaktiven Schleiereulen brüten überwiegend in einzelnstehenden Gebäuden, sofern sich geeignete Jagdgebiete in der Umgebung befinden [1]. Sie bevorzugen bspw. Kirchtürme oder Scheunen, brüten aber zunehmend auch in speziellen Nistkästen, die vermutlich im Rahmen des Landesverbandes Eulenschutz für sie errichtet wurden. Zweitbruten sind nicht selten, teilweise kann es auch zu Drittbruten kommen [2]. Jagdgebiete sind offene Gelände, die sich an Straßen, Wegen oder an Siedlungsrändern befinden. Tagsüber verstecken sie sich, nachts jagen sie bevorzugt Mäuse. Ihre Bruten sind stark abhängig von dem Mäusevorkommen eines Gebietes. Die Brutzeit beginnt ab Ende März, in den meisten Fällen auch erst Anfang Mai und dauert in der Regel bis Juni. Die Schleiereule ist kein Zugvogel, sie überwintern überwiegend in der Nähe ihrer Brutreviere [3].</i></p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<p><u>Deutschland:</u> <i>Die Schleiereule ist eine der bekanntesten Eulenart in Deutschland. Aktuell gibt es ca. 14.500 bis 26.000 Brutpaare. Der Bestandstrend in Deutschland ist zunehmend [3].</i></p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> <i>Der Bestand ist stark abhängig von dem Mäusevorkommen. Eine Zeit lang war sie weit verbreitet. Im Schneewinter im Jahr 1978 und 1979 ist der Bestand drastisch gesunken. Durch den Landesverband Eulenschutz Anfang 1980 ist der Bestand wieder gestiegen und eine Ansiedlung erfolgte erneut. Bis 2009/2010 durch einen erneuten starken Schneewinter wiederholt ein starker Rückgang zu verzeichnen war. Seit wenigen Jahren ist der Bestand wieder steigend.</i></p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Die Schleiereule wurde mit einem Brutrevier nachgewiesen. Dieses Brutrevier befindet sich im Gebiet Heide, nördlich des Plangebietes in einem leerstehenden Gebäude. Die Entfernung des Plangebietes zum Schleiereulen-Brutplatz beträgt ca. 300 m.</i></p>		

**Durch das Vorhaben betroffene Art
 Schleiereule (*Tyto alba*)**



Abbildung 1: Brutreviere der Schleiereule (gelb); lila = Untersuchungsgebiet, rot = Plangebiet, weiß = Gemeindegrenze (innerhalb des Untersuchungsgebietes) (Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG)

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Baumaßnahmen erfolgen nach jetzigem Kenntnisstand ausschließlich auf der zu bebauenden Fläche. Da das Brutrevier außerhalb des Plangebietes (ca. 300 m entfernt) liegt, ist eine baubedingte Tötung diesbezüglich nicht zu befürchten. Zusätzlich ist die Schleiereule eine nachtaktive Art, die nachts auf Nahrungssuche geht und somit eine baubedingte Tötung nicht erwartet wird. Bei Durchführung der Baumaßnahmen können Lärmemissionen und Erschütterungen auf angrenzende Brutreviere wirken.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von bis)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht ver-

Durch das Vorhaben betroffene Art Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	
nachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Nach Fertigstellung der Anlage wird ein erhöhtes betriebs- und anlagebedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen. Die Erhöhung des Straßenverkehrs erfolgt direkt zwischen der Anlage und der angrenzenden Straße. Der Verkehr auf der B 203 wird sich zwar erhöhen, dies hat aber aufgrund der Entfernung von 300 m keine negativen Auswirkungen auf das Brutrevier der Schleiereule.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Vorhabenbedingt gehen keine Brutreviere verloren. Außerhalb des Plangebietes werden keine Gebäude zurückgebaut, weshalb der Brutplatz der Schleiereule von dem Vorhaben unberührt bleibt. Lärmbedingte Störungen durch Bauarbeiten werden nicht erwartet. Die Bauarbeiten sind lediglich temporär und erfolgen nur tagsüber. Die zusätzliche Entfernung des Brutreviers von ca. 300 m schwächt den Lärmpegel, welcher auch betriebsbedingt erfolgen kann, zusätzlich ab. Betriebsbedingte Lärmemissionen werden durch die Errichtung des Lärmschutzwalles zusätzlich reduziert. Die Schleiereule besiedelt jedoch auch von Menschen genutzte Gegenden u. a. auch Scheunen und landwirtschaftliche Betriebe, sodass ein gewisser Lärmpegel zu keiner Aufgabe der Brutplätze führt. Die Brutplatzwahl der Schleiereule erfolgt meist in einem Abstand von 300 m zu Straßen [4]. Da die Effektivwirkung bei Straßen überwiegend durch die ständige Nutzung von Fahrzeugen ausgeht, wird dies bei der Anlage nicht erwartet.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) <i>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Das Brutrevier der Schleiereule ist aufgrund der Entfernung von 300 m nicht betroffen. Zusätzlich brütet die Schleiereule in Gebäuden und in Siedlungsnähe, weshalb von einer negativen Silhouettenwirkung bezüglich der Anlagenhöhe nicht ausgegangen wird. Aufgrund ihrer Brutrevierentfernung von ca. 300 m und durch den Schutz des zu errichtenden Lärnwalls wird von einer Störung nicht ausgegangen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

[1] NABU (o. J.): Die Schleiereule. Vogel des Jahres 1977. URL: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/1977-schleiereule/index.html> (abgerufen am 26.10.2022))

- [2] Landesverbund für Vogel- und Naturschutz in Bayer e. V., LBV (o. J.): Schleiereule. Tyto alba. URL: <https://www.lbv.de/ratgeber/naturwissen/artenportraits/detail/schleiereule/> (abgerufen am 26.10.2022)
- [3] NABU (o. J.): Schleiereule. Tyto alba. URL: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/schleiereule/> (abgerufen am 26.10.2022)
- [4] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau (2010): Arbeitshilfen Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010.

Durch das Vorhaben betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p><i>Der Star besiedelt offene Landschaften, an denen hohe Wald- und Grünanteile vorhanden sein müssen. Stare sind Höhlenbrüter, bevorzugt in Bäumen. Heutzutage besiedelt er auch Nischen von Gebäuden oder bevorzugt Nisthilfen. Seine Nahrungswahl ist jahreszeitenabhängig. Anfang des Jahres werden im Boden befindliche Kleintiere gefressen. Ab dem Sommer kommen auch Früchte und Beeren zu ihrer Nahrungswahl hinzu [1]. Dazu nutzt er Parkanlagen, Friedhöfe oder auch Kleingärten. Seine Bruthöhlen befinden sich maximal 500 m von den Nahrungsflächen entfernt [2]. Der Star ist ein Kurzstreckenzieher. Vermehrt verbringt er die Winter auch innerhalb von Deutschland, im Südwesten. Der Star bezieht seine Nisthöhle im März und beginnt ab Anfang April zu brüten. Die Brutzeit endet ca. Ende Juli [3].</i></p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<p><u>Deutschland:</u> <i>Der Star ist als Brutvogel allseits bekannt. Aktuell gibt es ca. 2,6 bis 3,6 Mio Brutpaare [4].</i></p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> <i>Der Star ist mit am häufigsten verbreitet in Schleswig-Holstein. An den Küsten sowie auf den kleinen Halligen ist er nicht zu finden. Sein Bestand ist auf ca. 57.000 Paare zu schätzen [1]. Der langfristige Trend des Starbestandes ist rückgängig.</i></p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Im Untersuchungsgebiet konnten 15 Brutreviere (gemäß Geltungsbereich November 2022) festgestellt werden. Er befindet sich mit zwei Revieren in dem Gemeindegebiet Norderwörden; mit 10 Revieren in Lohe-Rickelshof und mit drei Revieren in Heide. Auf der zu beplanenden Fläche wurden ca. neun Brutreviere festgestellt. In Lohe-Rickelshof, innerhalb des Plangebietes wurde eine Kolonie bestehend aus sieben Brutpaaren nachgewiesen. Alle kartierten Brutreviere konnten in Gebäuden nachgewiesen werden. Die Kolonie befindet sich in der stillgelegten Biogasanlage.</i></p>		

**Durch das Vorhaben betroffene Art
 Star (*Sturnus vulgaris*)**

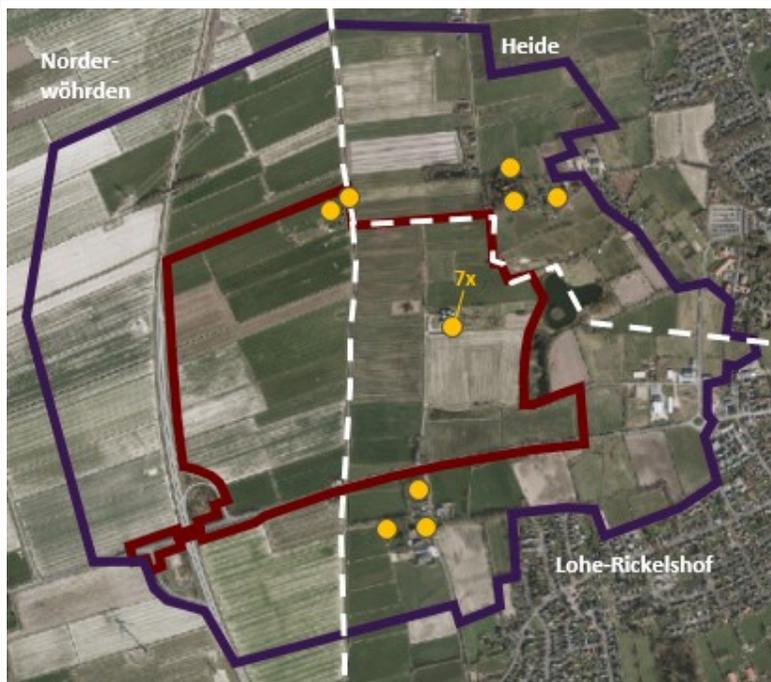


Abbildung 1: Brutreviere des Stars (gelb); lila = Untersuchungsgebiet, rot = Plangebiet, weiß = Gemeindegrenze (innerhalb des Untersuchungsgebietes) (Kartengrund-lage: © GeoBasis-DE/L VermGeo SH. BKG)

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Aufgrund des Vorkommens von neun Brutrevieren auf der zu überplanenden Fläche ist baubedingt ein Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Die gesamte Fläche wird überbaut und eine Geländeeinebnung (Bodenabtrag und -aufschüttung) wird notwendig, somit werden auch Gebäudeabrisse erforderlich. Die sich außerhalb des Plangebietes befindlichen Brutreviere werden durch die Baufelder an sich nicht näher beeinträchtigt, da außerhalb des Plangebietes keine Inanspruchnahme von Baufeldern nach derzeitigem Kenntnisstand geplant wird. Bei Durchführung der Baumaßnahmen können Lärmemissionen und Erschütterungen auf angrenzende und innerhalb befindliche Brutreviere wirken.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09.)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU (ehemals LLUR) abgestimmt werden (vgl. VAR1).

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</p>	
<p><i>Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Vögel nicht weiter auszu-schließen. In diesem Fall ist eine Umweltbaubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei brütende Stare vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vögel nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit sind vor der Brutzeit Vergrämgungsmaßnahmen erforderlich. Solche können beispielsweise die Abdichtung der Gebäude, in denen diese Art nachgewiesen wurde, darstellen, sodass ein Einfliegen nicht möglich ist oder eine Ansiedlung außen am Gebäude verhindert wird. Dies muss in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (hier: Kreis Dithmarschen unter Beratung des LfU (ehemals LLUR) - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH) erfolgen und unter fachkundiger Begleitung durchgeführt werden (vgl. VAR4).</i></p>	
<p>Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><i>Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine spontane Wiederbesiedlung nicht abzuschätzen, da die genaue Bauphase nicht bekannt ist. Siehe dazu das vorher Beschriebene.</i></p>	
<p>Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</p>	
<p>Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><i>Nach Fertigstellung der Anlage wird ein erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen. Die Erhöhung des Straßenverkehrs erfolgt direkt zwischen der Anlage und der angrenzenden Straße. Der Verkehr auf der B 203 wird sich zwar erhöhen, aber die sich nördlich befindenden Brutreviere werden nicht beeinflusst. Aufgrund der aktuellen Frequentierung der Straße mit Automobilverkehr ist eine gewisse Anpassung an fahrende Fahrzeuge erfolgt. Da sie aber auch landwirtschaftliche Betriebe besiedeln, wird von einer Beeinträchtigung durch die Anlage nicht ausgegangen.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)</p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Innerhalb des Plangebietes wurde eine Starkolonie in Lohe-Rickelshof aus sieben Brutpaaren und zwei Einzelbrutreviere im nördlichen Plangebiet von Norderwöhrden nachgewiesen. Diese Reviere befinden sich in Gebäuden. Im Rahmen des Vorhabens werden die im Plangebiet befindlichen Gebäude zurückgebaut, sodass die Brutreviere verloren gehen. Die angrenzenden Brutreviere außerhalb des Plangebietes südlich der B 203 werden nicht beeinflusst. Stare bewohnen u. a. anthropogen beeinflusste Gebiete und sind somit nicht sehr lärmempfindlich. Lärmbeeinträchtigungen werden weder für die südlich der B 203 liegenden Brutreviere noch für die nordöstlich befindlichen Brutreviere in Hochfeld entstehen.</i></p> <p><u>Beschreibung der Maßnahme:</u> Zur Kompensation der neun verloren gehenden Brutreviere werden diese im Verhältnis 1:2 ausgeglichen. Dementsprechend müssen 18 Nisthilfen für den Star ausgeglichen werden. Es wird im Rahmen des Rauchschwalbenausgleiches ein Schwalbenhaus errichtet. Aufgrund der starken Revierverteidigung des Stars, wird ca. 10 bis 15 m vom Schwalbenhaus entfernt ein Starenturm errichtet, sodass an diesen die 18 Nisthilfen untergebracht werden können.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) (Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Der Star ist eine nicht sehr störungsempfindliche Art bezüglich über das Baufeld hinaus reichende Störungen, da der Lärm nur eine untergeordnete Rolle spielt [5]. Da Stare in Siedlungsbereichen brüten, sind sie anthropogene Lärmeinwirkungen gewohnt. Optische Störungen werden nicht erwartet, da Stare Gebäude besiedeln. Durch den zusätzlichen Lärmschutzwall würden Beeinträchtigungen reduziert.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

-
- [1] NABU Schleswig-Holstein (o. J.): Der Star: Vogel des Jahres 2018. Starker Rückgang durch Monotonisierung der Landschaft. URL: <https://schleswig-holstein.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/23267.html> (abgerufen am 26.10.2022)
- [2] Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V., LBV (o. J.): Star. *Sturnus vulgaris*. URL: <https://www.lbv.de/ratgeber/naturwissen/artenportraits/detail/star/> (abgerufen am 26.10.2022)
- [3] NABU (o. J.): Fakten zum Star. Verhalten und Lebensweise. Er baut, sie dekoriert. URL: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/star/infos/23204.html> (abgerufen am 26.10.2022)
- [4] NABU (o. J.): Star. *Sturnus vulgaris*. URL: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/star/> (abgerufen am 26.10.2022)
- [5] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012).

Durch das Vorhaben betroffene Art Freibrütende Vogelarten der Gehölze		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL SH	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p>Die hier zusammengefassten Vogelarten zählen zu den Freibrütern, die entweder in Bäumen oder Sträuchern brüten. Dieser Gilde wurden folgende vorgefundenen Vogelarten zugeteilt: Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Zilpzalp, Amsel, Buchfink, Rotkehlchen, Fitis, Bluthänfling, Eichelhäher, Elster, Gelbspötter, Grünfink/Grünling, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz, Mäusbussard, Sperber, Graureiher und Walddohreule.</p> <p>Diese Gilde benötigt Sträucher oder Bäume, in denen sie ihre Nester bauen; entweder direkt im Gestrüpp oder frei in der Baumkrone. Die Lebensräume erstrecken sich von offenen bzw. halboffenen Landschaften bis Wälder. So lange unabhängig vom Lebensraum Sträucher oder Dickicht vorhanden ist. Auch im Zugverhalten gibt es viele Unterschiede; so sind einige dieser Arten Langstreckenzieher, andere Kurz- oder Mittelstreckenzieher oder einige auch Teilstreckenzieher bzw. Standvögel. Die Brutzeit findet in den meisten Fällen zwischen April bis Juli statt. Einige, bspw. die Klappergrasmücke, brüten bis in den August hinein.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<p><u>Deutschland:</u> Die Arten sind in Deutschland oft und sehr anpassungsfähig. Aus diesem Grund kommen sie fast überall vor. Die Arten sind nicht gefährdet.</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> Die Arten kommen häufig in Schleswig-Holstein vor und sind nicht gefährdet.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Im Plangebiet sind ca. 20 Einzelbäume festgestellt worden, die sich überwiegend in Lohe-Rickelshof befinden. Diese setzen sich u. a. aus Eschen, Linden und Ulmen zusammen. Zusätzlich sind Gebüsche im Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden, die ebenfalls als Habitat geeignet sind und den Arten dieser Gilde als Unterschlupf dienen.</p>		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Aufgrund des Vorkommens von freibrütenden Vogelarten der Gehölze auf der zu überplanenden Fläche ist baubedingt ein Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Die gesamte Fläche wird überbaut und eine Einebnung der Fläche (Bodenabtrag und -aufschüttung) wird notwendig. Sich ggf. außerhalb des Plangebietes befindende Brutreviere werden durch die Baufelder an sich nicht näher beeinträchtigt, da außerhalb des Plangebietes keine Inanspruch-</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art
Freibrütende Vogelarten der Gehölze

nahme von Baufeldern nach derzeitigem Kenntnisstand geplant wird. Bei Durchführung der Baumaßnahmen können Lärmemissionen und Erschütterungen auf angrenzende und innerhalb befindliche Brutreviere wirken.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09.)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU (ehemals LLUR) abgestimmt werden (vgl. VAR1).

Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Vögel nicht weiter auszuschießen. In diesem Fall ist eine Umweltbaubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei brütende Vögel dieser Gilde vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vögel nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit sind vor der Brutzeit Vergrümmungsmaßnahmen erforderlich. Im Falle dieser Gilde können ggf. auch die bevorzugten Habitatstrukturen entfernt werden, sofern dies außerhalb der Schonzeit durchgeführt wird, sodass eine Wiederbesiedlung nicht erfolgt. Die Schonzeit gilt vom 01.03. bis 30.09. Dies muss in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (hier: Kreis Dithmarschen unter Beratung des LfU (ehemals LLUR) - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH) erfolgen (vgl. VAR4).

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine spontane Wiederbesiedlung nicht abzuschätzen, da die genaue Bauphase nicht bekannt ist. Siehe dazu das vorher Beschriebene.

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Ein betriebs- und anlagebedingtes Tötungsrisiko wird nicht erwartet. Durch die Anlage erfolgt ein Wechsel der

Durch das Vorhaben betroffene Art Freibrütende Vogelarten der Gehölze	
<i>Landschaftsform bzw. -eigenschaft, welche nicht den Anforderungen dieser Gilde entspricht. Ein Brutaufenthalt auf dem Anlagengelände wird ausgeschlossen. Durch die Erhöhung der Verkehrsfrequentierung durch zusätzliche PKW- und LKW-Fahrten wird kein erhöhtes Tötungsrisiko erwartet als das bereits durch den Verkehr bestehende Risiko.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Bau- und anlagebedingt gehen Brutreviere dieser Art dauerhaft verloren. Durch die Geländeeinebnung werden die vorhandenen Bäume gefällt und die relevanten Gehölzstrukturen werden entfernt. Die ökologische Funktionsfähigkeit ist somit nach Errichtung der Anlage nicht mehr gegeben. In dem Plangebiet gehen anlagebedingt aufgrund des Flächenverlustes Brutreviere verloren.</i>	
<u>Beschreibung der Maßnahme (vgl. AAR6):</u> <i>Im Zuge der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für verlorengehende Biotope erfolgt ein Ausgleich von Gehölzstrukturen. Zusätzlich wird die Bepflanzung des Lärmschutzwalles geplant, sodass zur Gewährleistung von räumlich funktionalen Zusammenhängen weiterhin für gehölzbrütende Vogelarten in der Umgebung ausreichend Ausweichfläche zu Verfügung steht. Von einer Verschlechterung des Bestandes wird nicht ausgegangen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Freibrütende Vogelarten der Gehölze	
<i>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</i>	
<i>Der überwiegende Teil ist nicht sehr empfindlich gegenüber Störungen, was sich u.a. in den geringen Fluchtdistanzen widerspiegelt (Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen – bspw. auch Straßenverkehr – einhält, ohne die Flucht zu ergreifen [1, S. 8]). Bau-, anlage- und betriebsbedingt wird von keiner Störung ausgegangen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

[1] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012).

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gilde der an Gewässer und deren Ufervegetation gebundenen Arten		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL SH	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p><i>Die hier zusammengefassten Vogelarten zählen zu den Arten, die an Gewässer oder deren Ufervegetation gebunden sind und in diesen Bereichen ihre Nester erbauen und brüten. Dieser Gilde wurden folgende vorgefundenen Vogelarten zugeteilt: Graugans, Haubentaucher, Schnatterente, Stockente, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Rohrammer, Schilfrohrsänger, Blässhuhn/Blessralle und Teichhuhn/Teichralle.</i></p> <p><i>Als Brutrevier dienen dazu unter anderem Röhrichte, Schilfe oder auch Seggen; überwiegend dicht bestanden. Dabei können sowohl stehende als auch fließende Gewässer als Habitat genutzt werden. Die Brutzeit beginnt bei den überwiegenden Arten im März und dauert in der Regel bis in den Juli hinein. Einige Arten, bspw. das Blässhuhn, brütet bis August.</i></p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<p><u>Deutschland:</u> <i>Alle Arten dieser hier zugeordneten Vogelarten, abgesehen von dem Teichhuhn, sind ungefährdet. Das Teichhuhn ist auf der Vorwarnliste Deutschland gelistet.</i></p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> <i>Die Arten kommen häufig in Schleswig-Holstein vor und sind nicht gefährdet.</i></p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Das Plangebiet ist durchzogen von vielen Entwässerungsgräben, die teilweise einen starken Bewuchs von Schilf oder Röhricht besitzen. Dieser Gilde dient der bewachsene Uferbereich als Versteck, in denen sie in den meisten Fällen ihre Nester bauen. Im Falle des Blässh- und Teichhuhnes konnte diese Art einzig auf dem östlich angrenzenden außerhalb des Plangebietes befindlichen Teich nachgewiesen werden.</i></p>		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><i>Aufgrund des Vorkommens dieser Gilde auf der zu überplanenden Fläche kann eine baubedingte Tötung eintreten. Da die gesamte Fläche überbaut und eine Einebnung der Fläche (Bodenabtrag und -aufschüttung) notwendig wird, ist eine baubedingte Tötung nicht auszuschließen. Die sich außerhalb des Plangebietes befindlichen Brutreviere werden durch die Baufelder an sich nicht näher beeinträchtigt, da außerhalb des Plangebietes keine Inanspruchnahme von Baufeldern geplant wird.</i></p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Gilde der an Gewässer und deren Ufervegetation gebundenen Arten

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist
(außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09.)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU (ehemals LLUR) abgestimmt werden (vgl. VAR1).

Die Baumaßnahmen werden außerhalb des Brutgeschehens durchgeführt. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Während des Brutzeitraumes befinden sich die Vogelarten dieser Gilde in ihren Revieren; dementsprechend im Bereich der Ufervegetation. Für Baumaßnahmen außerhalb dieser Zeit ist eine baubedingte Tötung auszuschließen. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Vögel nicht weiter auszuschließen. In diesem Fall ist eine Umweltbaubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei brütende Vogelarten der Gewässer bzw. deren Vegetation vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vögel nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit, sind vor der Brutzeit Vergärungsmaßnahmen erforderlich. Im Falle dieser Gilde können die bevorzugten Habitatstrukturen entfernt werden, sofern dies außerhalb der Schonzeit durchgeführt wird, sodass eine Wiederbesiedlung nicht erfolgt. Die Schonzeit gilt vom 01.03. bis 30.09. Dies muss in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (hier: Kreis Dithmarschen unter Beratung des LfU (ehemals LLUR) - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH) erfolgen (vgl. VAR4).

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine spontane Wiederbesiedlung nicht abzuschätzen, da die genaue Bauphase nicht bekannt ist. Siehe dazu das vorher Beschriebene.

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Ein betriebs- und anlagebedingtes Tötungsrisiko wird nicht erwartet. Durch die Anlage erfolgt ein Wechsel des Landschaftsbildcharakters, welches nicht den Anforderungen dieser Gilde entspricht. Ein Aufenthalt auf dem Anla-

Durch das Vorhaben betroffene Art Gilde der an Gewässer und deren Ufervegetation gebundenen Arten	
<i>gengelände wird ausgeschlossen. Durch die Erhöhung der Verkehrsfrequentierung durch zusätzliche PKW- und LKW-Fahrten wird kein erhöhtes Tötungsrisiko erwartet als das bereits durch den Verkehr bestehende Risiko.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>Bau- und anlagebedingt gehen Brutreviere dieser Gilde dauerhaft verloren. Die Gewässer werden im Zuge der Geländeeinbebnung verfüllt. Die Fläche wird überplant und weicht neu entstehenden Gebäuden sowie versiegelter Fläche. Die ökologische Funktionsfähigkeit ist somit nach Errichtung der Anlage nicht mehr gegeben. Für diese Gildeart wird Ausgleich erforderlich.</i>	
<u>Beschreibung der Maßnahme (vgl. AAR7):</u>	
<i>Diese Gilde bevorzugt den gleichen bzw. ähnlichen Lebensraum wie das Blaukehlchen, sodass der Ausgleich für das Blaukehlchen in Form von Neuschaffung geeigneter Strukturen auf den Ersatzflächen zeitgleich auch als Ausgleich für diese Gildeart angerechnet werden kann. Durch den naturschutzfachlichen Ausgleich der verlorengehenden Biotope ist zeitgleich die Habitatfläche für diese Gildeart ausgeglichen. Dazu dienen in erster Linie die Ökokonten „Nordfeld 1“, Gotteskoogsee 12“, Offenbütteler Moor 7“, „Wallener Au“ und zum Teil das Ökokonto Heide (Teilfläche 41 ‚Lieth‘). Im Rahmen dieser Ökokonten sind u. a. Saum- und Randbereiche mit Röhricht- oder Schilfbeständen entwickelt worden. Die anderen Ökokonten (siehe Grünordnerischer Fachbeitrag durch BHF Landschaftsarchitekten 2023) dienen durch die Entwicklung der Moorvegetation ebenfalls als Habitat. Durch den Ausgleich der Feldlerche und des Kiebitzes, die aktuell zeitgleich auf der Plangebietsfläche vorkommen, kann so auch ein multifunktionaler Ausgleich erfolgen. Im Rahmen des Errichtens eines naturnahen Grabens nördlich der B 203 wird der südliche Uferbereich nicht bewirtschaftet, sodass durch natürliche Sukzession Schilf bzw. Röhrichtvegetation entstehen kann. Auf diese Weise wird diese Gildeart angemessen ausgeglichen und nicht nachteilig beeinträchtigt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Gilde der an Gewässer und deren Ufervegetation gebundenen Arten	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) <i>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Die hier aufgezählten Brutvogelarten gehören zu den überwiegend schwach lärmempfindlichen Arten [1]. Aus diesem Grund wird von keinen stark vorhabenbedingten Lärmemissionen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgegangen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

[1] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012).

Durch das Vorhaben betroffene Art Höhlenbrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL SH	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
<p>Die hier zusammengefassten Vogelarten zählen zu den in Höhlen brütenden Arten, die in Bäumen oder anthropogenen Bauten ihre Nester errichten. Dieser Gilde wurden folgende vorgefundenen Vogelarten zugeteilt: Blaumeise, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Buntspecht, Kohlmeise, Misteldrossel, Singdrossel, Sumpfmeise, Feldsperling, Wintergoldhähnchen, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Straßentaube und Bachstelze. Von diesen Arten gehören der Haussperling, der Hausrotschwanz, die Straßentaube und die Bachstelze zu den Gebäudebrütern. Ihr Brutverhalten unterscheidet sich in Dauer, Beginn oder auch in Anzahl der Bruten. So beginnt der Haussperling bereits im März zu brüten und endet erst im August, wohingegen die Brutzeit der Blaumeise bspw. von April bis Juni andauert.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u>		
Die Arten sind in Deutschland oft vor und sind sehr anpassungsfähig. Aus diesem Grund kommen sie fast überall vor. Die Arten sind nicht gefährdet.		
<u>Schleswig-Holstein:</u>		
Die Arten kommen häufig in Schleswig-Holstein vor und sind nicht gefährdet.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Im Plangebiet sind ca. 20 Einzelbäume festgestellt worden, die sich überwiegend in Lohe-Rickelshof befinden. Diese setzen sich u. a. aus Eschen, Linden und Ulmen zusammen. Die in Baumhöhlen wohnenden Arten kommen vermutlich überwiegend in dem angrenzenden kleinen Kiefernforst vor. Dieser wird im Rahmen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Des Weiteren befinden sich mehrere Gebäude, u. a. die Silogebäude der Biogasanlage, im Plangebiet.</p>		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Aufgrund des Vorkommens von Brutrevieren auf der zu überplanenden Fläche bzw. im Untersuchungsgebiet ist baubedingt ein Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Die gesamte Fläche wird überbaut und eine Einebnung der Fläche (Bodenabtrag und -aufschüttung) wird notwendig, somit werden auch Gebäudeabriss erforderlich. Die sich außerhalb des Plangebiets befindlichen Brutreviere werden durch die Baufelder an sich nicht näher beeinträchtigt, da außerhalb des Plangebietes keine Inanspruchnahme von Baufeldern nach derzeitigem Kenntnisstand geplant</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Höhlenbrüter	
<i>wird. Bei Durchführung der Baumaßnahmen können Lärmemissionen und Erschütterungen auf angrenzende und innerhalb befindliche Brutreviere wirken.</i>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09.)	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<i>Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU (ehemals LLUR) abgestimmt werden (vgl. VAR1).</i>	
<i>Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Während des Brutzeitraumes befinden sich die Vogelarten dieser Gilde in ihren Revieren; dementsprechend in Bäumen oder Gebäuden. Für Baumaßnahmen außerhalb dieser Zeit ist eine baubedingte Tötung auszuschließen. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Vögel nicht weiter auszuschließen. In diesem Fall ist eine Umweltbaubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei höhlenbrütende Vogelarten vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vögel nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit, sind vor der Brutzeit Vergrämungsmaßnahmen erforderlich. Im Falle dieser Gilde können die bevorzugten Grünstrukturen entfernt werden, sofern dies außerhalb der Schonzeit durchgeführt wird, sodass eine Wiederbesiedlung nicht erfolgt. Die Schonzeit gilt vom 01.03. bis 30.09. Für Gebäudebrüter kann als Vergrämungsmaßnahme beispielsweise die Abdichtung der Gebäude, in denen diese Art nachgewiesen wurde, erfolgen, sodass ein Einfliegen nicht möglich ist. Dies muss in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (hier: Kreis Dithmarschen unter Beratung des LfU (ehemals LLUR) - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH) erfolgen und unter fachkundiger Begleitung durchgeführt werden (vgl. VAR4).</i>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine spontane Wiederbesiedlung nicht abzuschätzen, da die genaue Bauphase nicht bekannt ist. Siehe dazu das vorher Beschriebene.</i>	
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Höhlenbrüter	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Ein betriebs- und anlagebedingtes Tötungsrisiko wird nicht erwartet. Durch die Anlage erfolgt ein Wechsel des Landschaftsbildcharakters, welche nicht den Anforderungen dieser Gilde entspricht. Ein Aufenthalt auf dem Anlagengelände wird ausgeschlossen. Durch die Erhöhung der Verkehrsfrequentierung durch zusätzliche PKW- und LKW-Fahrten wird kein erhöhtes Tötungsrisiko erwartet als das bereits durch den Verkehr bestehende Risiko.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>Im Plangebiet in Lohe-Rickelshof sowie in Norderwöhrden ist diese Gilde nachgewiesen worden. Diese Reviere befinden sich in den vereinzelt Gebäuden, u. a. der Biogasanlage, als auch in den zu entfernenden Bäumen. Im Rahmen des Vorhabens werden aufgrund der Geländeeinbnung die im Plangebiet befindlichen Gebäude zurückgebaut und die Bäume gefällt, sodass diese Brutreviere verloren gehen. Die angrenzenden Brutreviere außerhalb des Plangebietes bspw. in dem Nadelforst östlich des Plangebietes oder innerhalb der Gebäude in Hochfeld werden nicht beeinflusst.</i>	
<u>Beschreibung der Maßnahme (vgl. AAR8):</u> <i>Im Rahmen der Baumfällungen erfolgt ein Ausgleich der geschützten Bäume. Weiterhin befindet sich ein Nadelforst östlich des Plangebietes in Lohe-Rickelshof, sodass diese Fläche unter anderem als Ausweichfläche genutzt werden kann. Eine Beeinträchtigung dieser Arten wird nicht erwartet.</i> <i>Es wurden weiterhin vier gebäudebewohnende Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Es wird im Rahmen des Rauchschwalbenausgleichs ein Schwalbenhaus errichtet. Erfahrungsgemäß können sich in diesem Gebäude auch Hausrotschwänze und Bachstelzen ansiedeln, da bei diesen keine konkurrierende Beeinträchtigung erwartet wird. Für die Straßentaube und den Haussperling können die angrenzenden im Untersuchungsgebiet befindlichen Gebäude als Ausweichfläche genutzt werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art Höhlenbrüter	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) <i>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Die hierzu zählenden Brutvogelarten gehören zu den überwiegend schwach lärmempfindlichen Arten [1], sodass Lärm keine Auswirkungen auf das Brutverhalten hat. Aus diesem Grund wird von keinen stark vorhabenbedingten Lärmemissionen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgegangen</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

[1] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012).

Durch das Vorhaben betroffene Art Gilde der Offenlandbrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL SH	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p>Die hier zusammengefassten Vogelarten zählen zu denen im Offenland brütenden Arten, die bevorzugt freie Flächen mit Grünstrukturen besiedeln. Dieser Gilde wurden folgende vorgefundenen Vogelarten zugeteilt: Jagdfasan, Schafstelze und bedingt das Schwarzkehlchen.</p> <p>Der Jagdfasan sowie die Schafstelze brüten von Mai bis Juni bzw. Juli. Im Fall des Schwarzkehlchens erstreckt sich die Brutdauer von April bis Juli. Der Jagdfasan ist ein Standvogel, das Schwarzkehlchen ein Kurzstreckenzieher und die Schafstelze ein Mittel- bis Langstreckenzieher.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<p><u>Deutschland:</u> Diese Arten sind in Deutschland nicht gefährdet und kommen häufig vor.</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> Der Jagdfasan und das Schwarzkehlchen sind nicht gefährdet in SH; der Jagdfasan ist nicht heimisch (IIIa – etablierter Neozoen) und somit nicht gelistet.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Das Plangebiet ist geprägt durch Offenland mit vielseitigen Grünlandstrukturen wie Hecken, Knicks oder Schilfbeständen. Diese Strukturen und Flächen dienen dieser Gilde als Habitat.		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgt eine vollständige Geländeeinbnung und dementsprechend Bodenauf- und -abtrag. Zusätzlich werden die Gehölzstrukturen entfernt und die Gräben verfüllt. Die überwiegend vorkommenden Offenlandflächen werden daraufhin durch ca. 25 m hohe Anlagen ersetzt und der ursprüngliche Offenlandcharakter wird durch einen durch technische Bauwerke geprägten Charakter ersetzt. Somit ist eine baubedingte Tötung ohne entsprechende Maßnahmen nicht auszuschließen. Sich ggf. außerhalb des Plangebietes befindende Brutreviere werden durch die Baufelder an sich nicht näher beeinträchtigt, da außerhalb des Plangebietes keine Inanspruchnahme von Baufeldern nach derzeitigem Kenntnisstand geplant wird.</p>		
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**Durch das Vorhaben betroffene Art
Gilde der Offenlandbrüter**

- Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09.)
- Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU (ehemals LLUR) abgestimmt werden (vgl. VAR1).

Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Vögel nicht weiter auszuschließen. In diesem Fall ist eine Umweltbaubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei brütende Arten dieser Gilde vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vögel nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen einer Teilfläche innerhalb der Brutzeit sind vor der Brutzeit Vergämungsmaßnahmen erforderlich. Da diese auf der gesamten Fläche zeitgleich nicht zielführend wären, wäre die Aufstellung von Flatterbändern auf einer Teilfläche oder auch ggf. die Bewirtschaftung einer Teilfläche, die als nächstes bebaut werden soll, denkbar, sodass die zunächst anvisierte Teilfläche von einer Wiederbesiedlung durch brütende Vögel ausgeschlossen ist. Die konkreten Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt (vgl. VAR4).

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine spontane Wiederbesiedlung nicht abzuschätzen, da die genaue Bauphase nicht bekannt ist. Siehe dazu das vorher Beschriebene.

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Ein betriebs- und anlagebedingtes Tötungsrisiko wird nicht erwartet. Durch die Anlage erfolgt ein Wechsel des Landschaftsbildcharakters, welche nicht den Anforderungen dieser Gilde entspricht. Ein Aufenthalt auf dem Anlagengelände wird ausgeschlossen. Durch die Erhöhung der Verkehrsfrequentierung durch zusätzliche PKW- und LKW-Fahrten wird kein erhöhtes Tötungsrisiko erwartet als das bereits durch den Verkehr bestehende Risiko.

Durch das Vorhaben betroffene Art Gilde der Offenlandbrüter	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Bau- und anlagebedingt gehen Brutreviere für diese Gildeart dauerhaft verloren. Die offene Fläche wird überplant und weicht neu entstehenden Gebäuden sowie versiegelter Fläche. Die ökologische Funktionsfähigkeit ist somit nach Errichtung der Anlage nicht mehr gegeben. Da diese Arten ebenfalls durch optische Störungen beeinträchtigt werden, kann somit auch das nähere Umfeld als Bruthabitat unattraktiv gelten. Ein Ausgleich für diese Gildeart wird erforderlich.</i>	
<u>Beschreibung der Maßnahme (vgl. AAR9):</u> <i>Durch die Errichtung der Batteriezellfabrik wird die Offenlandfläche und somit Habitatfläche für diese Gildeart verloren gehen. Ein Ausgleich kann multifunktional mit dem Ausgleich des Kiebitzes sowie der Feldlerche erfolgen, da diese ähnliche Habitatansprüche besitzen. Diese beiden Arten können zum einen durch Teilflächen des Ökokontos Heide von ca. 17,4 ha des Deich- und Hauptsielverbandes und zum anderen durch eine Teilfläche des Ökokontos Nordfeld 1 von ca. 3,6 ha ausgeglichen werden. Da die Arten derzeit zusammen mit den Gildearten der Offenlandbrüter auf einer Fläche brüten, können diese auch in den benannten Ökokontoflächen ausgeglichen werden. Somit ist ein Ausgleich zeitgleich mit dem Ausgleich der Feldlerche und des Kiebitzes vorhanden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Gilde der Offenlandbrüter	
<i>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</i> <i>Diese Gildearten sind nicht sehr lärmempfindlich [1]. Somit führen Störungen durch Lärm nicht zum Verlassen des Brutplatzes, sodass eine Beeinträchtigung des Brutverhaltens ausgeschlossen wird. Diese Gildearten reagieren eher auf optische Störungen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

[1] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012).